BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ist es wahr, daß die k.k. Verordnungen in Ehesachen dem Sakramente entgegen stehen?

Wien 1785

J.can.p. 545
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545478-8
VD18 14761750-001

Frag:

Ist es wahr,

daß

die k. k. Verordnungen

in

Ehesachen

dem Sakramente

entgegen stehen?

Horden

WIEN,

gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern,

k. k. Hofbuchdrucker und Buchhändler.

1785.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

§. 1.

Wer den Gegenstand der unterm 16. Jenner 1783 ergangenen k. k. Verordnung in Ehesachen ansiehet, der wird sich nicht wundern, daß diese Verordnung bisher so viele Gegner und Hinderniſſe gefunden hat. Eine Handlung, über die eine fremde Macht seit mehreren Jahrhunderten im ausschlieſſenden Besitze war, Gesetze zu erlassen, ist durch diese Verordnung unter die landesfürstliche Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zurückgezogen: Gesetze, die von dieser fremden Macht erlassen, und bisher allgemein beobachtet worden, sind aufgehoben, und Mißbräuche, die während diesem Zeitraume eingeschlichen waren,

und unter dem Schutze der fremden Gesetze sich eine ewige Dauer versprachen, sind entdecket und abgestellet worden. Nun weiß aber jederman, daß jeder Mißbrauch Anhänger und Vertheidiger finde, daß deren Anzahl um so größer sey, je mehr der Mißbrauch mit der Gedenkensart des großen Haufens verwebt ist, und daß unter allen Mißbräuchen jene die gefährlichsten seyen, die sich an die Religion anschliessen, und unter deren Deckmantel ihr Daseyn behaupten.

§. 2.

Die Verordnung in Ehesachen scheinet so gar in den Augen gewisser Leute, unter allen in unsern Tagen ergangenen Verordnungen in geistlichen Sachen, die alleranstößigste zu seyen: weil nach Meinung dieser Leute die übrigen Verordnungen nur die äussere Kirchenzucht (disciplinam externam) betreffen; die gegenwärtige hingegen einen wesentlichen Punkt der katholischen Glaubenslehre, nämlich das Sakrament der Ehe zum Gegenstande hat,

hat, mithin sich in die Bestimmung einer Sache einläßt, die nach der einstimmigen Lehre aller Katholischen, blos der Kirche zugehöret. Allein durch die Verordnung in Ehesachen so wenig, als durch eine einzige andere, sind die Gränzen der landesfürstlichen Macht überschritten, und die von dem heiligsten Stifter unserer Religion der Kirche gegebenen Gerechtsamen beeinträchtiget worden. Vielmehr kann die Verordnung in Ehesachen in ihrem ganzen Inhalte, und in ihrer wahren, aus der natürlichen Bedeutung der Worte fliessenden Erstreckung bestehen, ohne daß Religion, Sitten, und die Gerechtsamen der Kirche im mindesten darunter leiden. Gegenwärtige Blätter sind bestimmet, diese Wahrheit mit mehrerem auszuführen. Freylich werde ich manches sagen, was auch andere vor mir gesagt haben; Doch so bald mehrere über den nämlichen Gegenstand schreiben, ergiebt sich nothwendig, daß der spätere ihn entweder unvollkommen behandlen, oder das, was der

frühere allschon berühret hat, nochmals berühren müsse.

§. 3.

Wenn es wahr ist, daß eine verbesserte Gesetzgebung die Glückseligkeit der Staaten befördert, so muß unter so vielen Gegenständen, worüber die Gesetzgebung sich verbreitet, jener nothwendig den ersten Blick auf sich ziehen, der einerseits der wichtigste und allgemeinste, und bey welchem andererseits eine Verbesserung der bisherigen Gesetze von der dringendsten Nothwendigkeit ist. Dieser Gegenstand ist ohne Zweifel die Ehe. Was der Staat im Großen ist, das sind häusliche Familien im Kleinen, und die ganze Grundlage der häuslichen Familien sind die Ehen. Diese erstrecken sich von der höchsten, bis zur niedrigsten Klasse der Unterthanen: sie sind die Pflanzschule junger Bürger: aus den zu unsern Zeiten geschlossenen Ehen haben künftige Regenten ihre Unterthanen zu erwarten, und der Wohlstand nicht nur der Hauptpersonen,

die

die sich in die Ehe begeben, sondern auch der daraus gezeugten Kinder und ihrer Nachkömlinge bis in die spätesten Zeiten hängt von deren guten Einrichtung ab. Lauter Betrachtungen, die überzeugend darstellen, daß ein so wichtiger Gegenstand vor allen andern verdiene, nach standhaften Grundsätzen bestimmet zu werden, und daß alles davon entfernet werden müsse, was mit dem allgemeinen, hier so enge verflochtenen Wohlstande nicht verträglich, oder durch Zeit und Umstände entbehrlich worden ist.

§. 4.

Der erste Schritt, der hierinnen geschah, und der, blos in sich betrachtet, schon von weit ausgebreitetem Nutzen seyn mußte, war die Verordnung vom 30. August 1782. wodurch die bis dahin aus einem Eheversprechen entstandene Verbindlichkeit zur künftigen Ehe gänzlich aufgehoben wurde. Es ist bekant, daß nach den römischen Gesetzen ein Eheversprechen diese Verbindlichkeit nicht nach sich zog, sondern daß ein Theil auch ohne Ein-

willigung des andern davon wieder abgehen konnte. Die geistlichen Gesetze haben aber das System der römischen Gesetze abgeändert, und den Eheversprechen nach dem Grundsatze des natürlichen Rechts, daß jeder den eingegangenen Vertrag erfüllen müsse, eine wahre, selbstständige Verbindlichkeit beygeleget. Allein eine Erfahrung von mehreren Jahrhunderten hatte entdecket, daß diese Anordnung der geistlichen Gesetze mehr schädlich als nützlich sey. **Erstens** war diese Verbindlichkeit zur Ehe eine Quelle unendlicher Streitigkeiten: die Protokolle der Gerichtshöfe, wo diese Streitigkeiten verhandlet und entschieden werden mußten, können von ihrer Menge, in einem Jahre wie im andern, ein zuverläßiges Zeugniß geben. Diese Streitigkeiten waren aber **zweytens** für das Landvolk um so beschwerlicher, weil sie nicht vor dem ordentlichen Richter abgethan werden konnten, sondern die Parteyen sich eigends, und oft mit einem Zeitverluste von vielen Tagen in die Stadt

verfügen mußten, wo das bischöfliche Konsistorium seine Sitzungen hatte. Drittens war zwar die Absicht des geistlichen Gesetzes ganz löblich, nämlich die durch ein Eheversprechen hintergangenen Weibspersonen gegen die Betrügereyen des männlichen Geschlechts zu schützen; allein zu unsern Zeiten ist es so weit gekommen, daß eben so oft Jünglinge durch eigennützige Weibspersonen in ihre Netze gelocket worden sind. Es kam nur darauf an, einen solchen durch falsche Liebkosungen einzunehmen, in den behörigen Grad der Leidenschaft zu versetzen, und diese Hitze durch den Schein von Tugend und Sittsamkeit noch mehr anzufachen, so konnte es fast niemals fehlen, ihm ein Eheversprechen abzulocken. Hatte aber die Weibsperson dieses erschlichen, so hatte sie ihre Absicht erreichet, und das gethane Versprechen gab ihr ein ungezweifeltes Recht, dessen Erfüllung zu fodern. Noch ärgerlicher war es viertens, daß ein solches Eheversprechen von schlechtdenkenden Weibspersonen oft

zum Deckmantel ihrer unordentlichen Lebensart mißbrauchet wurde. Sie wußten, daß sie, an Statt durch ihre ausgelassene Begierden den Schutz der Gesetze zu verscherzen, sich dessen vielmehr in voller Maaß versicherten: Denn eine Schwängerung einerseits, und ein gethanes Eheversprechen andererseits waren allezeit entscheidende Bewegursachen, welche der Klägerin für den Gewinn ihres Prozesses Bürgschaft leisteten. Zu allem diesem kam noch fünftens die Art, wie in derley Prozessen vorgegangen wurde: Ich werde nur so viel davon berühren, daß dem durch Ehrfurcht gegen die Richter betäubten Beklagten kaum Zeit gelassen wurde, sich zu besinnen, und daß man in keiner einzigen andern Rechtssache ein Beyspiel aufzuweisen vermag, wo Untersuchung, Spruch, und Vollziehung so plötzlich aufeinander gefolget wären, wie in dieser.

§. 5.

So viele Anstände zeugten schon von der Nothwendigkeit einer Verbesserung: unter allen möglichen Verbesserungsarten verdienet aber ohne Zweifel jene den Vorzug, durch welche das Uebel in der Wurzel gehoben wird. Und hier entdecket sich auf eine unwidersprechliche Art, daß das Gesetz selbst, welches dem Eheversprechen die Verbindlichkeit zur künftigen Ehe beylegte, als die wahre und einzige Quelle aller daher entstandenen Unordnungen und Mißbräuche angesehen werden müsse, daß folglich dasselbe um so mehr aufgehoben werden könne, weil es nicht nothwendig, nicht nützlich, sondern wahrhaft schädlich ist. Unnöthig ist jeder Vertrag, der den Parteyen kein Recht giebt: nun ist es aber ausgemacht, daß das Eheversprechen den Brautpersonen weder über ihre Personen, noch in Ansehung der ausbedungenen Nebensachen einiges Recht einräume. Heirathgut, Wiederlage, und andere zeitliche Vortheile haben allezeit den Verstand,

stand, daß sie erst nach wirklich geschlossener Ehe ihre Kraft erhalten, und bey den Rechten über die Personen selbst ist es ebenfalls offenbar, daß diese erst hernach bey der wirklichen Verehelichung erworben werden. Man kann also das Eheversprechen, in so weit in demselben eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe gegründet wurde, für nichts anderes, als einen vorläufigen Vertrag ansehen, wodurch die Parteyen überein kamen, daß sie zu einer andern Zeit den wahren und eigentlichen Hauptvertrag miteinander schliessen wollten, wo aber der Hauptvertrag, der hernach geschlossen wurde, ohne alle Rücksicht auf den vorhergegangenen vorläufigen Vertrag, allezeit eine besondere und feyerlich ausgedrückte Einwilligung foderte.

§. 6.

Wem die schädlichen Folgen dieses Gesetzes nicht ohnehin einleuchten, der durchgehe alle Klassen der Personen, selbst zu deren Vortheile das Gesetz gereichen sollte, so wird er

finden,

finden, daß es seinen schädlichen Einfluß auf alle verbreitet habe. Schädlich war es für redlich gesinnte Weibspersonen, die oft durch ein jugendliches Eheversprechen lebenslang unglücklich gemacht wurden. Durch ihr Versprechen gebunden, und andere nach sich zu beurtheilen gewohnt, verliessen sie sich auf die Redlichkeit des andern Theils, verwarfen alle andern Aussichten und Versorgungen, und am Ende sahen sie sich auch von jener Seite betrogen, worauf sie gebauet hatten. Welch schwacher Trost für sie, daß sie ihr Recht gerichtlich suchen konnten! Edle Gemüther verabscheueten den Gedanken, sich einem Manne, der sie nach jahrelangen Aufzügen niederträchtig verlassen konnte, durch Zwang aufzudringen, und wenn selber sich etwa schon verheirathet hatte, so hörte dieses Hülfsmittel von selbst auf. Schädlich war es für schwache Weibspersonen, weil das Gesetz eben dadurch, daß es die Schwäche der Weibspersonen wider die Verführungen der Männer zu schützen

mein-

meinte, diese Schwäche beförderte, und den Verführungen der Männer mehr Eingang verschaffte. So oft eine unbedachtsame Weibsperson durch ein Eheversprechen verführet, und um ihre Ehre gebracht worden, ist es allezeit unter Vorspieglung des zwar irrigen, doch gemein gewesenen Grundsatzes geschehen, daß das Eheversprechen die wahre Verbindung ausmache, daß versprochene Personen vor Gott als Mann und Weib angesehen würden, und daß die Heirath nur eine menschliche Zeremonie wegen der Welt sey. Wodurch ist aber dieser irrige Grundsatz entstanden, als weil das geistliche Gesetz, durch die dem Eheversprechen beygelegte Verbindlichkeit zur Ehe, Gelegenheit gegeben hat, den vorläufigen Vertrag mit dem Hauptvertrage zu vermengen, und jenem Wirkungen zuzuschreiben, die bloß diesem zukommen? Schädlich war es für die Sitten, denn der Deckmantel eines Eheversprechens machte, daß das, was in sich Unordnung und Sittenverderbniß war, nämlich

der

der nachherige Beyschlaf, nicht so wohl für eine Unordnung, für ein Sittenverderbniß, als vielmehr für die Bestättigung des Eheversprechens angesehen wurde. Schädlich endlich auch für den Staat in allen Fällen, wo die Erfüllung des Eheversprechens entweder aus Furcht für dem Gerichtszwange, oder durch wirklichen Gerichtszwang geschehen müssen. Wie kann der Staat von solchen Eheleuten die Vortheile erwarten, die er von allen, unter seinem Schutze geschlossenen ehelichen Verbindungen zu erwarten berechtiget ist, deren einer mit Haaren dazu gezogen, gleich am ersten Tage das ihm aufgebürdete Joch hasset und verwünschet?

§. 7.

Die letzte Betrachtung löset zugleich den Einwurf auf, der wider die Aufhebung der Eheversprechen verschiedentlich gemacht worden, nämlich, daß es nicht gut übereinstimme, wenn eine Gesetzgebung, die in allen übrigen Fällen das gegebene Wort nach der genauesten

Ge-

Gerechtigkeit zu halten befiehlt, in diesem einzigen Falle dasselbe entkräftet, und ohne alle Ahndung zu brechen erlaubet. Wie groß ist nicht der Unterschied zwischen einem Eheversprechen und jedem andern Vertrage? Hat jemand einem andern sein Haus verkauft, und will es ihm nicht übergeben: Hat jemand von einem andern eine Summe Geldes entlehnet, und will sie nicht zurückzahlen, so muß das Gesetz den Verkäufer allerdings zur Uibergabe: und den Schuldner zur Zahlung anhalten. Ob sie ihre Schuldigkeit freywillig erfüllen, oder durch rechtlichen Zwang erfüllen müssen, kann dem Staate ganz gleichgültig seyn. Nach geendetem Prozesse sind sie geschiedene Leute, sie können einander aus dem Wege gehen, sie können sich mit der größten Kaltsinnigkeit begegnen, und allen Umgang meiden, ohne daß der Staat darunter leiden wird. Wer wird sich nun beygehen lassen, von diesen und andern ähnlichen Verträgen einen Schluß auf die Eheversprechen zu ziehen?

bey jenen werden die Zwangsmittel angewendet, um die streitenden Theile auseinander zu setzen; bey dem Eheversprechen hingegen handelte es sich davon, die versprochenen Personen durch Zwangsmittel lebenslänglich zu vereinigen. Zwar giebt es auch andere Verträge, wo die Parteyen ebenfalls durch Zwangsmittel nicht sowohl auseinander gesetzet, als zusammengefüget werden: wenn nämlich ein Diener den übernommenen Dienst anzutreten, ein Arbeiter die bedungene Arbeit zu verrichten, ein Zimmer- und Kostvermiether jemanden zu sich in Zimmer und Kost zu nehmen gezwungen wird; Doch auch zwischen derley Verträgen und einem Eheversprechen ist der Unterschied nicht minder wichtig. Der Dienst, die Arbeit, die gezwungene Gesellschaft dauert nur auf eine Zeit, und jedem Theile stehet frey, dem andern in der behörigen Frist aufzukünden: zudem ist in allen solchen Verträgen blos von einer einzelnen auf sich genommenen That die Rede, nicht von beson-

rer Liebe, Zuneigung und Vereinigung der Gemüther. Wie ganz anders hingegen ist die Aussicht bey Eheleuten! Es handelt sich von einer beständigen und unauflößlichen Verbindung, und von Erfüllung der wichtigsten und ausgebreitetsten Pflichten: und da die Erfahrung bezeuget, daß Eheleute, wenn sie auch mit vollkommener Uibereinstimmung der Gemüther vereiniget werden, allen diesen Pflichten kaum gewachsen sind, wie sollte man es von solchen Leuten erwarten, die mit Zwang und Widerwillen zusammengefüget werden?

§. 8.

Wenn es also wahr ist, daß die von Gott der obersten Gewalt im Staate verliehenen Rechte sich auch auf den Willen der Unterthanen erstrecken, und wenn es Fälle giebt, wo gewisse von den Unterthanen eingegangene Verträge wegen des gemeinen Besten von der obersten Gewalt im Staate entkräftet werden können, so ist hier unläugbar ein solcher Fall. Von nun an wird der Staat

nicht

nicht mehr mit einer unzählbaren Menge der gehässigsten Prozesse überschwemmet seyn: Jede Manns- und Weibsperson wird bis zum Augenblicke der wirklichen Verehelichung ihre Freyheit haben, und alle durch Gerichtszwang geschlossene Ehen werden gänzlich aufhören: Den so oft gespielten Ränken zur Erschleichung eines Eheversprechens wird der kräftigste Riegel vorgeschoben seyn: Keine Ausschweifungen werden mehr durch den Deckmantel eines Eheversprechens beschöniget werden können: Die dem Staate so schädlichen, aus frühzeitigen Eheversprechen entstandenen oft vieljährigen Verzögerungen werden aufhören: wer nicht freywillig einem Hirngespinste nachjagen, und wegen ungewisser Hoffnungen das Gegenwärtige verabsäumen will, der wird ohne Vorwurf der Stimme der Vernunft Gehör geben können. Insbesondere ist dem schwächern Theile des weiblichen Geschlechts der wichtigste Dienst geleistet worden; der falsche Grundsatz, durch welchen so viele leichtgläubi-

ge Weibspersonen in ihre Entehrung zu willigen verleitet wurden, steht in seiner Blöße da: die Einfältigste wird sich nun nicht mehr wegen eines Eheversprechens hintergehen lassen, und wenn ihr jemand unter diesem Vorwande etwas unerlaubtes zumuthet, so wird sie ihn eben dadurch als einen Verführer kennen lernen.

§. 9.

Eine Verbesserung in den eigentlichen Ehegesetzen selbst vorzunehmen war eine Sache von größerer Wichtigkeit, von weiterem Umfange. Die Ehe, gleichwie sie einerseits ein bürgerlicher Kontrakt ist, so ist sie andererseits nach der katholischen Lehre ein Sakrament, und so gewiß es ist, daß die Bestimmung der bürgerlichen Kontrakte dem Landesfürsten gebühre, eben so gewiß ist es, daß die Ausspendung der Sakramente, und das Recht, desfalls Anordnungen zu machen, nicht dem Landesfürsten, sondern der Kirche zustehe. Diese so genaue Verbindung zwischen dem Kon-

trakte und dem Sakramente hat auch bisher die Folge nach sich gezogen, daß sich, ungeachtet der fast allgemein anerkannten Gebrechen in den bisherigen Ehegesetzen, dennoch immer dabey beruhiget worden. Unsern Zeiten war es vorbehalten, das Recht der Gesetzgebung in Ehesachen genauer zu untersuchen, und jedem das seinige zu geben, ohne sich durch Vorspieglungen und Schreckbilder irre machen zu lassen. Es kam nur darauf an, die Gränzen zu bestimmen, die sich hier zwischen den Gerechtsamen des Staats und jenen der Kirche befinden, und hierzu schienen folgende Grundsätze den Weg zu bahnen: **Erstens**, daß die Würde eines Sakraments, welche Christus den Ehen der Christen beygeleget hat, die Wesenheit des Kontrakts der Ehe in nichts geändert habe; **Zweytens**, daß mithin die Bestimmung alles dessen, was den Kontrakt der Ehe betrifft, auch dermalen nach Erhebung der Ehe zum Sakramente, bloß von jenem abhänge, dem der Kontrakt der Ehe vor

dieser Erhebung untergeben war, nämlich vom Landesfürsten; Drittens, daß aus eben diesem Grunde dem Landesfürsten das Recht zustehe, Vorschriften zu erlassen, wie die Ehen geschlossen werden sollen, und eben so viertens auch die Fähigkeit deren zu bestimmen, die eine Ehe mit einander zu schliessen berechtiget seyn sollen.

§. 10.

Wer diese Grundsätze in Erwägung zieht, der wird finden, daß sie aus der Wesenheit der Sache genommen seyen, und lauter Wahrheiten enthalten. Der erste Satz ist die Hauptstütze, worauf die landesfürstlichen Gerechtsamen beruhen. Es war eine Zeit, wo man diesen Grundsatz gänzlich verkannte, wo gegentheils die allgemeine Meinung war, daß durch die Erhebung der Ehe zum Sakramente das minder Vollkommene von dem Vollkommenen, das Weltliche von dem Geistlichen, der Kontrakt von dem Sakramente gänzlich verschlungen worden wäre, daß mithin alle Ver-

fügungen in Ehesachen bloß von jener Macht abhangen müßten, unter welche der vorzüglichere Gegenstand nämlich das Sakrament gehöret. Doch diese Zeiten sind nicht mehr. Ohne dem Sakramente der Ehe seine Würde und Vollkommenheit abzusprechen, getraut man sich jetzt zu behaupten, daß der Kontrakt der Ehe von dem Sakramente nicht umgeschaffen worden, sondern eben der Kontrakt geblieben sey, der er vorher war. Der Kontrakt der Ehe wurde von Gott gleich bey der Schöpfung durch die zu den ersten Aeltern gesprochenen Worte: **Wachset und vermehret euch, und füllet die Erde**, eingesetzet: er ist durch mehrere tausend Jahre vor dem Ursprunge des Christenthums bestanden, er ist durch alle diese tausend Jahre der gesetzgebenden Gewalt der Staaten untergeben gewesen, und alle Wirkungen, die er genossen, haben aus keiner andern Quelle herrühren können, als aus den von der gesetzgebenden Gewalt der Staaten darüber getroffenen Verfügungen. Hat

nun Christus durch sein Gnadengesetz diesen Kontrakt zur Würde eines Sakraments erhoben, hat er ihm dadurch neue und besondere Gnaden mitgetheilet, so ist er doch um so weiter entfernt gewesen, den Staaten ihre bis dahin über den Kontrakt der Ehe gehabten Gerechtsamen zu benehmen, weil er nach seinem ausdrücklichen Worte kein Reich von dieser Welt stiften wollte. Wie liesse sich nun mit diesem Worte des heiligsten Stifters unserer Religion die Zumuthung vereinigen, daß er durch sein Gnadengeschenk den Staaten und ihren Fürsten einen ganzen Zweig ihrer Gesetzgebung habe entreissen, und diesen seinen Aposteln, denen er die Ausspendung der Sakramente anvertraute, zuwenden wollen?

§. 11.

Ist aber der Satz richtig, daß Christus durch die Erhebung der Ehe zur Würde eines Sakraments, den Staaten die bis dahin über diesen Kontrakt gehabten Gerechtsamen nicht habe benehmen wollen, so folget daraus die

Rich-

Richtigkeit des zweeten Satzes, daß sie diese Gerechtsamen auch noch dermalen genieſſen. Denn da sie ihnen durch die Religion nicht benommen worden sind, welche menschliche Gewalt hätte sie ihnen entreiſſen sollen? Es hat geschehen können, daß Landesfürsten aus übel verstandener Frömmigkeit, aus falschen ihnen beygebrachten Begriffen, oder aus andern Ursachen, deren Untersuchung zu weitläuftig seyn würde, einige von den unter ihre eigene Gesetzgebung gehörigen Gegenständen einer fremden Gerichtsbarkeit überlassen haben; allein durch so eine Uiberlassung sind diese Gegenstände niemals aus dem Inbegriffe der von Gott den Staaten gegebenen Gerechtsamen herausgeriſſen, noch der fremden Gerichtsbarkeit eigenthümlich eingeräumet worden. Jeweilige Landesfürsten haben die Ausübung ihres Rechts an andere übertragen, das Recht selbst aber nicht veräußern, und eben so wenig ihre Nachfolger in der Regierung verbinden können, das zu thun, was sie gethan, und

alle Sachen in eben dem Gesichtspunkte zu betrachten, in welchem sie selbe zu der damaligen Zeit betrachteten.

§. 12.

Genieſſen also die Landesfürsten die ihnen über die Ehen zustehenden Gerechtsamen auch nach der Erhebung des Kontrakts zur Würde eines Sakraments, noch eben so, wie sie selbe vor dieser Erhebung genossen haben, so müssen sie auch noch jetzt das Recht haben, über die Ehen eben jene Gesetze zu erlassen, die sie vorher erlassen konnten. Und gleichwie bey jeder moralischen Handlung, die durch Gesetze bestimmet werden soll, allzeit die zwo Fragen vorzüglich eine Entscheidung fodern; nach welchen Vorschriften, mit welchen Feyerlichkeiten diese Handlung, um für eine rechtsgültige Handlung angesehen zu werden, eingegangen werden müsse, und welche Personen fähig oder unfähig seyn sollen, diese Handlung vorzunehmen; so erprobet sich dadurch auch der dritte und vierte Satz.

§. 13.

§. 13.

Obwohl schon durch diese Grundsätze die Gränzen der Gesetzgebung in Ehesachen zwischen dem Staate und der Kirche hinlänglich bezeichnet sind, so werden sie doch noch deutlicher erscheinen, wenn man auf den Lehrsatz der katholischen Kirche: **die Ehe ist ein Sakrament**, und auf die aus diesem Lehrsatze herfließenden Gerechtsamen der Kirche einen Blick wirft. Es ist eine Regel der Logik: subjectum debet esse ante prædicatum, oder wenn einer Sache eine gewisse Eigenschaft beygeleget werden will, so muß die Sache, der diese Eigenschaft beygeleget werden will, eher vorhanden seyn, bevor ihr diese Eigenschaft beygeleget werden kann. Wenn man also diese Regel auf den gegenwärtigen Fall anwendet, so ergiebt sich daraus, daß man vorher den Begriff einer Ehe haben müsse, bevor man mit derselben den Begriff eines Sakraments verbinden kann. Das heißt: jede Ehe, bevor von ihrer Erhebung zum Sakramen-

mente die Rede seyn mag, muß vorher ein wahrer, rechtsgültiger Kontrakt seyn. Hieraus entdecket sich, daß die Gesetzgebung über die Ehe in einem doppelten Zeitpunkte zu betrachten sey: Der erste Zeitpunkt ist jener, wo es sich blos davon handlet, wie die Ehe beschaffen seyn müsse, um ein wahrer, rechtsgültiger Kontrakt zu werden. Und in diesem ganzen Zeitpunkte gehöret die Gesetzgebung darüber der obersten Gewalt im Staate ganz allein, weil in diesem Zeitpunkte von einem Sakramente noch nicht die mindeste Frage seyn kann, indem alle Anordnungen des Staats, die in diesem Zeitpunkte gemacht werden, bloßerdings die Bestimmung einer Handlung betreffen, welche hernach erst, nachdem sie diese Bestimmung erhalten hat, zu der Würde eines Sakraments erhoben worden ist. Hat aber der Staat dem Kontrakte der Ehe seine Bestimmung gegeben, daß derselbe nunmehr für einen rechtsgültigen Kontrakt gehalten werden kann; alsdann erst ist der Zeitpunkt

punkt da, wo neben der Gesetzgebung des Staats, auch zugleich die Gerechtsamen der Kirche eintreten. Denn da der Kontrakt der Ehe die Materie des Sakraments ist, und das Sakrament in eben dem Augenblicke empfangen wird, da die Parteyen den Kontrakt schließen, so hat die Kirche, welcher ohne Widerspruch die Ausspendung der Sakramente zustehet, allerdings Fug und Macht, ihr Augenmerk dahin zu richten, damit jene, die das Sakrament der Ehe empfangen wollen, dasselbe würdig empfangen, und sich der dadurch verheißenen Gnaden theilhaft machen mögen.

§. 14.

Das Recht des Landesfürsten, über den Kontrakt der Ehe Gesetze zu erlassen, ziehet auch das Recht nach sich, die in diesem Fache bisher beobachteten fremden Gesetze seiner Einsicht zu unterziehen, und deren Beybehaltung oder Aufhebung, ohne alle andere Rücksicht, blos nach Maaß des guten oder schädlichen Einflußes anzuordnen, den sie auf den Wohl-

stand des Staats haben. Dieses ist in der Verordnung in Ehesachen geschehen. Jene geistlichen Gesetze, die entweder in sich dem allgemeinen Wohlstande schädlich, oder den jetzigen Zeiten und Umständen nicht mehr angemessen waren, sind aufgehoben, andere hingegen, die etwas löbliches und nützliches enthielten, sind beybehalten, und insbesondere ist der Bedacht genommen worden, die in der katholischen Kirche zwischen dem Kontrakte und dem Sakramente bestehende Verbindung noch mehr zu befestigen, den Kontrakt dem Sakramente zu nähern, und durch die zur Gültigkeit des Kontrakts vorgeschriebenen Erfodernisse die Ertheilung des Sakraments zu erleichtern, folglich auch den Endzweck der Kirche zu befördern.

§. 15.

Doch kaum war die Verordnung in Ehesachen erschienen, so stunden auch die Widersacher auf, mit allen jenen Wafen ausgerüstet, die Vorurtheile, Stolz, Eigenliebe, und

Be=

Begierde, sich in dem Besitze angemaßter Rechte zu erhalten, an Hand geben konnten. Sie waren aber klug genug, die Gerechtsamen katholischer Landesfürsten nicht offenbar anzugreifen, noch sich auf die, aus den dunkeln Zeiten herrührenden, und allschon unter der vorigen Regierung von allen Lehrstühlen der österreichischen Monarchie verbannten Grundsätze zu berufen: Vielmehr gestunden sie den katholischen Landesfürsten das Recht, über den Kontrakt der Ehe Gesetze zu erlassen, ein: Nur machten sie die Bemerkung, daß wegen der Verbindung zwischen dem Kontrakte und dem Sakramente, der Landesfürst seine Gesetze so einzurichten habe, damit sie mit den geistlichen Gesetzen vereinbarlich seyen. Sie beriefen sich anbey auf die vorigen Landesfürsten, welche in ihren diesfälligen Anordnungen allezeit die geistlichen Gesetze zum Grunde geleget hätten.

§. 16.

§. 16.

Allein ein Fürst, der zwar Gesetze machen kann, doch dabey sich den, über eben diesen Gegenstand bestehenden geistlichen Gesetzen nachachten muß, hat blos den Namen eines Gesetzgebers. In sich wäre er ein Schlav der geistlichen Macht, sein Gesetz ein bloßer Nachklang fremder Gesetze, und seine gesetzgebende Gewalt ein leeres Schattenwerk. Haben die vorigen Landesfürsten die geistlichen in diesem Fache bestandenem Gesetze anerkannt, so stund es ihnen frey. Auch ihren Nachfolgern wäre es frey gestanden, in eben dieser Nachsicht fortzufahren. Findet sich aber ein Nachfolger überzeuget, daß das Wohl seiner Staaten eine Abänderung der bisherigen Ehegesetze erfodere; wie kann man ihm sagen, er könne das nicht, was seine Vorfahrer nicht gewollt haben?

§. 17.

Zudem kann der Satz, daß katholische Landesfürsten sich allezeit den geistlichen Ehegesetzen

ten nachgeachtet hätten, nur Unwissende blenden. Er ist wahr, wenn man bey den Landesfürsten jener Jahrhunderte stehen bleibet, wo die Vorsteher der Kirche die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen sich zugeeignet, und, es sey nun mit freywilliger, oder gezwungener, oder wie immer erhaltener Einwilligung der weltlichen Fürsten, sich in die volle Ausübung dieses Rechts gesetzet hatten. Er ist aber grundfalsch, wenn man sich in die früheren Jahrhunderte versetzet. Von allen diesen Jahrhunderten bezeuget die Geschichte, daß nicht die damaligen christlichen Fürsten in ihren Ehegesetzen sich den geistlichen Gesetzen, sondern daß gegentheils die Vorsteher der Kirche sich den über die Ehen getroffenen Verfügungen der Fürsten nachgeachtet haben. Die Gesetzgebung in Ehesachen wurde damals den weltlichen Fürsten von niemanden in Zweifel gezogen, am allerwenigsten aber von den Vorstehern der Kirche in Anspruch genommen. So gar liessen diese sich nicht einmal den Ge-

danken beygehen, daß ihre Nachfolger dereinst die weltlichen Fürsten aus diesem Rechte sollten verdrängen, und sich zu Gesetzgebern in Ehesachen aufwerfen wollen.

§. 18.

Eine weitere Spitzfindigkeit, wodurch sie die Verordnung in Ehesachen zu entkräften suchten, war die verfängliche Ausdeutung, die sie den Wirkungen des Kontrakts gaben. Sie sagten, bey der Ehe seyen Wirkungen des Kontrakts, und Wirkungen des Sakraments: **Die Wirkungen des Kontrakts** bestünden blos in den äußerlichen Gerechtsamen, die den Eheleuten und den Kindern in der bürgerlichen Gesellschaft eingestanden werden, nämlich, daß der Mann des Weibs Oberhaupt wird, daß das Weib des Manns Namen führet, und seiner Würden und Vorzüge theilhaft wird, daß der Mann Weib und Kinder unterhalten muß, daß die Kinder die Gerechtsamen der Aeltern erwerben, daß den Aeltern die Erziehung der Kinder obliegt, und

der=

dergleichen. Dahingegen seyen alle Gerechtsamen, welche das Innerliche und die Gewissensberuhigung der Eheleute betreffen, wahre Wirkungen des Sakraments, und zu diesen zählten sie vorzüglich das Recht der Eheleute, einander ehelich beyzuwohnen, samt allen, was demselben anhängig ist.

§. 19.

Es ist auffallend, daß durch diese Ausdeutung, wenn sie Grund hätte, die ganze Verordnung in Ehesachen untergraben würde. Zu was für einem engen Wirkungskreise würde nicht die landesfürstliche Gesetzgebung in Ehesachen herabgewürdiget! Leute, denen der Landesfürst in seinem Gesetze feyerlich erkläret, daß sie einen gültigen Kontrakt der Ehe miteinander schließen können, würden auf die schändlichste Art hintergangen: An Statt wahre Eheleute zu werden, würden sie es nur dem Namen nach, und an Statt des Rechts der Eheleute erhielten sie nur den Schatten des Rechts. Von der andern Seite wäre

die vom Landesfürsten über gewisse Ehen verhängte Ungültigkeit mehr ein Spielwerk, als eine ernsthafte Anordnung. Was könnte es helfen, daß diese Ehen der obangeführten äusserlichen Gerechtsamen beraubt werden, wenn die Eheleute dennoch durch ein Gewissensband verbunden sind, und sich der wesentlichen Rechte der Eheleute ohne Vorwurf gebrauchen können? Die Verordnung in Ehesachen, an Statt nützlich zu seyn, wäre ein schädliches Gesetz: Nicht genug, die vorher bestandenen Unordnungen nicht gehoben zu haben, hätte sie noch eine reichhaltige Quelle zu neuen, in den österreichischen Staaten bisher ganz unbekanten Unordnungen hinzugefüget.

§. 20.

Doch man brauchet das, was im §. 18. gesagt worden, nur in seiner wahren Gestalt zu betrachten, so wird man finden, daß es eben jene Sprache sey, die in den verflossenen Jahrhunderten geführet worden, und

durch den allgemeinen Eingang, den sie sich überall zu verschaffen gewußt hat, den Gerechtsamen der weltlichen Fürsten so nachtheilig gewesen ist, die man aber zu unsern Zeiten, durch den auf allen erbländischen Lehrsälen festgestellten Grundsatz, daß die Rechte der weltlichen Macht auf keine Art (neque directe, neque indirecte) von der geistlichen Macht abhängig seyen, gänzlich verbannet hat. Denn die Sache mag verkleistert werden, wie sie wolle, so zielet doch alles dahin ab, eine solche Abhängigkeit einzuführen. Das landesfürstliche Gesetz hat gewissen Personen die Ehe verbotten, und, wenn sie selbe dennoch schliessen würden, den Kontrakt für ungültig erkläret. Das landesfürstliche Gesetz hat andere Personen zu Schliessung einer Ehe für fähig erkennet, und ihre Ehe zu einem wahren rechtsgültigen Kontrakte gemacht: Und doch würde das Gesetz in beiden Fällen durch Nebenwege vereitelt. Im ersten Falle wollen die Anhänger der geistlichen Macht den

vom Gesetze für ungültig erklärten Kontrakt, wegen seiner Verbindung mit einem geistlichen Gegenstande, in dem wesentlichsten Punkte aufrecht erhalten: Im letzten wollen sie den durch das Gesetz erlaubten und als gültig anerkannten Kontrakt, unter Vorspieglung der ermangelnden Gewissensberuhigung, und durch Beängstigung mit Sünden und Sündenstrafen, noch immerfort den vom landesfürstlichen Gesetze deutlich aufgehobenen geistlichen Gesetzen unterwerfen.

§. 21.

Um den Ungrund der im §. 18. gemachten Ausdeutung darzuthun, stellen sich zwo Vorfragen dar: die erste ist: ob in dem Falle, wo der Kontrakt der Ehe nach dem landesfürstlichen Gesetze ungültig ist, das Sakrament dennoch empfangen werde; und umgekehrt: ob ein vom landesfürstlichen Gesetze für rechtmässig anerkannter Kontrakt wegen eines im Wege stehenden sogenannten kanonischen Hindernisses nicht zum Sakramente werde?

In diese Frage will ich mich hier nicht einlassen. Ich will so gar noch weiter gehen, und den Widersachern in Ansehung dieser Frage alles einräumen, was sie selbst wollen: Doch auch selbst alsdann werden sie das nimmermehr erweisen können, was sie erweisen wollen. Denn hier zeiget sich die zwote Vorfrage, nämlich: Ist das Recht, welches die Eheleute haben, einander ehelich beyzuwohnen, eine Wirkung des Kontrakts, oder ist es eine Wirkung des Sakraments? Und hier sind unwiderlegliche Gründe, daß dieses Recht nicht eine Wirkung des Sakraments, sondern eine wahre Wirkung des Kontrakts sey. So bald es nach Maß des §. 9. 10. gewiß ist, daß die Erhebung des Kontrakts der Ehe zur Würde eines Sakraments die Wesenheit des Kontrakts in nichts geändert habe, so müssen auch alle aus der Ehe herfliessenden Gerechtsamen, die vor ihrer Erhebung zum Sakramente, Wirkungen des Kontrakts waren, nach dieser Erhebung ebenfalls noch immer Wirkungen

des Kontrakts seyn. Es wäre ein Widerspruch, wenn man einerseits eingestünde, die Erhebung der Ehe zur Würde eines Sakraments habe die Wesenheit des Kontrakts in nichts geändert; zu gleicher Zeit aber andererseits behauptete, einige Gerechtsamen der Ehe hätten durch diese Erhebung aufgehöret, Wirkungen des Kontrakts zu seyn, und seyen Wirkungen des Sakraments geworden. Nun kann aber von keinem vernünftigen Menschen in Abrede gestellet werden, daß das Recht der Eheleute einander ehelich beyzuwohnen, allezeit eine Wirkung des Kontrakts gewesen sey. Gott selbst hat dieses Recht den Eheleuten durch die zu den ersten Menschen gesprochenen Worte: **wachset und vermehret euch**, gegeben. Dieses Recht giebt das natürliche Gesetz den Eheleuten als ein Mittel, ohne welches der Hauptzweck des Ehestandes nicht erreichet werden könnte. Dieses Recht haben alle Eheleute der Welt zu jenen Zeiten gehabt, da die christliche Religion noch nicht vorhanden war.

war. Dieses Recht genieſſen noch dermalen alle Völker, die den Namen der chriſtlichen Religion nicht kennen. Dieſes Recht wird auch Juden und Heiden nicht in Zweifel gezogen, die doch kein Sakrament empfangen. Wie ſollte dann der katholiſche Chriſt, da er eben den gültigen Kontrakt ſchlieſſet, den jene geſchloſſen haben, vermöge dieſes Kontrakts nicht eben das Recht erwerben, das jene erworben haben? Mit welchem Fuge wollte ſich eine menſchliche Gewalt anmaſſen, die Ausübung dieſes wahrhaft erworbenen, durch den geſchloſſenen Kontrakt beſtättigten, und von dem, der es geben konnte, gegebenen Rechts in ein Verbrechen zu verwandlen, und mit dem Namen einer Blutſchande zu brandmarken?

§. 22.

Aus eben dieſen Gründen ergiebt ſich auch, daß in dem entgegengeſetzten Falle, wo das landesfürſtliche Geſetz den Kontrakt der Ehe für ungültig erkläret hat, jenen, die ſich den-

noch in eine solche anmaßliche Verbindung eingelassen haben, das Recht der ehelichen Beywohnung unmöglich eingestanden werden könne. Eine Wirkung ohne Ursache, ein Recht ohne Quelle ist in der ganzen vernünftigen Welt ein Unding: und doch müßte man bey solchen Leuten annehmen, daß sie das Recht der Eheleute, ohne die Quelle des Rechts zu haben, mithin die Wirkung hätten, ohne daß selbe auf eine rechtsbeständige Ursache gegründet werden könnte. **Nicht auf den Kontrakt**, denn bey der vom Landesfürsten verhängten Unfähigkeit kann kein Kontrakt vorhanden seyn: **Auch nicht auf das Sakrament**, welches nach Meinung derjenigen, mit denen ich hier rede, auch ohne Kontrakt empfangen worden: Denn sie mögen auch vom Sakramente denken, was sie wollen, so können sie doch das, was offenbar eine Wirkung des Kontrakts ist, nicht in eine Wirkung des Sakraments umschmelzen. Das Sakrament der Ehe hat nach seiner Einsetzung und Be-

stimmung blos die Mittheilung geistlicher Gnaden zum Endzwecke: Wer wird aber das Recht zum Beyschlafe für einen geistlichen Gegenstand halten? Der Vorwand, daß durch das Sakrament etwas erlaubet werde, was ohne Sakrament unerlaubt und sündhaft wäre, ist blos eine Ausflucht. Es ist wahr, daß nach der gemeinen Art zu reden, katholischen Eheleuten, nach empfangenem Sakramente der Ehe, dasjenige erlaubt sey, was ihnen vorher nicht erlaubt war: allein es ist nicht wahr, daß es ihnen durch das Sakrament erlaubet werde, sondern blos durch den zu gleicher Zeit mit dem empfangenen Sakramente geschlossenen Kontrakt, der die Materie des Sakraments ist. Wollen gewisse Leute den Kontrakt von Sakramente trennen, und in einem Falle, wo nach den Gesetzen des Staats kein Kontrakt vorhanden ist, dennoch ein Sakrament herauskünsteln, so mögen sie zusehen, was für geistliche Gnaden und Wirkungen demselben zuzutheilen seyen. Wenigstens wer-

den sie mich niemals bereden, daß sich ihre Kunst so weit erstrecke, eine wahrhaft weltliche Handlung aus der Ursache, weil sie unter gewissen Umständen unerlaubt, unter andern Umständen aber untadelhaft und Gott gefällig ist, zu einem geistlichen Gegenstande zu machen. Aus dem nämlichen Grunde müßte man auch annehmen, daß der Kriegsmann, der zu Kriegszeiten einen Feind erleget, der Nachrichter, der einen zum Tode verurtheilten Missethäter hinrichtet, der Bürger, der in einem plötzlichen Ueberfalle zu seiner Rettung den Angreifer ermordet, eine geistliche Handlung verrichte. Was sie vom Beyschlafe sagen, eben das muß man auch in den angeführten Beyspielen von der Ermordung eines Menschen sagen, nämlich, daß selbe zwar in sich sündhaft, unter den angegebenen Umständen aber eine erlaubte That sey. Doch ich habe unrecht, mich bey einem solchen willkührlich ersonnenen Sakramente länger aufzuhalten, weil die Frage: ob ohne einen gültigen Kon-

trakt

trakt das Sakrament der Ehe empfangen werde? im §. 44. eigends untersuchet werden wird.

§. 23.

Ganz natürlich war es, daß die Widersacher zu Entkräftung der k. k. Verordnung in Ehesachen auch die Satzungen des Kirchenraths zu Trient hervorbrachten. Hauptsächlich sind es drey Satzungen dieses Kirchenraths, die nach ihrer Meinung die von den Vorstehern der Kirche bisher ausgeübten Gerechtsamen in Ehesachen unumstößlich befestigen, die aber auch zugleich die Verurtheilung derjenigen enthalten, die sich erkühnen wollten, in diese Gerechtsamen der Kirche einen Eingriff zu machen. Die erste (Sess. 24. can. 4.) heißt: **verfluchet sey, wer sagen wird, die Kirche habe keine trennenden Ehehindernisse festsetzen können, oder sie habe bey deren Festsetzung geirret.** Si quis dixerit, Ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia,

vel in iis conſtituendis erraſſe, anathema ſit:) Die zwote (Seſſ. 24. can. 12.) ſaget: **Verfluchet ſey, wer ſagen wird, die Ehe-ſachen gehörten nicht vor die geiſtlichen Richter.** (Si quis dixerit, cauſas matrimoniales non ſpectare ad judices eccleſiaſticos, anathema ſit:) Die dritte (Seſſ. 24. c. 1. de reform. matr.) ſetzet feſt, **jene ſeyen mit Rechte zu verdammen, wie ſie dann auch vom heiligen Kirchenrathe verdammet werden, die fälſchlich vorgeben, die von Kindern ohne Einwilligung der Aeltern geſchloſſenen Ehen ſeyen ungültig, und es hange von den Aeltern ab, ſelbe gültig oder ungültig ſeyn zu laſſen.** (Jure damnandi ſint illi, qui.... falſo affirmant, matrimonia a filiis familias ſine conſenſu parentum contracta irrita eſſe, & parentes ea rata vel irrita facere poſſe.)

§. 24.

Doch eine einzige Bemerkung wird hinreichen, den Sinn des Kirchenraths zu Trient zu erläutern. Wer aus einem Kirchengesetze so wichtige Folgen herleiten will, der muß, um sich von der Richtigkeit dieser Folgen zu überzeugen, sich vorher in die Zeiten versetzen, von denen das Kirchengesetz herrühret, und sowohl die Umstände, die damals waren, als die Absicht, aus welcher das Gesetz erlassen wurde, in Erwägung ziehen. Der Kirchenrath zu Trient wurde zu einer Zeit gehalten, wo die weltlichen Fürsten die ihnen ursprünglich zugehörige Gesetzgebung über den Kontrakt der Ehe seit mehreren Jahrhunderten der Kirche überlassen hatten, wo mithin die Kirche im Besitze war, über die Ehe, nicht nur als Sakrament betrachtet, sondern auch in der Eigenschaft eines bürgerlichen Kontrakts Gesetze zu erlassen. Die Abgeordnete der katholischen Fürsten waren gegenwärtig, und da diese von ihren Höfen keinen Auftrag

hat-

hatten, der mit Einwilligung der Fürsten von der Kirche bis dahin ausgeübten unbeschränkten Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen für das Künftige zu widersprechen, so wurde dadurch der Besitz der Kirche neuerdings bestättiget. Bey diesen Umständen also, da die einzigen, die dem Rechte der Kirche hätten widersprechen können, demselben nicht widersprachen, geschah es allerdings mit Fug und Recht, daß die Privatlehren jener verworfen wurden, die sich erkühneten, der Kirche dieses Recht streitig zu machen. Die Absicht des Kirchenraths war also bloß, das Recht der Kirche wider die von den damahigen Irrlehrern ausgestreuten Verläumdungen zu schützen, zumalen diese nicht bey den obangeführten Sätzen stehen blieben, sondern ihr Hauptirrthum darinnen beruhete, daß sie die Ehe aus der Zahl der Sakramente ausstreichen wollten, und zu Unterstützung ihrer irrigen Meinung alles hervorsuchten, wodurch sie die Lehre der katholischen Kirche, welche die

Ehe für ein Sakrament hält, umzustossen meinten. Zu Hindanhaltung dieser Irrlehre fand sich der Kirchenrath also bewogen, nicht nur Sess. 24. can 1. den irrigen Hauptsatz selbst zu verdammen, sondern mit gleicher Schärfe auch can. 4. & 12. wider jene Sätze zu verfahren, die von den Irrlehrern zum Beweise des irrigen Hauptsatzes angebracht, mithin in dem Verstande, in dem sie damals genommen, und in Ansehung der Folgen, die daraus gezogen wurden, wirklich verwerflich waren, obwohl sie in einem andern Verstande, und in dem behörigen Verhältnisse ganz unanstößig sind. Eine ganz ähnliche Beschaffenheit hat es mit jener Satzung des Kirchenraths, wo von den Ehen der Kinder die Rede ist. Das geistliche Gesetz bestund, daß die von Kindern ohne Einwilligung der Aeltern geschlossenen Ehen gültig seyen: Die weltlichen Fürsten waren mit diesem Gesetze einverstanden, und ließen den solchergestalten geschlossenen Kontrakt als gültig beste-

hen. Keine Privatlehrer konnten also behaupten, eine solche Ehe sey ungültig: sie lehnten sich nicht nur wider das geistliche Gesetz auf, sondern auch wider das Ansehen der weltlichen Macht, welche dieses Gesetz bestättiget hatte, und eine so irrige, so schädliche Meinung wurde von dem Kirchenrathe zu Trient mit allem Rechte verworfen.

§. 25.

Wenn wir uns nun von den Zeiten des Kirchenraths zu Trient wieder in die gegenwärtigen Zeiten zurückversetzen, so werden wir alles verändert finden. Es sind nicht mehr Privatleute und Irrlehrer, die der Kirche ihre Rechte streitig machen: es ist ein Fürst, der weit entfernt, den Lehrsatz der katholischen Kirche vom Sakramente der Ehe anzugreifen oder zu untergraben, bloß das zurücknimmt, was dem Staate eigenthümlich zugehöret, und was er, ungeachtet der von seinen Vorfahrern gegen die Gerichtsbarkeit der Kirche ausgeübten Nachsicht, nach Maß des §. 11. zurückzuneh-

men befugt ist. Wie sollte nun der Kirchenrath zu Trient wider einen katholischen Fürsten eben die Sprache führen können, die er wider die damaligen Irrlehrer führen konnte? Und wie sollte diese Sprache, die der Kirchenrath nur um deßwillen führen konnte, weil die katholischen Fürsten stillschweigend erklärten, die der Geistlichkeit überlassenen Gerechtsamen auch noch fernerhin zu überlassen, wie sollte (sage ich) diese Sprache jetzt wider einen Landesfürsten selbst anwendbar seyn, der sich erkläret, die von seinen Vorfahrern der Kirche überlassenen Rechte, ihr nicht länger überlassen zu wollen? So viel erhellet offenbar, daß aus dem, was der trientische Kirchenrath bey den damaligen Umständen festsetzte, auf das Verhältniß, in welchem sich die Geistlichkeit in Entgegenhaltung mit den katholischen Landesfürsten befindet, unmöglich ein Schluß gezogen werden könne. Die Väter zu Trient waren zu erleuchtet, als daß sie eine Frage, welche die wesentlichen Ge-

rechtsamen der weltlichen Fürsten betrift, und ihrer Natur nach keinem menschlichen Richterstuhle unterliegen kann, zu entscheiden sollten versuchet haben.

§. 26.

Will hingegen jemand behaupten, in den obberührten Satzungen des Kirchenraths zu Trient sey nicht von einem, der Kirche durch die Willkür der weltlichen Fürsten überlassenen, sondern von einem, der Kirche ursprünglich und wesentlich zugehörigen, mithin von keiner Willkür der weltlichen Fürsten abhangenden Rechte die Rede, so sehe er zu, wie er diese Meinung vertheidigen wolle, ohne der Ehrerbietung gegen die Kirche zu nahe zu treten, und selbst ihr Ansehen in Gefahr zu setzen. Denn da das Evangelium nichts meldet, daß Christus seiner Kirche die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen gegeben habe, da die Entfernung Christi von allen Gedanken eines zeitlichen Reichs vielmehr das gerade Gegentheil erprobet, da endlich so viele

Jahrhunderte in der christlichen Kirche verflossen sind, binnen welchen kein einziger Vorsteher der Kirche auf die Gesetzgebung in Ehesachen, als auf ein der Kirche zuständiges Recht, Anspruch gemacht, sondern wo diese Gesetzgebung mit ausdrücklicher Anerkennung der heiligsten und weisesten Kirchenvorsteher, unläugbar und ununterbrochen von der weltlichen Macht ausgeübet worden; so gehöret sehr viel dazu, wenn man einem in den letzten Jahrhunderten versammleten Kirchenrathe aufbürden will, er habe, der Natur der Sache, der Geschichte, und den entscheidendsten Thatsachen zum Trotze, die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen, für ein von Christo der Kirche bey ihrer Gründung mitgetheiltes, mit ihrer Bestimmung wesentlich zusammenhangendes, folglich ihr unwiderruflich zugehöriges Recht erkläret.

§. 27.

Durch so viele wider die Verordnung in Ehesachen fruchtlos abgedrückten Pfeile haben

Widersacher endlich eingesehen, daß die Gesetzgebung der weltlichen Landesfürsten über den Kontrakt der Ehe auf allzufestem Grunde beruhe, als daß sie vermögend wären, selbe zu erschüttern. Sie sind also von ihrem ersten Angriffe abgegangen, und haben einen neuen entworfen: einen Angriff, dessen Plan um so künstlicher, dessen Gründe um so blendender, dessen Wirkungen aber auch um so gefährlicher seyn würden, weil sie sich das Ansehen geben, als ob sie dem Landesfürsten nichts streitig machten, und doch nichts geringeres im Schilde führen, als die landesfürstlichen Gerechtsamen durch Nebenwege zu vereiteln. Sie sagen also, es sey wahr, daß die Gerechtsamen der weltlichen Macht von der geistlichen unabhängig seyen, dem Landesfürsten könne die Gesetzgebung über den Kontrakt der Ehe nicht in Zweifel gezogen werden, sondern seine Gesetze seyen ganz allein als die wahre Vorschrift anzusehen, nach welcher die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Kontrakts

der

der Ehe beurtheilet werden müsse. Nun stellen sie aber dem erstberührten Grundsatze den weiteren Grundsatz an die Seite, daß auch die Gerechtsamen der geistlichen Macht von der weltlichen unabhängig seyen, und legen die oben eingestandenen Sätze folgendermaßen aus: Ist das Sakrament der Ehe von dem Kontrakte unabhängig, so muß die landesfürstliche Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen sich bloß auf den Kontrakt beschränken, und kann auf das Sakrament keinen Einfluß haben: wie dann dieses in der Verordnung in Ehesachen deutlich erkläret wird. Wenn es also auch wahr ist, daß die bisher über die Gültigkeit und Ungültigkeit der Ehen bestandenen geistlichen Gesetze, in so fern es den Kontrakt der Ehe, und dessen bürgerliche Wirkungen betrift, aufgehoben seyen; so muß man doch einräumen, daß diese Gesetze, in so fern es das Sakrament der Ehe, und dessen geistliche Wirkungen betrift, noch immer unabgeändert beste-

hen, daß mithin jeder, der nicht nur den Kontrakt der Ehe schliessen, sondern auch das Sakrament empfangen will, sich diesen geistlichen Gesetzen nachzuachten schuldig sey.

§. 28.

Wer auf diese der Sache gegebene Wendung, und auf die daraus gezogenen wichtigen Folgen einen aufmerksamen Blick wirft, der wird nicht verkennen können, daß dadurch alle durch die Verordnung in Ehesachen für die Unterthanen abgezielten Vortheile, alle ihnen verschafften Erleichterungen, als ein leerer Rauch verfliegen würden. Denn in der ganzen Verordnung in Ehesachen ist kein einziger wichtiger Punkt ausfindig zu machen, auf welchen sich die Folgen dieser willkürlichen Auslegung nicht erstrecken müßten. Indessen vermag ich nicht in Abrede zu stellen, daß diese Sprache, und der Grund, auf dem ihre Stärke beruhet, bey vielen einen tiefen Eindruck gemacht habe. Der Satz, daß die Ausspendung der Sakramente der Kirche zu-

stehe, und daß den weltlichen Fürsten nicht gebühre, deßfalls eine Anordnung zu machen, ist jedem Katholischen so heilig, daß viele, ohne eine nähere Untersuchung der Sache anzustellen, auch die daraus hergeleiteten Folgen für wahr angenommen haben. Man hat sogar gründlich denkende, und von den landesfürstlichen Gerechtsamen in Ehesachen fest überzeugte Männer gesehen, die sich durch obgedachten Scheingrund in so weit haben blenden lassen, daß sie dafür hielten, der Landesfürst würde entweder obgemeldeten bloß das Sakrament betreffenden Foderungen der Geistlichkeit nachgeben, oder eine Trennung zwischen dem Kontrakte und dem Sakramente zulassen, oder auf einen andern Ausweg bedacht seyn müssen.

§. 29.

Allein der Wahrheit sey es gedanket, daß keine Nothwendigkeit vorhanden ist, diesem abermaligen Angriffe nachzugeben, oder sonst einen Schritt zu thun, der nicht minder anstößig seyn würde, als das Uebel, das dadurch

vermieden werden wollte. Es kömmt nur darauf an, über den Grund, auf welchem der ganze Angriff beruhet, das nöthige Licht zu verbreiten, und sich dadurch in den Stand zu setzen, die ganze Sache ohne Ueberraschung und Vorurtheil in ihrer wahren Gestalt einzusehen. Der Satz, daß die Ausspendung des Sakraments der Ehe, gleichwie aller Sakramente der Kirche gebühre, ist ungezweifelt wahr: doch von den aus diesem Satze gezogenen Folgerungen sind einige wahr, einige falsch. **Wahr ist erstens**, daß der Kirche das Recht zustehe, in Ansehung des Sakraments der Ehe, wie der übrigen Sakramente, Anordnungen zu machen. **Wahr ist zweytens**, daß die Gerechtsamen der weltlichen Fürsten sich bloß auf den Kontrakt der Ehe beschränken, auf das Sakrament aber nicht erstrecket werden können. **Wahr ist drittens**, daß die weltlichen Fürsten die Macht nicht haben, jenes, was die Kirche in Ansehung des Sakraments der Ehe angeordnet

hat,

hat, abzuändern und aufzuheben. Falsch hingegen ist die aus diesem Satze hergeleitete weitere Folgerung, daß die durch die Verordnung in Ehesachen aufgehobenen geistlichen Gesetze mit Rücksicht auf das Sakrament der Ehe noch immerfort bestünden, und eben so falsch ist die Anwendung, wodurch der Einfluß der letztgedachten Folgerung auf jene, die das Sakrament empfangen wollen, dargethan werden will.

§. 30.

Wenn ein Dialecktiker obberührten Satz, und die daraus wider die Verordnung in Ehesachen gezogene Folgerung nach den Regeln seiner Kunst in eine bindende Schlußrede bringen wollte, so würde er von dem betrüglichen dieser Schlußrede alsofort überzeuget werden. Besagte Schlußrede würde aus folgenden zween Sätzen bestehen: Vordersatz: Keine Anordnung, die die Kirche in Ansehung des Sakraments der Ehe gemacht hat, kann von einem weltlichen Fürsten durch seine, bloß

über

über den Kontrakt der Ehe getroffenen Verfügungen abgeändert werden: Schlußsatz: Folglich muß alles, was die geistlichen Gesetze in Betreff der Ehe geordnet haben, obwohl es durch eine landesfürstliche Verordnung mit Rücksicht auf den Kontrakt der Ehe aufgehoben worden, doch in Beziehung auf das Sakrament noch immerfort bestehen. Nun wird aber oberwähnter Dialecktiker gleich bemerken, daß die Schlußfolge nicht bindend sey, und zur Ursache angeben, daß sich zwischen dem Vordersatze und dem Schlußsatze eine beträchtliche Lücke befinde, welche vorher ausgefüllet werden, und, wenn sie die Wirkung haben soll, den Schlußsatz bindend zu machen, eine entschiedene Wahrheit enthalten müsse. Nämlich nach dem Vordersatze: Keine Anordnung, die die Kirche in Ansehung des Sakraments der Ehe gemacht hat, kann von einem weltlichen Fürsten durch seine bloß über den Kontrakt der Ehe getroffenen Verfügungen abgeändert werden:

müs-

müsse folgender Mittelsatz festgestellet werden: Nun sind aber jene geistlichen Gesetze, welche von einem weltlichen Fürsten durch seine, bloß über den Kontrakt der Ehe getroffenen Verfügungen abgeändert worden, als solche Anordnungen anzusehen, die die Kirche in Ansehung des Sakraments der Ehe gemacht hat: Wenn sodann die Wahrheit nicht nur des Vordersatzes, sondern auch des Mittelsatzes entweder eingestanden, oder erprobet worden, erst alsdann könne der auf beiden Wahrheiten zusammen beruhende Schlußsatz als wahr und unwidersprechlich angenommen werden. So lang hingegen die Wahrheit entweder des Vordersatzes oder des Mittelsatzes von jemanden widersprochen würde, sey es ein Fehler wider die Grundregeln der Dialecktick, aus einem solchen in Zweifel gezogenen Satze einen ungezweifelten Schluß folgern zu wollen.

§. 31.

§. 31.

So würde der Dialecktiker reden, und er würde Recht haben, so zu reden. Denn wenn man die Sache nach der natürlichen Philoso=phie betrachtet, so wird man finden, daß es um die vorliegende Frage zu entscheiden, nicht genug sey, den Satz festzustellen, der Landes=fürst könne keine von der Kirche in Ansehung des Sakraments gemachten Anordnungen ab=ändern oder aufheben; sondern daß man auch noch die weitere Frage untersuchen müsse, ob es dann wahr sey, daß die Verordnung in Ehe=sachen solche Anordnungen aufgehoben habe, die von der Kirche in Ansehung des Sakra=ments der Ehe gemacht worden waren? Die=se Frage hängt aber von folgender Vorfrage ab: Können die geistlichen Gesetze, die vor der Verordnung in Ehesachen als allgemeine Vor=schriften beobachtet wurden, die aber durch die Verordnung in Ehesachen aufgehoben worden sind, für solche Anordnungen gehalten wer=den, die von der Kirche, in Folge der ihr zu=

stehenden Macht die Sakramente auszuspenden, als wahre das Sakrament der Ehe betreffende Verfugungen gemacht worden? oder haben nicht vielmehr diese geistlichen Gesetze, ohne ein unmittelbare Beziehung auf das Sakrament zu haben, eigentlich und vorzüglich den Kontrakt betroffen? Ist es das erste, so ist es wahr, daß diese Gesetze mit Rücksicht auf das Sakrament noch immerfort bestehen: Ist es das letzte, so ist es nicht wahr, daß sie, nachdem sie durch die Verordnung in Ehesachen aufgehoben worden, noch die mindeste Verbindlichkeit haben.

§. 32.

In den unlängst erschienenen Betrachtungen eines katholischen Lehrers wird in Betreff dieser Frage folgendes gesagt: Die Kirche hat vermög ihrer geistlichen Macht nur das Recht von Personen, welche das Sakrament der Ehe empfangen wollen, solche Eigenschaften zu fodern, oder ihnen die Erfüllung solcher Bedingungen vor-

vorzuschreiben, die sie in einen so guten und Gott gefälligen Zustand setzen, der sie mit Grunde hoffen läßt, den übernatürlichen Beystand, den sie in dem anzutretenden Ehestande vonnöthen haben, durch die priesterliche Einsegnung zu erlangen: weil die Kirche mit der ihr verliehenen geistlichen Macht keine andere Bestimmung von ihrem göttlichen Stifter empfangen hat, als für das geistliche Wohl ihrer Glieder zu sorgen. Aus diesem Grundsatze ergiebt sich, daß die geistlichen Gesetze, von denen hier die Rede ist, keinesweges als solche angesehen werden können, die von der Kirche vermöge ihrer geistlichen Macht und in Beziehung auf das Sakrament gemacht worden, weil es vor Augen liegt, daß sie zu dem guten und Gott gefälligen Zustande derjenigen, die das Sakrament der Ehe empfangen, nicht das mindeste beytragen. Allein da es vorzusehen ist, daß die Widersacher eine solche Beschränkung des der Kirche in

Ehesachen zustehenden Rechts nicht eingeste-hen werden, so erfodert dieses Recht eine nä-here Beleuchtung.

§. 33.

Nie werde ich mir herausnehmen, der Kirche die Ausspendung der Sakramente samt allem, was dahin gehöret, in Zweifel zu zie-hen. Eben so weit bin ich entfernet, will-kürliche Gränzen zu bestimmen, über welche die Anordnungen der Kirche in Beziehung auf die Sakramente sich nicht erstrecken mögen. Dahingegen glaube ich dasjenige als unge-zweifelt annehmen zu können, was die Kirche selbst auf eine feyerliche Art in diesem Punkte anerkannt hat. Nun enthält der Kirchenrath zu Trient Sess. 21. c. 2. desfalls folgendes: Nebst dem erkläret der heilige Kirchen-rath, die Kirche habe allezeit die Macht gehabt, bey Ausspendung der Sakra-mente, ohne ihrer Wesenheit zu nahe zu treten, jenes anzuordnen oder abzuän-dern, was sie nach Verschiedenheit der

Sachen, Zeiten und Orte, entweder dem Nutzen deren, die das Sakrament empfangen, oder der dem Sakramente gebührenden Ehrerbietung gemäßer zu seyn erachtet hat: Præterea declarat: (sancta Synodus) hanc potestatem perpetuo in Ecclesia fuisse, ut in Sacramentorum dispensatione, salva illorum substantia, ea statueret vel mutaret, quæ suscipientium utilitati, seu ipsorum Sacramentorum venerationi, pro rerum, temporum & locorum varietate, magis expedire judicaret: Aus diesem lassen sich folgende Gränzen entnehmen: Erstens muß die Wesenheit des Sakraments unverändert belassen werden, folglich können die von der Kirche gemachten Veränderungen blos Nebensachen betreffen. Zweytens muß eine vernünftige Ursache vorhanden seyn, entweder der Nutzen deren, die das Sakrament empfangen, oder die Beförderung der Ehrerbietung, die dem Sakramente gebühret. Drittens

ist

ist bey derley Anordnungen auf die Umstände der Sachen, Zeiten und Orte Rücksicht zu nehmen.

§. 34.

Hoffentlich wird mir niemand einwenden, daß die erst angeführte Stelle sich bloß auf das Altarssakrament beziehe, von welchem in dieser Sitzung ganz allein gehandelt worden, und daß aus einer Aeusserung des Kirchenraths, was die Kirche in Ansehung der Sakramente könne, sich kein Schluß auf das ziehen lasse, was sie nicht könne. Es ist wahr, daß die Anwendung obiger Grundsätze da, wo sie enthalten sind, bloß auf das Altarssakrament gemacht werde; allein es ist nicht minder wahr, daß die Grundsätze selbst alle Sakramente ohne Unterschied betreffen. Die damaligen Irrlehrer warfen der Kirche vor, daß sie nicht befugt gewesen sey, den Layen den Kelch zu entziehen; die Väter zu Trient, um darzuthun, daß die Kirche aus wichtigen Ursachen den Layen den Kelch habe entziehen

können, beriefen sich in dem obangeführten c. 2. auf die Rechte, die die Kirche bey allen Sakramenten hat: denn sobald die Befugnisse richtig waren, die der Kirche bey allen Sakramenten gebühren, ergab sich die Folge von selbst, daß diese Befugnisse ihr auch bey dem Altarssakramente gebühren müßten. Daß aber diese Grundsätze als Gränzen angesehen werden können, binnen welchen die Anordnungen der Kirche sich beschränken müssen, erhellet aus dem, weil doch niemand behaupten wird, daß die Kirche das Recht habe, in Ausspendung der Sakramente willkürlich und despotisch zu verfahren, sondern daß sie sich in ihren Anordnungen den von dem heiligsten Stifter bey Einsetzung der Sakramente gehegten Absichten gemäß zu betragen schuldig sey. Muß aber die Kirche sich diesen gemäß betragen, so kann niemand verkennen, daß die in besagten Grundsätzen enthaltenen Bedingnisse vollkommen dazu geeignet seyen, den Gebrauch

vom Mißbrauche, und heilsame Anordnungen von schädlichen zu unterscheiden.

§. 35.

Die Gränzen, welche die Kirche in Ansehung der übrigen Sakramente zu beobachten hat, müssen bey dem Sakramente der Ehe um so genauer beobachtet werden, weil bey diesem ein Umstand vorhanden ist, der sich bey keinem einzigen andern Sakramente befindet. Bey allen übrigen Sakramenten wird bloß eine einfache Handlung vorgenommen, das ist, eine solche Handlung, welche von dem, der das Sakrament ausspendet, ganz allein zu dem Ende, um das Sakrament auszuspenden, und von dem, der das Sakrament empfängt, ganz allein zu dem Ende, um das Sakrament zu empfangen, verrichtet wird, ohne daß sie in eine vom Sakramente unterschiedene Handlung einschlüge. Bey dem Sakramente der Ehe hingegen entdecket es sich, daß dasselbe nicht aus einer solchen einfachen, bloß wegen des Sakraments vorgenommenen Handlung

bestehe, sondern daß zu eben der Zeit, und von eben jenen Personen, die das Sakrament der Ehe empfangen, auch eine durchaus unterschiedene, von dem Sakramente ganz unabhängige, sehr wichtige und der weltlichen Macht unterstehende Handlung vorgenommen, nämlich der Kontrakt der Ehe geschlossen werde. Die Kirche hat also bey ihren, in Ansehung des Sakraments der Ehe gemachten Anordnungen noch eine besondere Ursache, die von ihr selbst anerkannten Gränzen nicht zu überschreiten, weil sie durch deren Uiberschreitung nicht nur den Absichten ihres heiligsten Stifters entgegen handeln, sondern auch die mit dem Sakramente zugleich vorgenommene weltliche Handlung erschweren, folglich die Gerechtsamen der weltlichen Macht verletzen würde. Eine Sache, die der Kirche ihr Verhältniß mit dem Staate, das zum beiderseitigen Wohlstande so nothwendige Einverständniß, und hundert andere wichtige Beweggründe widerrathen müssen.

§. 36.

Bey der Beantwortung der im §. 31. gestellten Frage würde man eine gänzliche Unwissenheit verrathen, wenn man alle in Betreff der Ehen bisher bestandenen geistlichen Gesetze bloß aus dem Grunde, weil es geistliche Gesetze sind, für lauter Kirchenanordnungen halten wollte, die das Sakrament betreffen. Oben ist schon bemerket, und von mehreren unläugbar dargethan worden, daß die Vorsteher der Kirche in den früheren Jahrhunderten, wie auch unter den christlichen Kaisern und Königen auf die Gesetzgebung in Ehesachen keinen Anspruch gemacht haben. Da sie aber in der Folge anfiengen ihre Gewalt nach und nach zu vergrößern, und da die weltlichen Fürsten entweder freywillig, oder um größere Uibel zu verhüten, alles geschehen liessen, was jene wollten, so folgte daraus, daß viele Gegenstände der weltlichen Macht entzogen, und der geistlichen Gerichtsbarkeit untergeben wurden. Bey den Ehen mußte dieses aber

um so leichter geschehen, weil die Verbindung des Kontrakts mit dem Sakramente dazu ganz natürlich den Weg bahnte. Damals war es, wo jene falschen Grundsätze aufgestellet wurden, die ich bereits im §. 10. berühret habe. Da selbe indessen damals das Gepräge der Wahrheit hatten, so gelang es den Vorstehern der Kirche, die ganze Gesetzgebung in Ehesachen nach und nach unter ihre Gewalt zu ziehen, und sich durch alle nachgefolgte Jahrhunderte in ununterbrochenem Besitze dieses Rechts zu erhalten. Gleichwie nun die weltlichen Fürsten in jener Maß, in welcher die geistliche Macht die Gesetzgebung in Ehesachen an sich zog, aufhörten, sich um den Kontrakt der Ehe zu bekümmern, so muß man gegentheils die Vorsteher der Kirche in der Eigenschaft eines gedoppelten Gesetzgebers betrachten; als Vorstehern der Kirche und Ausspendern der Sakramente stund das Sakrament der Ehe unter ihrer geistlichen Gewalt, und in Folge der von den weltlichen Fürsten ihnen überlassenen

Gesetzgebung, übten sie auch über den Kontrakt der Ehe eine weltliche Gewalt aus.

§. 37.

Man muß sich auch dadurch nicht irre führen lassen, wenn in den geistlichen Gesetzen zwischen jenen, die das Sakrament, und die den Kontrakt betreffen, kein Unterschied gemacht wird. Eben so wenig kann man als eine sichere Regel annehmen, daß alle Gesetze, bey welchen sich auf das Sakrament bezogen, oder gar die Heiligkeit des Sakraments als eine Bewegursache angegeben wird, deßwegen unmittelbar das Sakrament betreffen müßten: Man betrachte die damaligen Umstände, so wird sich die ganze Sache aufklären. Bey der in den Personen der Kirchenvorsteher vereinigten doppelten Gesetzgebung, hatten ihre Gesetze, sie mogten unter dieser oder jener Gestalt ergehen, gleiche Bindungskraft und gleichen Einfluß auf die Ehen: wer kann sich also wundern, daß in der Gesetzgebung kein genauer Unterschied gemacht, noch zwischen den

Befugnissen des einen und andern Gesetzgebers die behörige Gränzlinie gezogen worden sey? Zu dem waren wichtige Ursachen vorhanden, die die Ziehung einer solchen Gränzlinie offenbar widerriethen, und der Vortheil der Kirchenvorsteher erfoderte augenscheinlich, die nun zwischen dem Sakramente und dem Kontrakte vermischten Gränzen in dieser Vermischung zu erhalten, oder wenn allenfalls eine Erweiterung der Gränzen geschehen müßte, diese Erweiterung bloß von Seite des Sakraments vorzunehmen, die Gränzen des Kontrakts hingegen immer enger zu beschränken. Das Sakrament hatte ihnen zu der ganzen Gesetzgebung in Ehesachen den Weg geöffnet, das Sakrament war nach der damaligen Meinung der Grund, aus welchem alle Rechte des Ehestandes hergeleitet wurden, und alle Ehegesetze ohne Unterschied wurden als eben so viele von der Kirche in Betreff des Sakraments ergangene Aussprüche angenommen und verehret: Folglich war es von den Vorstehern der Kir-

che auch nicht zu erwarten, daß sie den Leuten hierinnen das Gegentheil gezeiget, oder durch einen Ausdruck in ihren Gesetzen, nur Gelegenheit gegeben haben sollten, das Gegentheil zu muthmaßen. Hätte man früher eingesehen, wie groß und wichtig die von dem Sakramente unabhängigen Rechte des Kontrakts seyen, die geistliche Gesetzgebung in Ehesachen hätte sich nicht durch so viele Jahrhunderte erhalten. Da aber den Vorstehern der Kirche daran gelegen war, ihrer Gesetzgebung eine beständige Dauer zu versichern, so war es natürlich, daß sie jedes einzelne Gesetz auf den Grund stützten, auf dem das Ganze beruhete.

§. 38.

Wenn man also in dem gegenwärtigen Zeitpunkte, wo einige geistliche Gesetze durch eine landesfürstliche Verordnung aufgehoben worden sind, in die Frage hineinzugehen bemüßiget ist, ob die aufgehobenen geistlichen Gesetze als wahre Kirchensatzungen, die das Sakrament der Ehe unmittelbar betreffen,

an=

anzusehen seyen? so muß einer, der diese Frage bejahen will, ganz andere Beweise haben, als welche aus der Sprache des mittleren Zeitalters, aus den Ausdrücken der damaligen fremden Gesetzgeber, und aus der Vorliebe für die damals allgemein gewesenen Meinungen hergenommen sind. Wollte man, wie man nach dem rechtlichen Grundsatze, daß nicht, der einen Umstand verneinet, sondern der ihn bejahet, selben erweisen müsse, den Gegnern aufbürden, sie sollten darthun, daß die geistlichen Gesetze, von denen die Rede ist, wahre das Sakrament betreffende Anordnungen gewesen seyen; so würde man schon dadurch gewonnen haben: denn außer den obangeführten verdächtigen Zeugen dörften schwer Beweise dieses Satzes aufzubringen seyn. Allein die gerechte Sache darf sich nicht scheuen, auch unnöthige Beweise auf sich zu nehmen, und jeder Vertheidiger derselben muß es mit desto größerer Zufriedenheit thun, wenn ihn der patriotische Wunsch beseelet, daß dadurch

über

über den zweifelhaften Gegenstand gröſseres Licht verbreitet, und die hier so nothwendige Aufklärung befördert werden möge.

§. 39.

Zuvorderst irren jene gröblich, die aus den Worten der Verordnung in Ehesachen: über die **Gültigkeit oder Ungültigkeit** des Ehevertrags, in so ferne es die bürgerlichen **Wirkungen** desselben betrift, den falschen Schluß ziehen, als wäre dadurch anerkannt worden, daß die in einigen Fällen neu eingeführte Unfähigkeit, die in andern Fällen wieder hergestellte Fähigkeit, und die zu Schliessung der Ehe gegebenen Vorschriften sich bloß auf den Kontrakt beschränkten, daß hingegen mit Rücksicht auf das Sakrament die geistlichen Gesetze noch allezeit zu beobachten wären. Nur jener vermag so schief zu urtheilen, der den Umfang der landesfürstlichen Gerechtsamen nicht kennet, und die Grundsätze, worauf die Verordnung in Ehesachen gebauet ist, in ihrem ächten Verstande

nicht

nicht einzunehmen weiß. Wer diese kennet, der wird die erstangeführten Worte in einem ganz andern Sinne nehmen, nämlich, daß ein Gesetzgeber, da er erkläret, er wolle über die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Ehevertrags ein Gesetz erlassen, eben dadurch zu erkennen gebe, alle Gegenstände, über die er sich herausläßt, alle Fragen, die er in seinem Gesetze entscheidet, seyen als solche anzusehen, die auf das Sakrament keine Beziehung haben, sondern ihrer Natur nach bloßerdings zur Bestimmung des bürgerlichen Kontrakts gehören, mithin seiner gesetzgebenden Gewalt ganz allein unterliegen.

§. 40.

Will man die Frage, ob die durch die Verordnung in Ehesachen aufgehobenen geistlichen Gesetze eigentlich und unmittelbar das Sakrament, oder eigentlich und unmittelbar den Kontrakt betroffen haben, standhaft untersuchen, so müssen diese Gesetze besonders erwogen werden. Nun sind aber diese geistli-

chen Gesetze nicht von einerley Art und Eigenschaft. Vermöge einiger waren Ehen gültig, die nach der Verordnung in Ehesachen ungültig seyn werden: Vermöge anderer waren Ehen ungültig, die durch die Verordnung in Ehesachen für gültig erkläret worden, und vermöge noch anderer war für gewisse Fragen der geistliche Richterstuhl bestimmet, die die Verordnung in Ehesachen vor den weltlichen Richter gezogen hat. Bey jeder Klasse treten verschiedene Betrachtungen ein, die nicht unter einem Gesichtspunkte vereiniget werden können.

§. 41.

Unter den geistlichen Gesetzen von der ersten Klasse verdienet jenes eine vorzügliche Erwähnung, wodurch die Ehen der Kinder ohne Einwilligung der Aeltern durchaus für gültig anerkannt wurden. Von den wichtigen Ursachen, warum durch die Verordnung in Ehesachen über die Ehen minderjähriger Kinder ohne des Vaters oder Großvaters Einwil-

li-

ligung die Ungültigkeit verhänget worden, will ich nicht reden: Diese sind schon von andern überzeugend dargethan worden. Die Frage ist nur, ob das geistliche Gesetz, das derley Ehen die Gültigkeit zusagte, den Kontrakt oder das Sakrament betroffen habe? Wenn die Worte eines Gesetzes zweifelhaft sind, so muß man, um deren wahre Bedeutung zu finden, auf die Absicht des Gesetzes, und auf die Folgen, die selbes bey dieser oder jener Bedeutung der Worte nach sich ziehen wird, Rücksicht nehmen. Nun ist bekannt, daß die bürgerlichen Gesetze die Ehen der Kinder ohne Einwilligung des Vaters für ungültig hielten: In den nachfolgenden Zeiten erklärte das geistliche Gesetz dergleichen Ehen für gültig, aus der Ursache, weil in Sachen, die ein Sakrament betreffen, die väterliche Gewalt aufhöret. Die Frage beruhet also darinnen, ob das geistliche Gesetz folgenden Verstand habe: Obwohl die Ehen der Kinder ohne die väterliche Einwilligung bisher nach den bürgerlichen Gesetzen für

Un-

ungültig gehalten worden sind, so sollen sie doch künftighin wegen ihrer Verbindung mit dem Sakramente gültig seyn? oder ob dessen Sinn sey: Die bürgerlichen Gesetze mögen in dem Falle, wenn Kinder ohne des Vaters Einwilligung heirathen, über die Gültigkeit des Kontrakts anordnen, was sie wollen, so soll doch in einem solchen Falle allezeit das Sakrament der Ehe empfangen werden? Nun entdecken die Absichten und Folgen dieses Gesetzes offenbar, daß der erste Verstand der wahre sey. Die Absicht war, bey erwähnten Ehen jene Ungültigkeit zu heben, die bey denselben vorhanden war, und es bedarf keines Beweises, daß die von den heidnischen Kaisern zuerst verhängte, und von den christlichen Kaisern beybehaltene Ungültigkeit dieser Ehen bloß den Kontrakt behaftet hatte. Die Folgen waren ebenfalls, so viel es die Vereinigung des Kontrakts mit dem Sakramente betrifft, ganz unschädlich. So lang nach Vorschrift der bürgerlichen Gesetze derley Ehen für keinen

gültigen Kontrakt gehalten wurden, wurden sie auch von der Kirche nicht für ein Sakrament angesehen. Nachdem aber durch das geistliche Gesetz dem Kontrakte seine Rechtsgültigkeit wieder gegeben worden, so hörte auch die Ursache auf, weßwegen die Kirche ihm vorher die Gnaden des Sakraments nicht mittheilen konnte. Folglich wurde er ein Sakrament, und ist es auch bis zu unsern Zeiten, so lang die durch das geistliche Gesetz eingeführte Gültigkeit des Kontrakts daurete, immerfort geblieben.

§. 42.

Wollte man hingegen dem geistlichen Gesetze den letzten Verstand geben, so würde man von allen Seiten veränderte Aussichten finden. Seine Absicht wäre nicht gewesen, das bürgerliche Gesetz aufzuheben, und durch dessen Authebung den Endzweck auf dem geraden Wege zu erreichen, sondern ein neues, bis dahin ganz unbekantes System einzuführen, welches nothwendig ein allgemeines Aufsehen

und

und Mißtrauen erreget haben würde. Daß die Vorsteher der Kirche die Macht hätten, dem nach den bürgerlichen Gesetzen bis dahin für ungültig gehaltenen Kontrakte seine Rechtsgültigkeit zu geben, mit dieser Vorstellung war die Gedenkensart der damaligen Zeiten ganz bekant: daß es aber den Vorstehern der Kirche frey stehen sollte, eine von Kindern ohne väterliche Einwilligung getroffene Verbindung, bey fortwährender Ungültigkeit des Kontrakts, dennoch für ein Sakrament zu erklären, dieses wäre ein ganz neuer, und jedem Zeitgenossen unbegreiflicher Satz gewesen.

§. 43.

Da nun niemand den Kirchenvorstehern der damaligen Zeiten so geringe Einsicht zutrauen wird, daß sie eben den Endzweck, den sie auf dem gebahnten Wege erreichen konnten, auf einem neuen, ungebahnten, und gefährlichen Wege zu erreichen getrachtet haben sollten, so erhellet daraus, daß das von ihnen erlassene Gesetz unmittelbar dahin gerichtet

gewesen sey, dem bis dahin ungültig gewesenen Kontrakte die Gültigkeit wieder zu geben, mittelbar aber durch Hebung dieses, dem Sakramente bis dahin entgegen gestandenen Hindernisses, den nunmehr gültig gewordenen Kontrakt auch zu einem Sakramente zu erheben. Wollen also die Widersacher in dem gegenwärtigen Zeitpunkte, da die Ehe minderjähriger Kinder ohne Einwilligung des Vaters neuerdings durch ein landesfürstliches Gesetz für einen ungültigen Kontrakt erkläret worden, dem ungeachtet behaupten, daß diese Ehe künftighin ein Sakrament seyn werde, so heißt dieses, das Gedächtniß der ehemaligen Kirchenvorsteher beleidigen, indem ihnen Gesinnungen angedichtet werden, von denen sie weit entfernt waren, nämlich, als ob sie schon damals, um die Vereinigung zwischen dem Kontrakte und dem Sakramente unbekümmert, zu einer Trennung zwischen denselben die Hand gebotten, und einen ungültigen Kontrakt zum Sakramente gemacht hätten. Dieses heißt,

eine Lehre einführen, die von der wahren Lehre der katholischen Kirche wesentlich abweicht. Die katholische Kirche sagt: die Ehe ist ein Sakrament: sie hingegen sagen: Eine Verbindung, die wider die Gesetze geschlossen ist, die mithin keine Ehe heißen kann, ist dennoch ein Sakrament.

§. 44.

Diese Sprache ist auch um so bedenklicher, weil sie dadurch die Würde der Religion herabsetzen, und ein so verehrungswürdiges Geheimniß des Glaubens, als ein Sakrament ist, auf einer verächtlichen Seite darstellen. Christus hat durch das Sakrament der Ehe den angehenden Eheleuten seine Gnaden verheissen, damit ihr Ehestand geheiliget werde, damit sie die aus diesem Stande herrührenden Pflichten genauer erfüllen, und die davon unzertrennlichen Beschwerden standhafter ertragen mögen. Wie kann man aber, ohne eine Lästerung zu begehen, von dem göttlichen Stifter der Religion sich nur die Vermuthung erlau-

ben, daß er Leuten, welche die Gesetze der von ihm vorgesetzten Obrigkeit, mithin seine eigenen Gesetze verachten, welche an Statt wahre Eheleute zu werden, bloß eine unerlaubte Verbindung eingehen, und welche den Namen des Standes, für den seine Gnaden eigentlich gehören, bloß zu einem Deckmantel brauchen, um unter selbem seine Gnaden zu erschleichen, diese seine Gnaden ertheilen werde? So gewiß es ist, daß der Begriff des Kontrakts vor dem Begriffe des Sakraments vorhergehen müsse, so gewiß ist es in dem gegenwärtigen Falle, daß die vom Landesfürsten verhängte Unfähigkeit, den Kontrakt der Ehe zu schließen, früher vorhanden war, als von dem Sakramente die Frage seyn konnte. Mithin gehet offenbar die Grundlage des Sakraments ab, und anstatt eine Quelle geistlicher Gnaden zu seyn, wäre es hier nichts als ein leerer Schatten: besonders wenn man sich an das, was schon oben berühret worden, zurückerinnert, daß die Wirkungen des Kontrakts

trakts allezeit Wirkungen des Kontrakts bleiben müssen, und nicht in Wirkungen des Sakraments verwandlet werden können. Man setze den Fall, daß eine Weibsperson sich als eine Mannsperson verkleide, und in dieser verstellten Tracht mit einer andern Weibsperson ehelich trauen lasse, so wird jeder eingestehen, daß so wohl die eine als die andere, gleichwie sie keinen gültigen Kontrakt schliessen konnte, also auch das Sakrament nicht empfangen habe. Was aber in diesem Falle wahr ist, das muß auch in unserm Falle wahr seyn, weil eine durch das Gesetz des Landesfürsten eingeführte Unfähigkeit eben die Wirkung haben muß, als eine von der Natur selbst herrührende Unfähigkeit.

§. 45.

Die Verordnung in Ehesachen hat also hier sonst nichts gethan, als das in gewisser Maß wieder zurückgeführet, was nach den bürgerlichen Gesetzen, auch im Christenthume durch viele Jahrhunderte Rechtens war. So

wenig also in diesen Jahrhunderten die Vorsteher der Kirche sich haben beygehen lassen, den ungültigen Kontrakt für eine taugliche Materie zu Empfangung des Sakraments zu erklären, so wenig kann es in unsern Zeiten geschehen. Sollte sich auch jemand auf das Beyspiel von Frankreich berufen, so würde ich eben die Antwort geben, die der Verfasser der Betrachtungen über die k. k. Verordnung in Ehesachen bereits gegeben hat. Zwar sind mehrere französische Theologen, sagt er pag. 62. welche behaupten, daß dergleichen Ehen, ob sie schon von ihren Königen in Ansehen der bürgerlichen Wirkungen für ungültig erkläret sind, dennoch als ein Sakrament bestünden; Allein diese Theologen selbst gestehen ein, daß der bürgerliche Vertrag die so genannte Materie des Sakraments ausmacht. So mögen sie nun selbst mit sich übereinkommen, wie es möglich ist, daß da, wo kein Subjekt vorhanden ist, den-

noch

noch eine Kraft oder Eigenschaft Platz haben, folglich wie, wo die Materie des Sakraments nicht vorhanden ist, dennoch ein Sakrament Statt finden, oder in andern Wörtern, wie eine Form ohne Stoff nur gedacht werden könne. Es ist bloß eine scholastische Spitzfindigkeit, wenn diese Theologen an die Stelle des bürgerlichen, was weiß ich, welchen natürlichen Vertrag setzen wollen. Wer nur die ersten Grundsätze des Natur- und allgemeinen Staatsrechts inne hat, weiß hinlänglich, daß durch den gesellschaftlichen Vertrag alle natürliche Freyheit des Menschen, in so weit sie mit dem allgemeinen Besten des Staats in Verbindung stehet, in die Hände der obersten bürgerlichen Gewalt übertragen worden: daß also in einem Staate von der Gültigkeit eines natürlichen Vertrags da keine Rede seyn könne, wo der

Landesfürst durch Gesetze die Fähigkeit einen Vertrag zu schliessen benommen hat.

§. 46.

Die Fälle, wenn vaterlose Minderjährige ohne Einwilligung des Vormunds und des Gerichts, wenn Kriegsleute ohne Einwilligung ihrer Vorgesetzten heirathen, erfodern keine besondere Erwähnung. Alle diese Ehen waren nach den geistlichen Gesetzen gültig: nach der Verordnung in Ehesachen werden sie ungültig seyn. Wichtige Ursachen waren vorhanden, über derley Ehen die Ungültigkeit zu verhängen. Das Recht dazu kann dem Landesfürsten nicht in Zweifel gezogen werden, da die Handlung, über welche er die Ungültigkeit verhänget, unstreitig unter seine Gesetzgebung gehöret. Folglich muß es auch bey diesen, ohne die vorgeschriebenen Erfodernisse anmaßlich geschlossenen Ehen wahr seyn, daß, gleichwie sie kein gültiger Kontrakt sind, auch das Sakrament der Ehe niemals empfangen werde. Alle Gründe, wodurch bewiesen wor-

worden, daß der wegen Abgang der väterlichen Einwilligung ungültige Kontrakt der Ehe kein Sakrament werde, treffen auch hier ein.

§. 47.

Unter diese Klasse gehöret auch der Fall, wenn die Braut zur Zeit der geschlossenen Ehe von einem Dritten geschwängert ist. Nach den geistlichen Rechten stund bekantermassen dieses der Gültigkeit der Ehe nicht im Wege: durch die Verordnung in Ehesachen hingegen ist festgesetzet worden, daß eine solche Ehe, wofern nämlich die Schwangerschaft der Braut dem Bräutigame unbekant war, ungültig seyn solle. Diese neu eingeführte Ungültigkeit hat nun bey den Widersachern um so mehr Aufsehen erreget, weil nach ihrer Meinung dadurch nicht sowohl eine Ehe zur Zeit, da sie geschlossen wird, für ungültig erkläret worden, als vielmehr eine gültig geschlossene, und als solche durch mehrere Monate bestandene Ehe wieder getrennet werden kann. Allein

wenn

wenn es den Widersachern gefallen hätte, die wahre Beschaffenheit der Sache zu betrachten, so würden sie gefunden haben, daß dieser Fall von eben der Art sey, wie die in den vorigen §. §. berührten. Gleichwie das Gesetz Minderjährige und Kriegsleute für unfähig erkläret, ohne die Einwilligung gewisser Personen einen gültigen Kontrakt der Ehe zu schliessen, so wird auch eine von einem Dritten geschwängerte Weibsperson dazu für unfähig erkläret, wenn sie nicht ihre Schwangerschaft dem Bräutigame entdeckt hat. Hat sie dieses unterlassen, so wird zwar der Mann, so lang er wegen des Leibszustandes seiner Gattin in eben dem Irrthume bleibet, in welchem er zur Zeit der Verehlichung war, allerdings glauben, mit ihr einen gültigen Kontrakt geschlossen, folglich auch das Sakrament der Ehe empfangen zu haben; doch dieses ist ein Umstand, der sich auch in den vorberührten Fällen ergeben kann, wenn nämlich ein Ehegatt minderjährig, oder ein Kriegsmann ist, und

die-

dieses dem andern durch mehrere Monate unbekant geblieben. So bald aber der vorher verborgen gewesene Umstand entdecket wird, läßt sich in dem gegenwärtigen so wenig, als in den vorigen Fällen sagen, daß das, was währendem Irrthume vorhanden zu seyn geglaubt worden, auch wahrhaft vorhanden gewesen sey, sondern, was nach der wahren Beschaffenheit der Sache, wenn man sie gewußt hätte, gleich anfangs recht gewesen wäre, muß auch hernach nach endecktem Irrthume recht seyn, nämlich, daß in keinem einzigen Falle ein gültiger Kontrakt geschlossen, und bey Ermangelung eines gültigen Kontrakts auch das Sakrament der Ehe nicht empfangen worden.

§. 48.

Diese Anordnung wegen der vorläufigen Schwangerschaft hätte auch um so minder angefochten zu werden verdienet, weil sie sich auch noch von einer andern Seite, und zwar selbst nach den Regeln der geistlichen Gesetze

ver-

vertheidigen läßt. Daß ein Irrthum in der Person die Ehe ungültig mache, ist eine gemeine Lehre des geistlichen Rechts. Ist nicht in der Person selbst, sondern in einer Eigenschaft der Person geirret worden, so sind zwar die Meinungen der Lehrer des geistlichen Rechts verschieden, in dem kommen sie jedoch überein, daß, wenn der andere Theil diese Eigenschaft bedingnißweise gefodert, mithin seine eheliche Einwilligung ausdrücklich auf den Fall beschränket hat, wofern diese Eigenschaft vorhanden ist, der nachher entdeckte Abgang dieser Eigenschaft auch die Ehe ungültig mache. Nun wird niemand in Abrede stellen, unter den Eigenschaften, die ein Bräutigam von seiner Braut zu erwarten berechtiget ist, und die jeder ehrliebende Mann zu erwarten pfleget, sey eine der vorzüglichsten, daß sie ihm einen unbefleckten Körper zubringe. Jede Weibsperson also, die ihrem Bräutigame an Statt eines unbefleckten Körpers einen befleckten zubringet, täuschet ihn in seiner

Er-

Erwartung. Allein diese Täuschung hat ihre Grade. Eine Weibsperson kann den Ausschweifungen mehr oder weniger ergeben gewesen seyn, sie kann aus ihren Ausschweifungen ein, auch mehrere Kinder gebohren haben, und endlich kann sie auch mit einer Frucht ihrer Ausschweifungen wirklich schwanger seyn. Doch unter allen ist der empfindlichste, und dem Manne schädlichste Irrthum, wenn seine Ehegattin, die er als ungeschwächet heirathet, wirklich schwanger ist. Sollte jemand den beträchtlichen Unterschied nicht einsehen, der sich zwischen allen übrigen, dann diesem letzten Irrthume befindet, so betrachte er nur dessen Folgen. Es ist ohnehin bekant, daß der Mann von allen währender Ehe gebohrnen Kindern Vater sey, und daß auch die vom Anfange der Ehe zu frühe gebohrnen Kinder allezeit eher auf die Rechnung des Manns geschrieben zu werden pflegen, als eines Dritten. Was soll also der Mann thun, der im fünften oder sechsten Monate der Ehe

findet, daß seine Ehegattin schon im neunten Monate schwanger sey? Nach den geistlichen Rechten hat er keine andere Wahl, als entweder diesem fremden Kinde zum Nachtheile seiner wahren Kinder und seiner ganzen Familie unter seinen Kindern den ersten Platz einzuräumen, oder er muß die Sache gerichtlich anhängig machen, und die schändliche Aufführung seiner Ehegattin, mit der er doch lebenslänglich verbunden bleibet, öffentlich entdecken, dadurch aber seine Ruhe und Zufriedenheit auf immerdar zerstören. Denn man würde sehr irren, wenn man einwenden wollte, die Sache könne ingeheim beygeleget werden: Dieses ist in so einem Falle schlechterdings nicht möglich. Es handlet sich von der Frage, ob das Kind, welches gebohren werden wird, oder welches erst gebohren worden, an den Gerechtsamen der Familie, in welcher es gebohren worden, Antheil habe oder nicht habe: Diese Frage ist schon in sich betrachtet, von der größten Wichtigkeit, und dazu betrifft sie ein hülfloses Kind. Nach allen

len Rechten und der offenbaren Billigkeit muß ihm also ein Vertreter gegeben werden, und wenn ihm die Gerechtsamen an der Familie, in welcher es gebohren worden, abgesprochen werden sollen, so ist es an dem Eingeständnisse seiner Mutter, und an einem zwischen ihr und ihrem Ehegatten getroffenen Vergleiche nicht genug, sondern die Sache muß nothwendig gerichtlich untersuchet und entschieden werden. Nun durchgehe man alle übrigen Irrthümer in diesem Fache, und sehe, ob aus einem einzigen so nachtheilige Folgen entstehen. Eine Weibsperson mag ausgeschweifet, sie mag auch Kinder gebohren haben, so ist es eine vergangene Sache. Entweder kann sie vor dem Manne vertuschet, oder von ihm verziehen werden, oder sie wird doch wenigstens während der Ehe in keine sichtbare Merkmahle ausbrechen, und noch weniger einem Dritten zum Schaden gereichen.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 49.

Es ist wahr, daß es jedem Bräutigame freygestanden, dem aus der Schwangerschaft seiner Braut ihm bevorstehenden Nachtheile vorzukommen: er brauchte nur das Bedingniß ausdrücklich hinzuzusetzen: **Ich heirathe dich, wenn du nicht von einem andern schwanger bist.** Hat er aber dieses nicht gethan, so kann man sagen, er leide die Folgen der hernach entdeckten Schwangerschaft seiner Ehegattin durch seine Schuld. Allein eben darinnen bestund das Anstößige des geistlichen Gesetzes, daß ein Mann, wenn er nicht von seiner Braut auf die schändlichste Art hintergangen, und in dem allerschädlichsten Irrthume unterhalten werden wollte, und zwar in einem Punkte, worüber ein edeldenkender Mann sich nicht einmal einen Zweifel einfallen läßt, diesem nicht anderst vorbeugen konnte, als durch die ausdrückliche Beyfügung eines Bedingnisses, das seiner Natur nach nicht mindergehässig ist, als der Gegenstand, worauf

es sich beziehet. Da keine Schwangerschaft seyn kann, wo kein Beyschlaf gepflogen worden, so wird kein vernünftiger Mensch eine Weibsperson fragen, ob sie schwanger sey, wenn er nicht voraussetzet, sie habe sich von einem Manne beschlafen lassen. Mithin würde das oben angeführte Bedingniß in dem Munde eines Bräutigams nicht anderst klingen, als wenn er zu seiner Braut sagte: Ich weiß, daß du eine solche Aufführung gehabt hast, woraus du leicht hast schwanger werden können: doch ich gehe darüber hinaus, und möchte nur darüber die Versicherung haben, ob du nicht wirklich schwanger bist. So viel ist wenigstens gewiß, daß, wenn ein Bräutigam sich hätte gelüsten lassen, dieses Bedingniß ausdrücklich hinzuzusetzen, selbes von der Braut und ihrer Familie in obberührtem Verstande würde genommen, folglich für eine unerträgliche Beschimpfung angesehen worden seyn.

§. 50.

Gleichwie also kein Unparteyischer in Abrede stellen wird, daß hierinnen eine Verbesserung sehr erwünschlich gewesen, so wird auch diese in der Verordnung in Ehesachen auf eine ganz einfache und unschädliche Art erreichet. Vermöge der daselbst im §. 25. festgesetzten Richtschnur bleiben in allen minderen Arten der in diesem Fache geschehenden Betrügereyen, die in der Natur der beygefügten, oder nicht beygefügten Bedingnisse sich gründenden Regeln unabgeändert: Nur für den Fall der allerärgsten Betrügerey wird von diesen Regeln im §. 26. eine Ausnahm gemacht, und diese bestehet darinnen, daß daselbst im Wesentlichen erkläret wird, das Bedingniß: **Ich heirathe dich, wenn du nicht von einem andern schwanger bist**, wenn es auch von Seite des Bräutigams nicht ausdrücklich hinzugesetzet worden, solle bey jeder Ehe unter der Einwilligung des Bräutigams gesetzmäßig verstanden werden. Was also nach den geist-

lichen Rechten in dem Falle, wo der Bräutigam dieses Bedingniß ausdrücklich hinzugesetzet hätte, ohnehin geschehen wäre, das macht der Landesfürst wegen der sonderbaren Beschaffenheit dieses Bedingnisses allgemein, indem er einen Umstand, den jeder Bräutigam im Sinne hat, kein einziger aber, ohne sich verhaßt zu machen, auszudrücken waget, der aber im Munde des Gesetzgebers ganz unanstößig ist, seinem Gesetze einverleibet. Durch diese Anordnung sind nun einerseits alle heirathende Männer in einem Punkte in Sicherheit gesetzet, in welchem sie sich nach den geistlichen Rechten keine Sicherheit, oder doch nicht anderst, als durch ein äußerst gehässiges Hülfsmittel verschaffen konnten, und andererseits ist auch dadurch in dem Falle, wo ein Mann auf diese Art wirklich hintergangen worden, dem größten Anstande abgeholfen: Der Mann, der die ihm erst bekant gewordene Schwangerschaft seiner Ehegattin bey Gerichte anzubringen gezwungen ist, wird nicht mehr, wie vorher, in der Verle-

genheit seyn, eine Person anklagen zu müssen, mit der er dennoch auf allezeit durch unauflösliche Bande verbunden ist: Der Betrogene wird künftighin die Betrügerin anklagen, und diese wird eben dadurch die Rechte und den Namen einer Ehegattin verlieren, den sie sich durch die ausgeübte Betrügerey lediglich erschlichen hatte. Betrachtungen, die weit entfernt, einigen Tadel zu verdienen, diesem Gesetze gewiß bey allen Redlichen, ungetheilten Beyfall gewähren müssen.

§. 51.

Ferner gehöret zu der ersten Klasse die durch die Verordnung in Ehesachen über die Ehe alsdann verhängte Ungültigkeit, wenn selbe ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Verkündigungen geschlossen worden. Jedermann weiß, daß vor den Zeiten des trientischen Kirchenraths die geheimen Ehen zwar unerlaubt, doch gültig waren. Der Kirchenrath zu Trient hat aber alle geheime Ehen für ungültig erkläret, und festgesetzet, daß jede Ehe,

um rechtsgültig zu seyn, im Angesichte der Kirche, das heißt, vor dem Pfarrer, und wenigstens zween Zeugen geschlossen werden solle. Außer dem hat dieser Kirchenrath, zu Entdeckung der etwa vorhandenen geheimen Ehehinderniße, die schon vorher gebräuchlich gewesenen Vorsichtsmittel erneuert und bestätiget, daß nämlich jede Ehe, vor ihrer Schließung, oder doch wenigstens vor der Vollziehung, dreymal in der Kirche dem Volke öffentlich verkündiget werden solle. Doch ist diese dreymalige Verkündigung daselbst zwar geboten, und deren Unterlassung für ein unerlaubtes und strafwürdiges Benehmen erkläret, allein über die solchergestalten geschlossene Ehe die Ungültigkeit nicht verhänget worden. Dieser letzte Punkt ist es also, den die Verordnung in Ehesachen abgeändert hat, und man kann nicht eigentlich sagen, daß sie ein wesentliches geistliches Gesetz aufgehoben habe, sondern daß sie vielmehr die lobenswürdige Absicht, aus welcher durch das geistliche Gesetz

die dreymaligen Verkündigungen eingeführet worden, anerkannt, daß sie die dreymaligen Verkündigungen selbst beybehalten, und nur das Augenmerk dahin gerichtet habe, damit auf die Befolgung dieser heilsamen Vorschrift mit größerem Ernste gesehen, und dadurch der Endzweck um so sicherer erreichet werden möge. Man brauchet nur das, was die geistlichen Gesetze thaten, und was die Verordnung in Ehesachen thut, entgegen zu halten. Der Endzweck ist, damit durch die Verkündigungen ein etwa vorhandenes Hinderniß entdecket, mithin den ungültigen Ehen vorgebogen werde. Nun ordnen die geistlichen Gesetze, daß die Schließung einer Ehe ohne vorhergegangene Verkündigungen sündhaft sey, daß, wenn sich in der Folge zwischen den Eheleuten ein trennendes Ehehinderniß zeiget, selbes, obschon es den Eheleuten unbekant gewesen, doch durch keine Dispensazion gehoben werden solle, und daß nebst dem in diesem Falle auch die gezeugten Kinder unehelich bleiben

sol-

sollen. Wie wenig aber diese Gesetze dem Endzwecke entsprechen, erhellet aus folgenden Betrachtungen. Erstens, daß eine Handlung wider die Gesetze sündhaft sey, ist etwas allgemeines, und kann nicht wohl als ein eigentliches Zwangsmittel menschlicher Gesetze angesehen werden. Zweytens betrifft das wahre Strafgesetz bloß den Fall, wenn die ohne Verkündigungen geschlossene Ehe hernach ungültig befunden werden sollte. Da aber jeder, der eine Ehe schließet, in der Meinung ist, daß derselben kein Hinderniß entgegen stehe, so siehet einer, der das Gebot der Verkündigungen nicht beobachten will, diese Strafe als eine Sache an, die ihn nicht treffen wird: sie kann mithin unmöglich großen Eindruck machen. Drittens sagt dieses Strafgesetz im Wesentlichen folgendes: Wenn das Uebel, welches durch die Verkündigungen hätte verhütet werden können, durch deren Unterlassung erfolget ist, so soll es auch durch den Weg der Dispensazion nicht mehr gehoben werden, sondern

unheilbar seyn. Handelte es sich blos von Bestrafung der Schuldigen, so könnte man sich damit begnügen, daß diese keine Gnade und Nachsicht verdienten; Allein da das Uebel auch Staat und Kirche betrifft, und darinnen Aergernisse und Unordnungen verursachet, warum sollen auch diese mit der Verewigung des Uebels gestrafet werden? Betrachtet man gegentheils die durch die Verordnung in Ehesachen auf die Unterlassung der Verkündigungen gesetzte Ungültigkeit der Ehe, so leuchtet es ein, daß dadurch der Endzweck vollkommen versichert werde: Die verhängte Strafe trifft jeden, der dem Gesetze entgegen handelt, seiner Ehe möge ein anderwärtiges Hinderniß entgegen stehen oder nicht: Vorzüglich aber muß dadurch die ganze Anreizung zu Uebertretung des Gesetzes verschwinden: Da jeder weiß, daß eine Ehe ohne Verkündigungen keine Ehe seyn werde, so wird er es als eine unmögliche Sache ansehen, und sich durch keine

Verführung oder falsch vorgespiegelte Hoffnung dazu bereden lassen.

§. 52.

Das neue Gesetz wird auch bey redlichen und aufrechten Brautleuten nicht den mindesten Anstand nach sich ziehen, da es bekant ist, daß kein redliches Brautpaar die Trauung jemals angesuchet hat, ohne die Vorschrift wegen der Verkündigungen beobachtet zu haben. Nur argdenkenden und betrügerischen Leuten, die mit Vereitlung aller vom Gesetze vorgeschriebenen Vorsichten, auf alle mögliche Art ihre Absichten zu erreichen trachten, und die im Systeme des geistlichen Rechts wirklich ein Mittel fanden, dessen Gesetze zu vereiteln, ist dadurch der kräftigste Riegel vorgeschoben. Um dieses darzuthun, muß ich voraussetzen, daß die gewöhnliche priesterliche Einsegnung eben so wenig als die dreymaligen Verkündigungen durch die geistlichen Gesetze zur Gültigkeit der Ehe vorgeschrieben worden sey, sondern die einzige wesentliche Feyerlichkeit bestehet darinnen

nen, daß die Einwilligung in die Ehe von beiden Theilen vor dem Pfarrer und zween Zeugen ausgedrücket werde. Nun ist es ein von den Lehrern des geistlichen Rechts durchaus angenommener Satz, es sey nicht nothwendig, daß der Pfarrer vorher von dem Vorhaben der Eheleute unterrichtet, daß er wissentlich und mit gutem Willen gegenwärtig sey: die Ehe sey gültig, wenn schon der Pfarrer wider Willen und gezwungener Weise dabey gegenwärtig gewesen, wofern er nur die von beiden Theilen gegebene eheliche Einwilligung gehöret hat. Hier war nun arglistigen Leuten ein offener Weg gebahnet, mit der ganzen Anordnung des geistlichen Gesetzes ein Spiel zu treiben, und eine öftere Erfahrung hat gezeiget, daß Leute, die bey ihrer Heirath das Licht scheuen mußten, ihre Absicht ohne Hinderniß erreichen konnten. Sie brauchten nur, entweder mit ihren Helfershelfern sich zum Pfarrer zu begeben, oder selben unter einem erdichteten Vorwande in ein Haus zu be-

ru-

rufen, wo sie und ihre Helfershelfer versamlet waren: der Pfarrer mogte bey entdeckter Sache sich geberden, protestiren, oder machen was er wollte, wofern es ihnen nur gelungen war, ihn so lange fest zu halten, bis sie in seiner Gegenwart ihre Einwilligung einander zu heirathen ausdrücklich erkläret hatten, so war die Ehe im Systeme der geistlichen Gesetze rechtsgültig, und mußte rechtsgültig bleiben. Diesem so sträflichen und für das Gesetz so verkleinerlichen Beginnen konnte auch durch keine Anstalten hinlänglich vorgebogen werden: das geschärfteste Verbot an die Pfarrer war fruchtlos: was ein Pfarrer gezwungener Weise zugeben mußte, deßwegen konnte er unmöglich gestrafet werden. Auch die Bestrafung der Parteyen und ihrer Helfershelfer konnte der Sache nicht abhelfen: man entgehet der Strafe durch die Flucht, und suchet seine Sache in der Entfernung auszugleichen, oder wenn auch die Bestrafung erfolgte, so blieb doch die Ehe gültig, und die

Arg=

Argliſt konnte ſich rühmen, mit Verlachung aller vom Geſetze gemachten Vorkehrungen, ihren Endzweck erreichet zu haben. Was al= ſo kein bisheriges Geſetz ausgiebig hindanzu= halten vermogte, das hat die Verordnung in Eheſachen zuwege gebracht. Künftighin wird die Gültigkeit der Ehe nicht mehr bloß von ei= ner augenblicklichen, durch Liſt, Ueberraſchung, Zwang und Furcht erwirkten Gegenwart des Pfarrers, ſondern nebſt derſelben auch noch von ſolchen Erfoderniſſen abhangen, bey denen keine Hintergehung, keine Ueberraſchung, mit= hin auch keine Vereitlung des Geſetzes mög= lich iſt. Bey dieſen Umſtänden, und da das neue Geſetz den mit der Sicherheit der Ehen auf gleiche Art verbundenen Vortheil des Staats und der Kirche durch die angemeſſen= ſten Vorkehrungen ſicherſtellet, muß man ſich in der That wundern, daß es Leute gegeben hat, die auch dieſe Anordnung tadeln. Ent= weder muß man ſie für Vertreter jener Frev= ler halten, deren Argliſt die Verordnung in

Ehe=

Ehesachen Schranken gesetzet hat, oder sie sind so blinde Vertheidiger der geistlichen Gesetze, die einen in denselben hier gewesenen Flecken lieber belassen, als zugeben wollen, daß selber durch eine weltliche Hand weggewischet werde.

§. 53.

Zwar gehöret zu dieser Klasse auch das geistliche Gesetz, welches den Ehebruch in gewissen Fällen für ein Ehehinderniß, in andern Fällen aber für kein Ehehinderniß erklärte, weil durch die Verordnung in Ehesachen der Ehebruch in einigen Fällen, wo er es nach den geistlichen Gesetzen nicht war, zu einem Ehehinderniße gemacht worden; Allein da mit diesem geistlichen Gesetze auch von der andern Seite eine Abänderung geschehen, und dem Ehebruche in einigen Fällen, wo er nach dem geistlichen Gesetze ein Ehehinderniß war, dieser Einfluß benommen worden, so werde ich von diesem Gegenstande so lange schweigen, bis die Grundsätze, nach welchen auch die

letz=

letzte Abänderung zu beurtheilen ist, vorher festgestellet seyn werden. Ich schreite also zu der zwoten Klasse der durch die Verordnung in Ehesachen aufgehobenen geistlichen Gesetze, deren Wesenheit in dem bestand, daß die mit einem solchen Hinderniße geschlossenen Ehen für ungültig gehalten würden: wohingegen die Verordnung in Ehesachen den, obschon mit einem solchen Hinderniße behafteten Ehen, ohne Rücksicht auf dasselbe ihre vollkommene Gültigkeit versichert.

§. 54.

Wenn man bey allen diesen geistlichen Gesetzen die Frage, worauf es hier ankömt, untersuchet, nämlich: ob selbe die Ehe als Kontrakt betrachtet, oder die Ehe in der Gestalt eines Sakraments betroffen haben? so zeiget sich die Antwort aus dem Ursprunge, dem diese geistlichen Gesetze, und die darinnen gegründet gewesenen Ehehinderniße ihr Daseyn zu danken haben. Richtig ist es, daß alle Ehehinderniße, die durch die Verordnung

in

in Ehesachen aufgehoben worden, obwohl sie in den geistlichen Gesetzen enthalten sind, dennoch ursprünglich von den weltlichen Fürsten herrühren. Da es nun ungezweifelt ist, daß diese weltlichen Fürsten weder das Recht, noch auch den Willen hatten, solche Anordnungen zu erlassen, die unmittelbar das Sakrament der Ehe behaften sollten, so muß man annehmen, daß alle diese Hindernisse bey ihrer Entstehung unmittelbar bloß den Kontrakt behafteten, daß sie aber in Folge des oben festgestellten Grundsatzes, ohne einen gültigen Kontrakt könne auch das Sakrament der Ehe nicht empfangen werden, nothwendig auch auf das Sakrament einen mittelbaren Einfluß haben mußten, weil der solchergestalten geschlossene Kontrakt, so bald das weltliche Gesetz ihn für ungültig erkläret hatte, eben dadurch auch aufhörte eine taugliche Materie des Sakraments zu seyn. Obwohl nun in dem mittleren Zeitalter mit der Gesetzgebung über den Kontrakt der Ehe die oftерwähnte Veränderung vor-

gegangen, so hat doch diese Vereinigung der weltlichen mit den geistlichen Gerechtsamen die Natur und Eigenschaften der Dinge nicht ändern können. Die geistliche Macht ist befugt gewesen, die von der weltlichen Macht bereits eingeführten Hindernisse in ihren neuerlichen Anordnungen als Hindernisse beybezuhalten: sie ist befugt gewesen, selbe auszudehnen und zu erweitern; allein sie hat niemals machen können, daß Hindernisse, die ihrem Ursprunge nach, wahrhafte und unmittelbare Hindernisse des Kontrakts waren, mithin das Sakrament nur mittelbar behafteten, diese ihre ursprüngliche Eigenschaft verlieren, und unmittelbare Hindernisse des Sakraments werden sollten. Sind aber alle diese Ehehindernisse, ungeachtet der in dem mittleren Zeitalter vorgegangenen Veränderung, dennoch wahre und eigentliche Hindernisse des Kontrakts geblieben, und haben sie, dem zu Folge, das Sakrament nur mittelbar behaftet, so können sie auch zu unsern Zeiten nichts anders als Hindernisse des

Kon=

Kontrakts gewesen seyn, auch auf das Sakrament der Ehe keinen andern als mittelbaren Einfluß gehabt haben. So bald also durch die Verordnung in Ehesachen diese Hindernisse des Kontrakts aufgehoben worden, muß jeder einsehen, daß nunmehr von dem mittelbaren Einflusse, den diese Hinderniſſe vorher auf das Sakrament hatten, unmöglich mehr eine Frage seyn könne, sondern daß alle diese Kontrakte nunmehr wieder eben so gewiß eine taugliche Materie des Sakraments der Ehe seyn werden, wie sie in jenen Zeiten waren, bevor die weltlichen Fürsten das Hinderniß eingeführet, oder bevor die Vorsteher der Kirche diesem Hinderniſſe eine grössere Erweiterung gegeben hatten. Wer hingegen behaupten will, daß diese Ehehinderniſſe jetzt, da sie der Gültigkeit der Ehe, als Kontrakt betrachtet, nicht mehr im Wege stehen, das Sakrament der Ehe doch noch behaften, der muß zu gleicher Zeit behaupten, daß diese Hinderniſſe erst indem gegenwärtigen Zeitpunkte

ihre ganze Natur abgeleget, und sich aus Hindernissen des Kontrakts in unmittelbare Hindernisse des Sakraments verwandlet hätten. Ein Satz, dessen Behauptung eben so wenig der Wahrheit zum Nachtheile, als der Beurtheilungskraft seiner Vertheidiger zur Ehre gereichen kann.

§. 55.

Noch deutlicher wird sich diese Wahrheit entdecken, wenn jedes einzelne Ehehinderniß, das die Verordnung in Ehesachen aufgehoben hat, besonders betrachtet wird. Unter diesen hat das Hinderniß der Verwandtschaft und Schwägerschaft den ersten Platz. Ich rede nicht von dem Hindernisse der Verwandtschaft, in so weit selbes sich in der Natur gründet, oder in so weit moralische und politische Rücksichten die Gesetzgeber gesitteter Staaten auffodern, die Ehe zwischen gewissen nahe anverwandten Personen nicht zuzulassen: Dieses Hinderniß ist in der Verordnung in Ehesachen in seiner ganzen Stärke und Erstreckung beybehal-

behalten worden. Ich rede bloß von jenem Ehehinderniſſe der Verwandtſchaft und Schwägerſchaft, welches die geiſtlichen Geſetze durch eine den vorigen Geſetzen gegebene Ausdehnung eigentlich neu eingeführet hatten: denn dieſes iſt es, das durch die Verordnung in Eheſachen wieder aufgehoben worden. Es gründet ſich vorzüglich in zweyen geiſtlichen Geſetzen, deren erſtes vom Pabſte Alexander II. in der Mitte des eilften Jahrhunderts, und das zweyte im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts vom Pabſte Innozenz III. erlaſſen worden. Das Geſetz Alexanders II. machte in zween Punkten eine Abänderung: Erſtens warf es die bis dahin nach den kaiſerlichen Geſetzen gebräuchlich geweſene Berechnung der Verwandtſchaftsgrade über den Haufen, und führte eine neue, und zwar ſolche Berechnungsart ein, durch welche, mit Beybehaltung der Namen, die ganze Sache himmelweit verändert wurde. Nach den kaiſerlichen Geſetzen hieß es: Quot ſunt generationes,

tot sunt gradus, oder: die Anzahl der Erzeugungen, die sich zwischen zwoen verwandten Personen befinden, bestimmet den Grad ihrer Verwandtschaft. Alexander II. hingegen setzte fest, daß die Grade der Verwandtschaft nicht nach der **zusammengenommenen Anzahl** der Erzeugungen, wodurch beide Personen vom gemeinschaftlichen Stamme entsprossen sind, sondern nach den Erzeugungen, **durch welche jede Person insbesondere** vom gemeinschaftlichen Stamme abstammet, berechnet werden sollten. **Da nun zweytens** Alexander II. nach dieser neuen Berechnungsart die Verwandtschaft bis in den siebenten Grad für ein Ehehinderniß erklärte, so war es eben so viel, als ob die Berechnung der kaiserlichen Gesetze beybehalten, nach selber aber das Ehehinderniß bis auf den vierzehnten Grad erstrecket worden wäre. Ein Hinderniß, dessen weiten Umfang der durchdringendste Verstand kaum zu fassen, und die geübteste

Zun-

Zunge kaum auszudrücken vermag. Mir ist also unbegreiflich, wie es möglich gewesen, daß ein solches Gesetz von so vielen christlichen Staaten als ein allgemeines Gesetz habe angenommen werden können. In der That, es mußten solche Zeiten seyn, wie die Zeiten Alexanders II. waren, um diesem Gesetze eine allgemeine Aufnahm zu verschaffen.

§. 56.

Ein so übertriebenes Gesetz konnte dem gewöhnlichen Schicksale gar zu strenger Gesetze nicht entgehen. Die daraus entstehenden Unordnungen häuften sich von Tage zu Tage, und wuchsen endlich zu so einer Anzahl an, daß sie ein allgemeines Geschrey veranlaßten. Es daurete also nur bis zum Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts, da es von Innozenz III. aufgehoben, und dafür geordnet wurde, daß die Ehe im fünften und einem weitern Grade der Verwandtschaft erlaubt seyn, der vierte Grad der Verwandtschaft und Schwä-

gerschaft aber ein Ehehinderniß bleiben solle. Und dieses Gesetz ist es eigentlich, von dem hier die Rede ist, immaßen dasselbe von dem dreyzehnten Jahrhunderte bis zu unsern Zeiten allgemein bestanden ist.

§. 57.

Das Gesetz Innozenz III. hat nur den zweeten Punkt des alexandrinischen Gesetzes, nämlich das bis auf den siebenten Grad der Verwandtschaft erweiterte Ehehinderniß abgeändert, den ersten Punkt dieses Gesetzes, nämlich die von Alexander II. neu eingeführte Berechnungsart hat es unberührt gelassen, und diese ist bis jetzt in unverrückter Uebung geblieben. Freylich hat es dieser Berechnungsart niemals an Lobrednern gefehlet, die deren Vorzug vor der ehemals gebräuchlich gewesenen sogenannten bürgerlichen Berechnungsart haben darthun wollen: allein bey unpartheyischer Erwägung muß sie der bürgerlichen Berechnungsart durchaus nachstehen. Vorläu-

sig sind die Gründe, wodurch Alexander II. diese Berechnungsart unterstützet, so seicht, so übel zusammenhangend, und so wenig bindend, daß man offenbar einsehen muß, nicht die Stärke dieser Gründe, sondern das Ansehen dessen, der sich ihrer gebrauchte, und die Ehrfurcht, die er allen seinen Aussprüchen zu verschaffen wußte, habe der von ihm eingeführten Berechnungsart ihr vorzügliches Gewicht gegeben. Hält man auch beiderseitige Berechnungsarten gegeneinander, so entdecket sich, daß die bürgerliche in allen Punkten, die nur ein Gesetz empfehlungswürdig machen können, vor der geistlichen einen entschiedenen Vorzug habe. Nichts ist einfacher, deutlicher, und vollständiger als die Regel der bürgerlichen Berechnungsart: Quot sunt generationes, tot sunt gradus. Durch diese einzige Regel werden alle mögliche Verwandtschaftsfälle ohne Zweydeutigkeit, ohne Verwirrung, auf die leichteste und zusammenhän-

gendste Art entschieden. Man brauchet nicht einmal zwischen der aufsteigenden, zwischen der absteigenden, und zwischen der Seitenlinie einen Unterschied zu machen: der Verwandte, von dessen Verwandtschaft mit einem andern die Frage ist, möge diesen gezeuget haben, er möge von diesem gezeuget worden seyn, oder einer und der andere mögen von einem gemeinschaftlichen Stamme herkommen, so muß es allezeit wahr seyn, daß zwischen ihnen ein gewisse Anzahl Erzeugungen sey, wodurch sie sich miteinander vereinigen: Und diese Anzahl der Erzeugungen giebt den Fingerzeig, in welchem Grade sie verwandt seyen. Je mehr die Erzeugungen von einer oder der andern, oder auch von beiden Seiten anwachsen, um so entfernter wird auch der Grad der Verwandtschaft: dergestalten, daß jede durch eine neue Erzeugung der Familie zuwachsende Person mit sämtlichen zu dieser Familie gehörigen Personen um einen

Grad weiter verwandt wird als der Vater, der sie gezeuget, oder die Mutter, die sie gebohren hat. Der einzige Einwurf, den ich wider die bürgerliche Berechnungsart machen gehöret habe, ist darinnen bestanden, daß sie unvollkommen sey, weil sie in der Seitenlinie keinen ersten Grad hat. Allein da nach der bürgerlichen Berechnung niemand mit einem andern im ersten Grade verwandt seyn kann, als der mit ihm unmittelbar durch eine einzige Erzeugung zusammenhängt, und da es selbst bey den Personen, die in der Seitenlinie zum allernächsten verwandt sind, nämlich bey Bruder und Schwester, um ihre Verwandtschaft zu entdecken, nothwendig ist, sich auf zwo Erzeugungen zu berufen, eine, wodurch der Bruder, und eine, wodurch die Schwester gezeuget worden, so fällt es in die Augen, daß in der Seitenlinie niemals von einem ersten Grade die Rede seyn könne. Der obangeführte Grundsatz, daß jede, der Familie

neu

neu hinzutretende Person mit allen zu dieser Familie gehörigen Personen um einen Grad weiter verwandt werde, als der Vater oder die Mutter, von denen sie gezeuget worden, schließt in der Seitenlinie den ersten Grad nothwendig aus: Der Vater ist mit dem Sohne im ersten Grade verwandt: wenn nun dieser Vater noch eine Tochter zeuget, so muß diese mit ihrem Bruder um einen Grad weiter verwandt seyn, als ihr Vater mit ihm verwandt ist, nämlich im zweiten Grade.

§. 58.

Betrachtet man gegentheils die geistliche Berechnungsart, so wird man entdecken, daß sie unvollständig, undeutlich, und vieler Regeln benöthigt sey. **Erstens** beschränket sich die Entscheidung Alexanders II bloß auf Brüder und Schwestern, auf Geschwisterkinder, auf Geschwisterenkeln, auf Geschwisterurenkeln, und lauter solche Personen, die nach der bürgerlichen Berechnung im zweiten, vierten,

sech=

sechsten, achten, oder in einem andern gleichen Grade verwandt sind: von jenen, die nach der bürgerlichen Berechnung im dritten, fünften, siebenten, oder in einem weiteren ungleichen Grade verwandt sind, ist in dem Gesetze Alexanders II. kein Wort enthalten: wo es doch einleuchtet, daß auch die Verwandtschaft zwischen diesen Personen eine Bestimmung erfodere. Zweytens hat man nun zwar diesem in die Augen fallenden Abgange in der Folge abgeholfen, und zu dem alexandrinischen Gesetze folgende Regel hinzugefüget, daß in der ungleichen Seitenlinie, wo nämlich ein Verwandter durch mehr und der andere durch weniger Erzeugungen vom gemeinschaftlichen Stamme entsprossen ist, die Zahl der mehreren Erzeugungen den Grad der Verwandtschaft bestimme; Allein diese Regel ist den Worten Alexanders II. keineswe-ges gemäß, vielmehr hätte nach dessen Gesetze das Gegentheil festgestellet werden sollen. Denn aus den Worten Alexanders II.) Quia

vero

vero nuptiæ ſine duabus non valent fieri perſonis, ideo ſacri canones duas in uno gradu conſtituere perſonas, und wiederum: namque duo gradus legales unum gradum canonicum conſtituunt) läßt ſich die richtige Folge ziehen, daß, wenn einmal zwiſchen zwoen Perſonen die Verwandtſchaft in einem gewiſſen kanoniſchen Grade beſtehet, dieſe Verwandtſchaft nicht eher um einen ganzen kanoniſchen Grad weiter entfernet werden könne, als wenn zween bürgerliche Grade hinzutreten. Nun iſt es aber richtig, daß Bruder und Schweſter im erſten kanoniſchen Grade verwandt ſeyen, und da es ebenfalls richtig iſt, daß, wenn die Schweſter eine Tochter zur Welt bringet, dieſes nur eine einzige Erzeugung und bloß ein bürgerlicher Grad ſey, ſo iſt nicht abzuſehen, wie der Mutter Bruder mit ſeiner Schweſter Tochter im zweiten kanoniſchen Grade verwandt ſeyn ſollte, indem nach den ausdrücklichen Worten Alexanders II. ein kanoniſcher Grad zween bür-

bürgerliche erfodert. Drittens liegt die Menge der andurch nothwendig gewordenen Regeln am Tage: Bey der auf- und abstei-genden Linie gilt die bürgerliche Berechnung: bey der geraden Seitenlinie lautet die Regel: durch wie viele Erzeugungen jeder Verwand-te vom gemeinschaftlichen Stamme entsprossen ist, in dem Grade sind sie miteinander ver-wandt: Bey der ungeraden Seitenlinie heißt es: durch wie viele Erzeuguugen der entfern-tere Verwandte vom gemeinschaftlichen Stam-me abstammet, in dem Grade sind sie mitein-ander verwandt. Da nun ein Seitenver-wandter um eine, zwo, drey, auch vier Er-zeugungen mehr vom gemeinschaftlichen Stam-me entfernt seyn kann, als der andere, so zie-het dieses viertens eine unausbleibliche Un-deutlichkeit nach sich. So ist, um davon ein auffallendes Beyspiel zu geben, meines Va-ters Bruders Urenkelin 1. mit meinem Groß-vater im vierten Grade verwandt: 2. ist sie mit meinem Vater im vierten Grade ver-

wandt:

wandt: 3. ist sie mit mir im vierten Grade verwandt: 4. ist sie mit meinem Sohne im vierten Grade verwandt: und 5. ist sie auch mit meinem Enkel im vierten Grade verwandt. Wo ist dergleichen jemals erhöret worden, daß die nämliche Person mit fünf verschiedenen Personen, wohlgemerket, deren eine die andere gezeuget hat, wo mithin die letzte von der ersten um vier Erzeugungen entfernt ist, in einem und demselben Grade verwandt seyn sollte? Zwar haben fünftens die Lehrer des geistlichen Rechts, um dieser Verwirrung abzuhelfen, unter den Graden der Seitenlinie neue Untertheilungen gemacht, und nebst den vier einfachen Graden auch sogenannte vermischte Grade eingeführet, nämlich gradum secundum mixtum primo, gradum tertium mixtum secundo, gradum tertium mixtum primo, gradum quartum mixtum tertio, gradum quartum mixtum secundo, gradum quartum mixtum primo, so daß nunmehr bey den nämlichen

lichen Seitenverwandten, deren Verwandtschaft nach der bürgerlichen Berechnung durch sieben Grade bestimmet wird, nach der geistlichen Berechnung zehen verschiedene Grade vorhanden sind; Allein das heißt, nebst der Sache auch noch die Regeln und Begriffe verwirren, und wer muß hier nicht den so einfachen, und mit den natürlichen Begriffen übereinstimmenden Maßstab der bürgerlichen Berechnungsart bedauren, nach welchem in obangeführtem Beyspiele die Urenkelin ohne alle Verwirrung und Zweydeutigkeit mit meinem Großvater im vierten, mit meinem Vater im fünften, mit mir im sechsten, mit meinem Sohne im siebenten, und mit meinem Enkel im achten Grade verwandt ist? Man muß aber sechstens nicht glauben, als ob der Unterschied zwischen den einfachen und vermischten Graden bloß im Namen bestünde: er wird auch in der Sache selbst beobachtet, und ziehet rechtliche Wirkungen nach sich. So können die Bischöfe im dritten und vierten Grade dispensiren, allein

der römische Hof macht einen Unterschied, und obwohl gradus tertius mixtus secundo, und gradus tertius mixtus primo, nach der allgemeinen Regel der dritte Grad ist, so ist doch den Bischöfen nicht gestattet darinnen zu dispensiren, sondern der römische Hof siehet sie als den zweiten und ersten Grad an, worinnen ihm allein das Dispensazionsrecht gebühret.

§. 59.

Das Gesetz Innozenz III. wodurch der vierte Grad der Verwandtschaft und Schwägerschaft zum Ehehinderniße bestimmet worden, kann unter einem doppelten Gesichtspunkte betrachtet werden: einmal mit Rücksicht auf die damaligen Zeiten und Umstände, und einmal ohne alle Rücksicht bloß in sich selbst. Betrachtet man dieses Gesetz mit Rücksicht auf die Zeiten und Umstände, in welchen es erlassen worden, so kann man sich nicht enthalten, selbes so zu beurtheilen, wie es die Zeitgenossen des dreyzehenten Jahrhunderts ohne

Zwei-

Zweifel beurtheilet haben werden, nämlich als ein gutes und gelindes Gesetz. Das Gesetz Alexanders II. wodurch er die Verwandtschaft und Schwägerschaft bis in den siebenten Grad nach der geistlichen Berechnung für ein Ehehinderniß erkläret hatte, war eine unmäßige Strenge, ein unerträgliches Joch, unter welchem Staaten und Unterthanen seufzten: Einer von Alexanders Nachfolgern hob dessen Gesetz auf, und verminderte den dadurch eingeführten Zwang auf eine beträchtliche Art: Wer kann sich dann wundern, wenn das letzte Gesetz von den Unterthanen himmelhoch erhoben wurde? Man setze den Fall, daß ein Despot seine Unterthanen gezwungen habe, ihm täglich sieben Stunden zu frohnen, daß mehrere seiner Nachfolger das Klagen des Volks über diese schwere Last nicht erhöret haben, daß endlich ein Nachfolger diese täglichen Frohndienste von sieben auf vier Stunden herabsetze: so werden ihn die Unterthanen ohne Zweifel den gnädigen Regenten, den Ret-

ter des Volks nennen. Ingedenk an die schwerere Bürde, die sie getragen haben, und an die verminderte Bürde, die sie nun tragen werden, sehen sie bey dieser letzten nur auf die Erleichterung, die ihnen verschaffet worden. Ob die letzte Bürde ihnen in der Folge nicht ebenfalls noch zu hart fallen müsse, hieran denken sie in dem Augenblicke nicht. Nur ihre Nachkömlinge, bey denen das Andenken der ehemaligen sieben Frohnstunden verrauchet seyn wird, werden die nun bestehenden vier Frohnstunden für das ansehen, was sie wirklich sind, nämlich für eine wahrhafte, drückende, und ihren Wohlstand untergrabende Last. Und dieses ist eben der Gesichtspunkt, in welchem das Gesetz Innozenz III. zu unsern Zeiten, wo die wenigsten wissen, daß selbes ehemals eine Erleichterung von einem noch härteren Gesetze war, betrachtet werden muß.

§. 60.

Dieses geistliche Gesetz war nicht nur eine Quelle offenbarer, sondern auch verdeckter Uebel. Die Ehen sind die Pflanzschule des gemeinen Wesens, von deren Beförderung und Erleichterung hängt die Bevölkerung der Staaten, mithin der vorzüglichste Grund des gemeinen Wohlstands ab. Wenn nun ein menschliches Gesetz das in dem Rechte der Natur gegründete Hinderniß der Verwandtschaft ohne Noth, ohne Nutzen, und aus bloßer Willkühr so weit erstrecket, daß dadurch alle Schranken überschritten werden, welche die natürliche Ehrerbietung in dem ausgedehntesten Verstande nur immer erfodern mag, so kann man von einem solchen Gesetze mit Grunde sagen, daß es die angebohrne Freyheit der Menschen verletze, daß es den untadelhaften Neigungen der Unterthanen Zwang anlege, und daß es durch diese unnöthige, in einem so allgemeinen und höchst wichtigen Gegenstande eingeführte Beschränkung, selbst mit

dem allgemeinen Wohlstande streite. Dieses sind die offenbaren Uebel: doch die verdeckten aus diesem Gesetze entstandenen Uebel sind noch beträchtlicher, und verdienen um so mehr, in ihrer wahren Gestalt vorgestellet zu werden, weil sie nicht so, wie die offenbaren, in das Aug fallen, und die Glückseligkeit der Unterthanen nur in geheim untergraben. Um dieses darzuthun, werde ich zwar von jenen Gründen Gebrauch machen, die in den Betrachtungen über die k. k. Verordnung in Ehesachen allschon angeführet worden; allein wichtige Wahrheiten können nicht zu oft gesagt werden.

§. 61.

Um diese verdeckten Uebel zu entwickeln, muß man nicht bey der Oberfläche des geistlichen Gesetzes, und dessen unmittelbarer Wirkung stehen bleiben: man muß in das Innere desselben dringen, und die geheime Verbindlichkeit, die dadurch aufgebürdet wird, in Erwägung ziehen. Jedes Gesetz, das eine un-

ter gewissen Umständen geschlossene Handlung verbietet, und für ungültig erkläret, schließt ein anderes Gesetz in sich, wodurch jeder, der diese Handlung vornehmen will, verbunden wird, sich unter Strafe der Nichtigkeit vor den im Gesetze berührten Umständen zu hüten. Mithin schließt das geistliche Gesetz, welches die Verwandtschaft und Schwägerschaft bis in den vierten Grad zum Ehehinderniße machet, folgendes Gesetz in sich, daß jeder, der sich gültig verheirathen will, alle seine Verwandten und Verschwägerten, bis in den vierten Grad sorgfältig melden müße. Fodert aber das geistliche Gesetz, daß er sie alle melden solle, so leget es ihm eben dadurch die Verbindlichkeit auf, sie alle ausfindig zu machen. Es ist unmöglich, daß man sich vor etwas hüten könne. wenn man das, vor was man sich hüten solle, nicht vorher kennet. Und hier ist es eben, wo das geistliche Gesetz wider die Grundregeln einer guten Gesetzgebung anstößt. Eine gute Gesetzgebung be-

zeichnet die Umstände, wegen welcher eine Handlung verboten, die Personen, mit welchen die Handlung ungültig seyn solle, dergestalten, daß jeder, der das Gesetz befolgen will, selbes auch befolgen könne: Eine gute Gesetzgebung wird ferner niemanden etwas aufbürden, das entweder in sich unmöglich ist, oder durch die Lage, in welcher die Unterthanen sich befinden, und durch die Hindernisse, die ihnen im Wege stehen, unmöglich gemacht wird. Das geistliche Gesetz thut nichts weniger als dieses: es begnüget sich, den vierten Grad der Verwandtschaft und Schwägerschaft für ein Ehehinderniß zu erklären: es verbindet jeden, alle verwandte und verschwägerte Personen bis in den vierten Grad zu meiden: es giebt theoretische Regeln, welche Personen bis in den vierten Grad verwandt und verschwägert seyen; Ob es aber dem, der so viele Personen meiden muß, auch möglich seyn werde, alle zuverläßig zu erforschen, ob es ihm möglich seyn werde, die gegebenen theoretischen Regeln auch

praktisch und mit Nutzen zu befolgen, um das bekümmert sich das geistliche Gesetz nicht.

§. 62.

Nichts scheinet bey dem ersten Anblicke einfacher, leichter und verführerischer, als die Regel des geistlichen Gesetzes: Wer gültig heirathen will, der muß alle Personen meiden, die mit ihm bis in den vierten Grad verwandt und verschwägert sind. Man hat die Verwandtschaft unter dem Bilde eines Baums vorgestellet, wo die Aeltern der Stam, die Nachkömlinge aber die Zweige sind; Allein man hat dieser Idee zu weit nachgehangen, und zwischen dem Bilde und der Sache auch da eine Gleichheit zu finden vermeinet, wo zwischen ihnen die größte Ungleichheit ist. Wie man bey dem Anblicke eines Baums auch sämtliche Zweige übersiehet, so hat man geglaubet, auch sämtliche Verwandten übersehen zu können, und eben diese vermeinte Leichtigkeit hat bisher verursachet, daß sich bey der Regel des geistlichen Gesetzes fast all-

gemein beruhiget, und über den ganzen Umfang dieser Verbindlichkeit von den wenigsten nachgedacht worden. Allein nichts ist verfänglicher, nichts in der Anwendung beschwerlicher als eben diese Regel, wenn sie von jemanden, der sich in der Nothwendigkeit befindet, selbe zur Ausübung zu bringen, wirklich beobachtet werden will. Um sich davon zu überzeugen, braucht man nur sämtliche Verwandten zu berechnen, mit welchen keine gültige Ehe geschlossen werden kann, dann die Zeit in Betrachtung zu ziehen, von welcher diese Verwandtschaft herrühret, und endlich einen Versuch anzustellen, ob es möglich seyn werde, alle diese Verwandten mit jener Genauigkeit ausfindig zu machen, mit welcher sie, um das Gesetz zu befolgen, billig ausfindig gemacht werden sollten.

§. 63.

Bey Berechnung der nach dem geistlichen Gesetze zu heirathen verbotenen Verwandten würde der Begriff, den man sich von ihrer

Men=

Menge zu machen hat, immer unvollkommen bleiben, wenn man nicht die in der Ordnung der Natur gegründete unabweichliche Regel damit verbindet, daß jeder Mensch, um sein Daseyn zu erhalten, nothwendig einen Vater und eine Mutter haben müsse. Aus diesem Grundsatze folget, daß jeder, der seinen Vorältern nachspüret, selbe bey jedem Grade, den er höher hinaufsteiget, in gedoppelter Zahl antreffen werde. Im ersten Grade findet er zween Aeltern, nämlich Vater und Mutter, im zweeten Grade vier Großältern, im dritten Grade acht Urgroßältern, im vierten sechszehn Ururgroßältern. Unter die zu heirathen verbotenen Verwandten gehören also erstens sämtliche Nachkömlinge des Vaters und der Mutter bis in den vierten Grad: das ist, ganz- und halbbürtige Brüder und Schwestern, dann die von einem Bruder oder von einer Schwester gezeugten Kinder, die von diesen Kindern gezeugten Enkeln, und die von diesen Enkeln gezeugten Urenkeln. Zweytens sämtliche Nachkom-

kömlinge aller vier Großältern bis in den vierten Grad: das ist, des Vaters und der Mutter ganz- und halbbürtige Brüder und Schwestern, dann die von selben abstammenden Kinder, Enkeln und Urenkeln. **Drittens** sämtliche Nachkömlinge aller acht Urgroßältern bis in den vierten Grad: das ist, eines jeden Großvaters, und einer jeden Großmutter ganz- und halbbürtige Brüder und Schwestern, dann deren Kinder, Enkeln und Urenkeln. **Viertens** sämtliche Nachkömlinge aller sechzehn Ururgroßältern bis in den vierten Grad: das ist, der vier Urgroßväter und der vier Urgroßmütter ganz- und halbbürtige Brüder und Schwestern samt allen von ihnen entsprossenen Kindern, allen von diesen abstammenden Enkeln und Urenkeln. Es sind also dreyßig Stamältern, alle von jedem dieser Stamältern gezeugte Kinder, alle von jedem Kinde gezeugte Enkeln, alle von jedem Enkel abstammende Urenkeln, und alle von jedem Urenkel entsprossene Ururenkeln, auf

die

die sich das Verbot des geistlichen Gesetzes erstrecket. Und hierinnen bestehet der größte Unterschied zwischen dem Verwandtschaftsbaume und einem andern Baume. Bey einem andern Baume ist jeder Zweig nur der Zweig **von einem einzigen Baume**: bey der Verwandtschaft ist jeder ein Zweig **von vielen Bäumen**. Jeder von seinen Vorältern ist ein besonderer Stam, jeder von diesen Stämmen hat besondere Zweige: er allein ist ein Zweig von allen diesen Stämmen, folglich mit allen von jedem dieser Stämme entsprossenen Zweigen verwandt.

§. 64.

Jede, auch noch so entfernte Verwandtschaft hat ihren Ursprung daher, daß die Vorältern jener Personen, von deren Verwandtschaft die Rede ist, einst Geschwister waren, und entweder von zween gemeinschaftlichen Aeltern, oder von einem gemeinschaftlichen Vater, oder von einer gemeinschaftlichen Mutter abstammeten. Bey der Verwandtschaft ist es al-

so eine allgemein angenommene Regel, daß man, um selbe zu erproben, bis zu jenem hinaufsteigen müsse, von dem sie ihren Ursprung genommen hat, nämlich bis zum gemeinschaftlichen Stamme. Wenn also jemand alle Personen, die er wegen der Verwandschaft nicht gültig heirathen kann, ausforschen will, so muß er nothwendig bis zu allen Vorältern hinaufsteigen, von denen die Verwandtschaft des vierten Grads herrühret, nämlich bis zu seinen sechzehn Urgroßältern. Und dieser Zeitraum begreifet erstens das Alter des Fragenden unter sich, zweytens das Alter seines Vaters und seiner Mutter, da sie ihn gezeuget haben, drittens das Alter der vier Großältern, da sie seinen Vater und seine Mutter gebohren haben, und viertens das Alter sämmtlicher acht Urgroßältern zu der Zeit, da die vier Großältern des Fragenden von ihnen gezeuget worden sind. Alle diese Jahre zusammengenommen bezeichnen erst den Zeitpunkt, in welchem die acht Urgroßältern des Fragenden von

seinen sechzehn Urgroßältern entsprossen sind, wo mithin die Verwandtschaft des vierten Grads ihren Anfang genommen hat. Von der Länge dieses Zeitraums läßt sich wegen der durch so viele Jahre fortdauernden Zeugungsfähigkeit beider Geschlechter nichts gewisses bestimmen: Wenn man jedoch ein Beyspiel geben will, und darinnen durchaus eine sehr mäßige Anzahl der Zeugungsjahre annimt, nämlich daß der Fragende dreyßig Jahre alt sey, und daß sowohl er, als alle seine Vorältern fort und fort von lauter dreyßigjährigen Vätern und fünf und zwanzigjährigen Müttern gezeuget worden seyen, so wird der oberwähnte Zeitraum bey einem Urgroßvater hundert zwanzig, bey zween Urgroßvätern und einer Urgroßmutter hundert fünfzehn, bey einem Urgroßvater und zwoen Urgroßmüttern hundert zehn, und bey einer Urgroßmutter hundert fünf Jahre betragen. Wollte man aber annehmen, daß unter den obenangeführten Personen einige oder mehrere von sechzigjährigen oder noch ältern

Vä-

Vätern gezeuget, und von fünf und vierzigjährigen oder noch ältern Müttern gebohren worden seyen, so entdecket sich von selbst, wie beträchtlich der Zeitraum, den der Fragende hinaufzusteigen hat, dadurch vergrößert werden müsse.

§. 65.

Wer dem geistlichen Gesetze genugthun, und seiner Ehe gegen das Hinderniß der Verwandtschaft Sicherheit verschaffen will, der kann zwo verschiedene Fragen stellen, und bey jeder einen verschiedenen Weg einschlagen. Entweder hat er eine bestimte Person in Gedanken, und will seine Frage blos dahin beschränken, ob er diese Person gültig heirathen könne? Oder er will überhaupt alle Personen wissen, die er wegen des Hindernisses der Verwandtschaft nicht heirathen darf. Wer bloß die erste Frage stellet, der kann folgenden Weg einschlagen: Er muß alle seine dreyßig Voräl-tern bis in den vierten Grad ausfindig machen: hat er sie ausfindig gemacht, so kann er,

ohne sich um ihre Nachkömlinge zu bekümmern bey ihnen stehen bleiben, und von Seite seiner Braut ebenfalls ihre dreyßig Vorältern bis in den vierten Grad ausforschen. Ist er damit zu Stande gekommen, und findet, daß kein einziger von seinen dreyßig Vorältern auch einer von den dreyßig Vorältern seiner Braut gewesen sey, so kann er sie sicher heirathen, ohne daß ihm das Hinderniß der Verwandtschaft im Wege stehen wird. Wer hingegen die zwote Frage stellen will, der kann seine Absicht nicht anderst als auf nachstehendem Wege erreichen: Er muß zuerst alle seine dreyßig Vorältern ausfindig machen, hernach muß er von jedem derselben durch den ganzen Zeitraum, durch welchen er, um bis zu ihnen zu gelangen, hinaufgestiegen ist, auch wieder hinabsteigen, und alle von jedem nachgelassene Kinder, alle von jedem Kinde entsprossene Enkeln, alle von jedem Enkel gezeugte Urenkeln, und endlich auch alle von jedem Urenkel abstammende Ururenkeln auf das genaueste zu erforschen suchen. Hat er alle

diese Personen in Erfahrung gebracht, so weiß er, daß er, selbe ausgenommen, jede andere heirathen könne.

§. 66.

Daß der letzte Weg, der nicht nur in Ansehung einer einzigen, sondern aller Personen die verlangte Sicherheit gewähret, eine viel vollkommenere Wirkung habe, als der erste Weg, leuchtet jedem ein: Allein in der Ausführung unterliegt er auch mehr Beschwerden als der erste. Wie beschwerlich die Erforschung aller Vorältern bis in den vierten Grad sey, eine Erforschung, die sowohl auf dem letzten, als auf dem ersten Wege geschehen muß, werde ich hernach untersuchen: Wenn aber auch alle diese Vorältern ausfindig gemacht, mithin auf dem letzten Wege die erste Hälfte zurückgeleget worden, so äußern die besondern Beschwerden dieses Weges sich erst in dem, daß alsdann alle Nachkömlinge so vieler verschiedener Stamältern, und zwar ohne einen einzigen zu vergessen, ausfindig gemacht werden sollen. Wofern

fern jemand glaubet, alle diese Nachkömlinge könnten auf einem einzigen Stambaume verzeichnet, und andurch der Endzweck erreichet werden, so irret er weit. Es ist wahr, daß es nicht nöthig sey, über die Nachkömlinge der Aeltern, über die Nachkömlinge der vier Großältern, und über die Nachkömlinge der acht Urgroßältern lauter verschiedene Stambäume zu errichten: die Nachkömlinge der näheren Stamältern sind auch zugleich Nachkömlinge der entfernten Stamältern, denn die näheren Stamältern selbst sind Kinder der entfernten Stamältern; Was aber die eigentlichen Stamältern des vierten Grads, nämlich die sechzehn Urgroßältern betrifft, da können die Nachkömlinge, die von einem Urgroßvater und von einer Urgroßmutter entsprossen sind, nicht mit den Nachkömlingen der übrigen Urgroßältern vermenget werden, weil es lauter verschiedene Personen sind, die zu verschiedenen Familien gehören, und unter sich gar nicht verwandt sind, obwohl

der Fragende, wie schon am Ende des §. 63. berühret worden, mit allen verwandt ist. Er muß also unumgänglich acht verschiedene Stambäume errichten. **Zu dem ersten** gehören beide väterliche Großältern seines väterlichen Großvaters, samt allen ihren Nachkömlingen bis in den vierten Grad. **Zu dem zweiten** gehören beide mütterliche Großältern seines väterlichen Großvaters samt allen ihren Nachkömlingen bis in den vierten Grad. **Zu dem dritten** gehören beide väterliche Großältern seiner väterlichen Großmutter samt allen ihren Nachkömlingen bis in den vierten Grad. **Zu dem vierten** gehören beide mütterliche Großältern seiner väterlichen Großmutter samt allen ihren Nachkömlingen bis in den vierten Grad. **Zu dem fünften** gehören beide väterliche Großältern seines mütterlichen Großvaters samt allen ihren Nachkömlingen bis in den vierten Grad. **Zu dem sechsten** gehören beide mütterliche Großältern seines mütterlichen Großvaters samt allen ihren Nachkömlingen bis in den vierten Grad. **Zu dem siebenten** gehören beide väterliche Großältern seiner mütterlichen Großmutter samt allen ihren Nachkömlingen bis in den vierten Grad. **Zu dem achten** gehören beide mütterliche Großältern seiner mütterlichen Großmutter samt allen ihren Nachkömlingen bis in den vierten Grad.

lingen bis in den vierten Grad. Zu dem siebenten gehören beide väterliche Großältern seiner mütterlichen Großmutter samt allen ihren Nachkömlingen bis in den vierten Grad. Zu dem achten endlich gehören beide mütterliche Großältern seiner mütterlichen Großmutter samt allen ihren Nachkömlingen bis in den vierten Grad.

§. 67.

Ich muß zu dem, was ich im vorigen §. gesagt habe, zween Zusätze machen. Erstens habe ich bemerket, daß wegen der Nachkömlinge der näheren Stamältern keine besonderen Stambäume nöthig seyen: Wenn jedoch der Fragende von allen Nachkömlingen der näheren Stamältern, die er nicht heirathen darf, zuverläßig unterrichtet seyn will, so muß er sie weiter fort berechnen, als er die Nachkömlinge der entfernten Stamältern zu berechnen brauchet. Jeder Stambaum, der die Nachkömlinge von einem Paare Urgroßältern bis in den vierten Grad enthält, enthält

zwar auch die Nachkömlinge eines Urgroßvaters oder einer Urgroßmutter) doch nur bis in den dritten Grad: er enthält die Nachkömlinge eines Großvaters oder einer Großmutter, doch nur bis in den zweiten Grad, und die Nachkömlinge von des Fragenden Aeltern nur bis in den ersten Grad: da aber dem Fragenden daran gelegen ist, auch alle diese Nachkömlinge bis in den vierten Grad zu wissen, so muß er in einigen Stambäumen die abgehenden Grade hinzufügen. Zweitens habe ich gesagt, daß acht Stambäume allezeit errichtet werden müssen: Es giebt aber auch Fälle, wo mehr Stambäume nothwendig sind. Diese Fälle sind jedesmal, wenn ein Urgroßvater oder eine Urgroßmutter sonst wo verheirathet gewesen, und aus dieser Ehe Kinder nachgelassen worden. Acht Stambäume sind nur alsdann hinreichend, wenn jeder die Nachkömlinge von einem Paare Urgroßältern enthält, wo nämlich die Nachkömlinge des Urgroßvaters auch zugleich

die

die Nachkömlinge der Urgroßmutter, und die Nachkömlinge der Urgroßmutter auch zugleich die Nachkömlinge des Urgroßvaters sind. Sobald hingegen die Nachkömlinge eines Urgroßvaters nicht auch die Nachkömlinge der Urgroßmutter, und die Nachkömlinge einer Urgroßmutter nicht auch die Nachkömlinge des Urgroßvaters sind, so sind es zwo verschiedene Familien, die unter sich keinen Zusammenhang haben, mithin auch verschiedene Stambäume erfodern.

§. 68.

Gesetzt nun, jemand habe seine sämtlichen Stamältern bis in den vierten Grad ausfindig gemacht, und es handle sich bloß davon, nunmehr auch alle ihre Nachkömlinge ausfindig zu machen; welchen Leitfaden soll er wählen, und von wem soll er Erkundigungen einziehen? Da er von solchen Begebenheiten Nachrichten einholen muß, die sich vor hundert zwanzig, vor hundert fünfzig, oder vor noch mehr Jahren ergeben haben, von wem will er

diese Nachrichten erwarten? Unter den jetzt lebenden Leuten ist niemand, der ihm von den so entfernten Vorältern selbst etwas zuverläßiges zu sagen wüßte: wie sollte er ihm von ihren Nachkömlingen Auskunft geben können? Hierzu können ihm auch weder Tauf- noch Trauungsbücher helfen. Ein Beyspiel wird es beweisen. Ich nehme also an, daß der Fragende den Nachkömlingen der mütterlichen Großältern seines väterlichen Großvaters nachspüre: Er hat ausfindig gemacht, wie die Mutter seines väterlichen Großvaters geheißen habe, er hat weiter entdeckt, wo sie getaufet worden, wo mithin ihre Aeltern gewohnet haben. Er begiebt sich dahin, läßt die Taufbücher aufschlagen, und findet auch jene Tochter darinnen, die hernach die Mutter seines väterlichen Großvaters worden ist. Allein damit ist ihm nicht geholfen, es handelt sich bey ihm davon, ob besagte Aeltern nebst dieser Tochter nicht noch andere Kinder gehabt haben. Nun findet er entweder daselbst in dem Taufbuche,

daß die Mutter seines väterlichen Großvaters noch mehr Brüder und Schwestern gehabt habe, oder er findet nichts davon: Findet er nichts davon, so kann er doch daraus den Schluß nicht ziehen, daß die Mutter seines väterlichen Großvaters das alleinige Kind ihrer Aeltern gewesen sey. Sowohl der Großvater, als die Großmutter seines väterlichen Großvaters können vorher in einer andern Ehe gelebt, und aus dieser Ehe Kinder gezeuget haben: sie können vor, oder nach der Geburt der Mutter seines väterlichen Großvaters an einem andern Orte, oder gar in einem andern Lande gewohnet, und allda Kinder gehabt haben: die Großmutter seines väterlichen Großvaters kann hernach Wittib, und eines andern Ehegattin geworden seyn, wo folglich die von ihr mit demselben erzeugten Kinder einen ganz fremden Namen haben werden, und dergleichen, so daß er durch das Schweigen des Taufbuchs an obbesagtem Orte keinesweges gesichert, wohl aber in eine Ungewißheit ge-

stürzet werden wird, woraus er sich nicht ret-
ten kann. Findet er gegentheils daselbst noch
mehr Brüder und Schwestern von der Mutter
seines väterlichen Großvaters in dem Taufbu-
che eingetragen, so hilft ihm auch dieses nicht:
denn erstens wird es dennoch ungewiß bleiben,
ob nicht vor oder nach der Geburt der hier ver-
zeichneten Kinder, mit deren Aeltern sich eine
von den obberührten Veränderungen ergeben
habe, mithin von denselben noch andere Kinder
irgendwo hinterlassen worden seyen: zweytens
wie soll er, auch in Ansehung der hier im
Taufbuche eingetragenen Kinder, erfahren,
was aus jedem derselben worden sey, ob und
wo sie geheirathet haben, ob und wie viele
Kinder sie gehabt, was sich mit diesen Kindern
weiters ergeben habe, und wo deren abermali-
ge Kinder und Kindskinder geblieben seyen?
Wollte er auch an besagtem Orte von allen
diesen Jahren her die Tauf- Trauungs- und
Begräbnißbücher nachschlagen lassen, so würde
er dadurch doch bloßerdings in Betreff jener

Nachkömlinge Licht erhalten, die an dem nämlichen Orte, wo sie getaufet worden, auch geheirathet haben, daselbst wohnhaft geblieben und gestorben sind. Von jenen hingegen, die sich von diesem Orte hinweg begeben haben, wird er keine Spur entdecken. Wenn man nun anbey in Erwägung ziehet, daß diese so äußerst beschwerliche Untersuchung noch siebenmal wiederholet, mithin achtmal vorgenommen werden müsse, daß die Töchter und andere weibliche Nachkömlinge der Vorältern bey ihrer Heirath jedesmal ihren Namen geändert haben, folglich anstatt eines bekanten Namens einem neuen ganz unbekanten Namen nachgespüret werden müsse, daß die Spur, wenn sie einmal verloren worden, nicht leicht wieder gefunden werden könne, und daß diese Untersuchungen, wenn sie die Absicht, aus welcher sie angestellet werden, erfüllen sollen, mit der größten Genauigkeit vollbracht werden müssen; so scheinet sich dadurch zu veroffenbaren, daß dieser zweete Weg, wo nicht mit einer wahren

Un=

Unmöglichkeit, doch mit einer fast unübersteig-lichen Beschwerde verbunden sey.

§. 69.

Obwohl also der erste Weg in dem weniger beschwerlich scheinet, daß er die so weitläufige Untersuchung so vieler und so verschiedener Nachkömlinge nicht erfodert; so hat er doch in seiner Art nicht mindere Beschwerden. Zwar was die altadelichen Familien betrifft, diesen ist es leicht, ihren Ehen durch diesen Weg Sicherheit zu verschaffen: denn da solche Familien über ihre Geschlechtsfolge ordentliche Bücher führen, wo alle Vorältern genau verzeichnet sind, so haben sie sonst nichts zu thun, als die dreyßig Stamältern des Bräutigams bis in den vierten Grad mit den dreyßig Stamältern der Braut bis in den vierten Grad zusammen zu halten. Zeiget sich, daß einer von besagten Stamältern des Bräutigams auch einer von den Stamältern der Braut gewesen sey, so sind sie miteinander verwandt. Findet sich hingegen, daß sie keinen einzigen

von diesen dreyßig Stamältern miteinander gemeinschaftlich haben, so können sie sicher seyn, daß ihrer Ehe kein Hinderniß der Verwandtschaft entgegen stehen werde. Allein was sind die altadelichen Familien zu rechnen, wenn sie mit allen übrigen Bürgern des Staats in die Wagschale geleget werden? Und wie wollte jemand sich beygehen laßen, ein allgemein lautendes Gesetz bloß dadurch zu rechtfertigen, weil eine kleine, und fast unmerkliche Anzahl der Unterthanen dessen Verbindlichkeit erfüllen kann, wohingegen Millionen Menschen sich in der Unmöglichkeit befinden, demselben genug zu thun?

§. 70.

Es könnte zwar befremdlich scheinen, daß eben jenes, was bey altadelichen Geschlechtern leicht ist, bey den andern Klassen der Unterthanen alsofort unmöglich seyn sollte; allein diese Unmöglichkeit wird niemanden unwahrscheinlich vorkommen, der die Sache, worauf es ankömt, in reife Betrachtung ziehet.

Es handlet sich von dem Kenntnisse der entfernten Vorältern, und dieses Kenntniß ist eine von jenen Sachen, welche, wenn sie auf die Nachkommenschaft fortgepflanzet werden sollen, von den Vorfahrern in der behörigen Zeit, wo alles noch in frischem Andenken ist, vorbereitet und aufbewahret werden müssen. Ist diese Vorbereitung geschehen, und immer mit gleicher Genauigkeit fortgeführet worden, so ist das Kenntniß der entfernten Vorältern für die Nachkömlinge eine leichte Sache. Haben hingegen die Vorältern in der behörigen Zeit nicht dafür gesorget, das Kenntniß ihres Namens auf ihre entfernten Nachkömlinge fortzupflanzen, so ist dieses Kenntniß bey jeder Zeugung geringer, und mit dem Kenntnisse so vieler andern Vorältern, von denen ihre Nachkömlinge ebenfalls abstammen, vermenget worden, daß es endlich in die tiefeste Vergessenheit versunken ist. Ich kann mich kühn auf die tägliche Erfahrung berufen: Man frage tausend, und wiederum tausend Perso-

nen, wie alle ihre Vorältern bis in den vierten Grad geheißen haben: ich bin überzeuget, daß unter allen tausenden kein einziger diese Frage werde beantworten können. Wenn es hoch kömmt, so werden einige nebst dem Namen ihres mütterlichen Großvaters auch noch die Geschlechtsnamen ihrer beiden Großmütter wissen: Wie aber die Mütter ihrer vier Großältern vor ihrer Heirath geheissen haben, und noch mehr, welche die Aeltern ihrer acht Urgroßältern gewesen seyen, dieses wird man vergeblich von ihnen zu erfahren wünschen.

§. 71.

So wenig aber jemand das Kenntniß seiner so entfernten Vorältern hat, so wenig wird er sich selbes durch behörige Mittel verschaffen können. Wenn er auch weiß, wie seine vier Großältern geheissen haben, so hilft ihm dieses in seiner Nachforschung nichts: denn um die Aeltern seiner Großältern kennen zu lernen, muß er entdecken, wo seine Großältern gebohren seyen. Entdecket er auch die

Ge-

Geburtsorte aller vier Großältern, so wird er doch daselbst in den Taufbüchern die Geschlechtsnamen ihrer Mütter, nämlich seiner Urgroßmütter nicht finden, sondern um diesen zu erfahren, muß er die Orte ausforschen, wo seine Urgroßältern getrauet worden. Hat er diese ausgeforschet, und durch die dasigen Trauungsbücher, oder auch auf eine andere Art die Geschlechtsnamen seiner vier Urgroßmütter in Erfahrung gebracht, so daß er nun die Namen seiner sämtlichen acht Urgroßältern weiß, so muß er doch, um seinen Endzweck zu erreichen, auch noch alle Ortschaften entdecken, wo jeder von seinen acht Urgroßältern gebohren worden ist, und vorzüglich, wo ihre sämtliche Aeltern sich verheirathet haben: denn nur an diesen Orten kann er zur Wissenschaft gelangen, wie die Mütter seiner acht Urgroßältern, nämlich seine acht Urgroßmütter geheissen haben. Nun gebe ich jedem zu überlegen, ob wohl einige Wahrscheinlichkeit vorhanden sey, daß jemand, der durch ei-

nen so weit entfernten Zeitraum, so vielen längst vergessenen Personen nachspüren will, in Ansehung aller, eine zuverläßige Nachricht erhalten werde? Ich will aber annehmen, daß ihm wider alles Vermuthen, von allen Seiten so viele günstige Umstände aufstoßen, um seine Nachforschungen glücklich zu Ende zu bringen: Wie viele Reisen muß er nicht machen, wie viele Zeit muß er nicht zersplittern, und wie viele Unkosten muß er nicht aufwenden? Und doch wird mit allem dem die Sache nur halb geschehen seyn: denn nun muß er nach Maß des §. 65. eben die Vorältern, die er von seiner Seite ausfindig gemacht hat, auch von Seite seiner Braut ausfindig machen. Da nun dieses, wo nicht mit größerer, doch gewiß mit gleicher Mühe und Weitläufigkeit verbunden seyn wird, so glaube ich das, was ich oben von dem zweiten Wege gesagt habe, auch mit Wahrheit von dem ersten Wege sagen zu können, daß nämlich auch dieser Weg bey den meisten ganz unmöglich, bey jenen aber,

bey welchen er durch allseitige Zusammentreffung günstiger Umstände möglich gemacht wird, doch äußerst beschwerlich und kostbar sey.

§. 72.

Hat aber auch jemand so wohl seine, als seiner Braut Vorältern bis in den vierten Grad ausfindig gemacht, so hat er nur dann seinen Endzweck erreichet, wenn so wohl er, als seine Braut ledig sind. Ist hingegen er ein Wittwer, oder sie eine Wittwe, wo folglich auch das Hinderniß der Schwägerschaft vermieden werden muß, so kann er seine künftige Ehe nicht anderst sicher stellen, als wenn er auch noch besonders alle Vorältern des vorgestorbenen Ehegatten bis in den vierten Grad ausfindig macht. Sind beide Brautpersonen verwittibt, so muß so wohl den Vorältern des vorgestorbenen Weibs, als des vorgestorbenen Manns nachgespüret werden, und wenn die Braut schon mehrere Männer, oder der Bräutigam schon mehrere Weiber gehabt, so müssen die Vorältern aller dieser Männer und

Wei-

Weiber ausfindig gemacht werden: zumalen es gewiß ist, daß die zwischen dem Bräutigame und einem einzigen von den vorgestorbenen Männern der Braut, oder zwischen der Braut und einer einzigen von den vorgestorbenen Weibern des Bräutigams entdeckte Verwandtschaft, die dermalige Ehe wegen des Hindernisses der Schwägerschaft ungültig machen würde.

§. 73.

Da es nun wahr ist, daß diese so weitläuftigen Untersuchungen, die doch zu Vermeidung des Hindernisses der Verwandtschaft und Schwägerschaft nothwendig gewesen wären, bisher in keinem einzigen Staate beobachtet worden, und um so weniger haben beobachtet werden können, weil niemand die ihm obliegende Verbindlichkeit zu allen diesen Untersuchungen in ihrem ganzen Umfange eingesehen hat; so ergiebt sich die traurige, aber doch richtige Folge daraus, daß unter so vielen tausend in jedem Staate bestehenden Ehen,

mit Ausnahm der altadelichen Familien, keine einzige sich einer zuverläßigen Sicherheit getröſten könne. Denn es liegt vor Augen, daß alle diese Ehen nur in jenem Falle gültig seyen, wenn nicht zwischen den Eheleuten ein verborgenes Hinderniß der Verwandtschaft und Schwägerschaft vorhanden ist (ein Umstand, von dem weder die Eheleute, noch sonst jemand etwas zuverläßiges sagen kann) daß mithin ihre Gültigkeit bloß von dem Zufalle abhange, ob sich etwa einst ein Hinderniß entdecken werde oder nicht. Man wende nur nicht ein, daß eben die Beschwerde, das etwa verborgene Hinderniß zu entdecken, die Sicherheit der Ehen befördere; Erstens ist niemanden unbekant, wie wunderbar oft der Zufall wirke, und daß oft etwas von ungefehr entdecket werde, das vorher undurchdringlich verborgen schien: Zweytens wird doch niemand behaupten wollen, daß der Zustand solcher Eheleute der Stand einer vollkommenen Sicherheit sey: Nur der befindet sich in einer

voll=

vollkommenen Sicherheit, der in dem Genusse seiner Gerechtsamen ruhig, und weder innerlich noch äußerlich einer Störung dieser Gerechtsamen ausgesetzet ist. Wie weit sind aber alle diese Eheleute von einer solchen Beruhigung in dem Genusse ihrer Gerechtsamen entfernt! Alle ihre Gerechtsamen gründen sich auf die Gültigkeit ihrer Ehe: da sie aber nicht wissen, und nicht wissen können, ob ihre Ehe entschieden gültig sey, so muß man vielmehr den Zustand aller dieser Eheleute den Stand einer wahrhaften und beständigen Unsicherheit nennen.

§. 74.

Hat aber das Bedenkliche eines solchen Stands der allgemeinem Unsicherheit noch auf einen höheren Grad getrieben werden können, so ist dieses durch ein abermaliges, zu eben diesem Fache gehöriges geistliches Gesetz geschehen. In allen übrigen rechtlichen Gegenständen haben weise Gesetzgeber der Ungewißheit des Eigenthums und anderer Gerechtsamen

durch Verjährungsgesetze vorgebogen: sie haben dem, der eine Sache redlich an sich gebracht, und selbe durch die ausgemessene Zeit ruhig als sein eigen besessen, das Eigenthum dieser Sache, wenn er es durch deren Erwerbung auch nicht erlanget hatte, durch das Verjährungsgesetz gegeben, und ihn von den späteren Ansprüchen des nachläßigen ehemaligen Eigenthümers befreyet. Allein dieses für den allgemeinen Wohlstand der Staaten so höchstwichtige, und um die Verewigung der Streitigkeiten hindanzuhalten so nothwendige Gesetz, findet in dem gegenwärtigen Falle, nach dem deutlichen Ausdrucke des oftangeführten geistlichen Gesetzes, und nach der einstimmigen Meinung aller geistlichen Rechtslehrer keinen Platz. Mithin können Eheleute, wenn sie auch ohne Tadel und in gänzlicher Unwissenheit des zwischen ihnen vorhandenen Hinderniſſes, noch so viele Jahre als Eheleute miteinander gelebt haben, weder durch diesen langen Zeitraum, noch durch die gezeugten

Kin=

Kinder und Kindskinder, noch durch andere was immer für Rücksichten geschützet werden. Ein einziger unglücklicher Augenblick, wo ein zwischen ihnen gewesenes Hinderniß entdecket wird, wirft alles über den Haufen, eben so, als ob dieses Hinderniß in dem ersten Augenblicke ihrer Heirath entdecket worden wäre.

§. 75.

Man würde mir umsonst den Einwurf machen, daß dem Grundsatze der Verjährung in Ehesachen keinesweges wie in andern rechtlichen Angelegenheiten Platz gegeben werden könne: Ich bin verstanden, daß die Heirath des Vaters mit der Tochter, wenn schon diese Verwandtschaft nach noch so langer Zeit entdecket wird, niemals unter dem Vorwande der erfüllten Verjährungszeit, eine rechtmäßige Ehe werden könne. Ich bin noch weiter verstanden, daß ein todt geglaubter Ehegatt, wenn er auch nach noch so langer Abwesenheit wieder zurückkömt, und sein Weib mit einem andern verheirathet findet, niemals wegen des

von seinem Weibe mit dem zweiten Manne zugebrachten langen Zeitraums, von seinem Rechte verdrungen werde; Allein man erweise mir ebenfalls die Gerechtigkeit, und mache den Unterschied, ob eine Ehe durch die natürlichen, und geoffenbarten göttlichen Gesetze verboten, oder ob sie durch eine bloße willkürliche Menschensatzung für ungültig erkläret worden. Von den Fällen erster Art rede ich hier eben so wenig, als in der k. k. Verordnung in Ehesachen ein einziges von derley Hindernissen aufgehoben worden ist. Ich rede bloß von einer willkürlichen Menschensatzung, nämlich von dem durch das geistliche Gesetz so weit ausgedehnten Hindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft. Und dieses hätte wegen des dabey so sehr verfangenen allgemeinen Wohlstands aller Staaten, den Regeln der Verjährung ohne allem Anstande unterworfen werden können.

§. 76.

Wenn man nun bey dieser Lage der Sachen voraussetzet erstens, daß nach den Grundsätzen des natürlichen Staatsrechts, der ursprüngliche Endzweck der Staaten hauptsächlich die allgemeine Sicherheit gewesen, und daß jene, die mit Aufopferung der natürlichen Freyheit sich der Oberherrschaft des Staats unterworfen, dieses nur zu dem Ende gethan haben, damit sie die vollkommene Sicherheit, die ihnen im Stande der natürlichen Freyheit ihre einzelnen Kräfte nicht verschaffen konnten, durch die vereinigten Kräfte des ganzen Staats erhalten mögten, zweytens, daß die vollkommene Sicherheit, welche alle Mitglieder des Staats von demselben zu erwarten berechtiget sind, nicht bloß davon abhange, wenn der Staat mächtige Kriegsheere unterhält oder andere Vertheidigungsmittel vorkehret, wodurch sie wider die Uebermacht auswärtiger Feinde geschützet werden, wenn der Staat durch eine gute Polizey und

Handhabung der innerlichen Ordnung ihnen wider die Angriffe einheimischer Feinde Sicherheit gewähret, wenn der Staat durch weise Gesetze und unbescholtene Richter ihnen wider die Arglist derjenigen Hülfe leistet, die ihnen unter dem Scheine des Rechts ihr Eigenthum zu entziehen trachten; sondern daß ein wesentlicher Theil dieser Sicherheit auch in dem bestehe, wenn jederman, der unter dem Schutze des Staats eine rechtliche Handlung vorgenommen, wofern er nur alle zu dieser Handlung vorgeschriebene Erfoderniße beobachtet hat, sich auch zuverläßig getrösten kann, daß diese Handlung ihre vollkommene Rechtsgültigkeit haben werde; und wenn man drittens hinzufüget, daß, so lang das oftberührte geistliche Gesetz wegen der Verwandtschaft und Schwägerschaft hat beobachtet werden müssen, diese Sicherheit der Ehen niemals habe erhalten werden können, sondern daß gegentheils bey einer von den allerwichtigsten Handlungen der Unterthanen eine allgemeine

und

und unabhelfliche Unsicherheit geherrschet habe, so scheinet sich die Folge, die man daraus auf dieses geistliche Gesetz zu ziehen befugt ist, in vollem Lichte darzustellen.

§. 77.

Man würde sich also vergeblich darauf berufen, daß die Härte des geistlichen Gesetzes durch die Leichtigkeit der Dispensazionen besonders im dritten und vierten Grade beträchtlich gemildert werde: Zwo Betrachtungen werden die Sache erläutern. Erstens kann niemand in Abrede stellen, daß eben diese Leichtigkeit in Ertheilung der Dispensazionen auf die Hauptfrage: Ob dann das Gesetz, welches die Ehe im dritten und vierten Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft verbietet, nothwendig und nützlich sey? einen sehr ungünstigen Einfluß haben müsse. Denn was kann man bey der unparteyischen Untersuchung eines Gesetzes von dessen Nothwendigkeit oder Nutzen für ein Urtheil fällen, wenn von selbem in allen einzelnen Fällen so leicht

los-

losgezählet wird? und ist es nicht ein wahrer Widerspruch, wenn das, was nach dem allgemeinen Gesetze, in allen Fällen zusammengenommen für unanständig und schädlich erkläret, mithin verboten wird, in allen Fällen einzeln genommen, für anständig und unschädlich erkläret, mithin erlaubt wird? Zweytens muß man in Folge dessen, was ich im §. 60. von den durch dieses Gesetz verursachten offenbaren und verdeckten Uebeln gesagt habe, zwischen den Personen, die dieses Gesetz trift, einen Unterschied machen: Einige wissen, daß sie mit der Person, die sie heirathen wollen, verwandt oder verschwägert sind, und bey diesen ist es wahr, daß die Härte des Gesetzes, welches ihre Ehe verbietet, durch die Leichtigkeit, womit sie die Dispensazion erhalten können, gemildert werde; Andere wissen nicht, ob die Person, die sie heirathen wollen, mit ihnen verwandt sey oder nicht, sie wollen das geistliche Gesetz befolgen, und die Frage beruhet nur darinnen, was sie

thun

thun sollen, um selbes wirklich zu befolgen. Diese machen in Entgegenhaltung mit jenen ohne Zweifel den größten Haufen aus, und der Umstand, daß jenen die Dispensazion ganz leicht ertheilet wird, kann ihnen um so weniger helfen, weil eben die Ungewißheit, ob sie sich in einem Dispensazionsfalle befinden oder nicht, das eigentliche Bedenken machet.

§. 78.

Das einzige, wodurch dieses Gesetz allenfalls vertheidiget werden könnte, wäre, wenn sich erproben ließe, daß es zum Nutzen der Religion gereichte. Allein unter den eifrigsten Verfechtern der geistlichen Gesetze hat sich noch kein einziger gefunden, der aus dem Verbote der Heirath zwischen Verwandten und Verschwägerten im dritten und vierten Grade, nur den allermindesten der Religion zugehenden Nutzen hätte darthun können. Es mag aber auch um so minder von einem Nutzen der Religion die Frage seyn, da sich gegentheils entdecket, daß dieses Gesetz selbst der Religion

schäd-

schädlich sey. Der Endzweck der Religion ist ohne Zweifel, die in derselben versamleten Gläubigen zum ewigen Heile zu führen, durch heilsame Vorschriften ihnen die Mittel dazu zu erleichtern, sie auf diesem Wege durch Ausübung der Tugenden standhaft zu erhalten, durch Ausspendung geistlicher Gnaden zu stärken, und endlich die dem ewigen Heile im Wege stehenden Hindernisse auf die Seite zu räumen. Nichts hingegen scheinet dem Endzwecke der Religion mehr zu widerstreben, als wenn die dem ewigen Heile entgegenstehenden Hindernisse nicht nur nicht beseitiget und vermindert, sondern vielmehr vergrößert und vervielfältiget werden. Nun stehet dem ewigen Heile nichts mehr entgegen als die Sünde: Wenn also ein Gesetz eine Handlung, die in sich nicht das mindeste unanständige hat, die von Gott im alten Testamente niemals verboten, die gegentheils von allen Völkerschaften der Erde als eine ganz unbedenkliche und untadelhafte Handlung angesehen und erlaubt wor-

den,

den, aus bloßer Willkür in eine Sünde und Blutschande verwandelt, kann man nicht mit Grunde sagen, daß dieses Gesetz der Religion schädlich sey?

§. 79.

Zudem wird niemand verkennen, daß der Stand der Unsicherheit, in welchen durch dieses geistliche Gesetz alle Ehen gesetzet werden, der Religion eben so nachtheilig sey als dem Staate. Man setze den Fall, daß bey einer bisher für gültig gehaltenen Ehe ein Zweifel entstehet, ob nicht die Ehegatten im dritten oder vierten Grade verwandt seyen: Was soll man während diesem Zweifel mit den Eheleuten anfangen? Fast niemals wird ein solches Hinderniß alsofort mit Gewißheit dargethan werden können, es wird anfangs nur gemuthmaßet, und aus Umständen gefolgert werden. Eben so wenig wird der Zweifel in kurzer Zeit aufgekläret werden können: Denn wenn es sich von einer Verwandtschaft im vierten Grade handelt, wo acht Erzeugungen ausfindig

dig gemacht werden müssen, von deren einigen weder Zeit noch Ort bekant ist, so läßt sich leicht der Schluß machen, wie viele Zeit vorbeygehen werde, bevor die Sache entschieden werden kann. Während diesem Zeitraume sind also die Eheleute keine Eheleute, denn sie können nicht als Eheleute zusammen leben: Sie sind auch nicht frey, mithin können sie sich nicht trennen. Sie befinden sich also in einer Lage, die in aller Betrachtung zweydeutig, und der Religion so wenig als dem Staate vortheilhaft ist. Es ist wahr, daß diesen Weitläufigkeiten und dem zweifelhaften Zustande der Eheleute leicht abgeholfen werden könne: sie brauchen sonst nichts, als unter dem Bedingnisse, wenn das vermuthete Hinderniß wirklich vorhanden seyn sollte, die Dispensazion zu suchen, und werden sie mit der größten Leichtigkeit erhalten. Allein es ist nicht weniger wahr, daß dieses Hülfsmittel nur alsdann von einem Gebrauche seyn könne, wenn beide Eheleute einwilligen, ihre Ehe auf den Fall, da das Hin-

dermiß sich bestättigen sollte, zu erneuern. Wollen hingegen die Eheleute, oder auch nur einer unter ihnen, die bisherige Ehe, wenn sie ungültig befunden werden sollte, nicht wieder ergänzen, so kann die Ungewißheit ihres Zustandes währendem Zweifel auf keine Art gehoben werden.

§. 80.

Darinnen eben bestehet die schädlichste Wirkung des geistlichen Gesetzes, daß es Eheleuten Gelegenheit giebt, alle Bande, die sie aneinander knüpften, zu zerreißen. Es ist bekant, und gründet sich in der Veränderlichkeit aller menschlichen Dinge, daß bey sehr vielen Ehen, nach einigen verflossenen Jahren, die Gesinnungen der Eheleute gegeneinander nicht mehr die nämlichen seyen, wie bey dem Anfange ihrer Heirath: Entweder die durch den Besitz geschwächte Zuneigung, oder bey dem andern Theile entdeckte Gebrechen und Laster, oder ein dem andern Theile zugestoßenes Unglück, oder eigennützige Absichten, oder die auf eine

fremde Person geworfene unordentliche Neigung, oder noch andere Ursachen machen oft, daß Eheleute ihre Verbindung bereuen, und aufzuheben wünschen. Da sie indessen wissen, daß ihr Band unauflöslich sey, und sie ihr Schicksal durch Geduld und Ergebung zwar erleichtern, durch Verdruß und Unwillen aber doch nicht ändern können, so hat diese Betrachtung auf das wechselseitige Betragen solcher Eheleute allezeit großen Einfluß gehabt. So bald aber das geistliche Gesetz bey einem von ungefähr entdeckten Hindernisse ihnen den Fingerzeig giebt, daß ihre bisherige Verbindung keine wahre Ehe gewesen sey, und daß es bloß auf ihre Willkür ankomme, sie in eine wahre Ehre zu verwandeln oder nicht, so wird dieses auf ihre Gesinnungen eine ganz entgegengesetzte Wirkung haben. Schwachheiten werden zu Lastern, eine vorübergehende Unzufriedenheit wird zu einer gänzlichen Abneigung, und ein verborgen gewesener flüchtiger Wunsch, bey der anscheinenden Möglichkeit ihn zu befrie-

digen zur wahren Leidenschaft werden, und die Trennung der bisherigen Verbindung befördern. Sind aber derley Trennungen der Eheleute von Seite des Staats den beträchtlichsten Anständen unterworfen, so sind sie es von Seite der Religion nicht weniger: denn die daraus entstehenden Aergernisse, Vernachläßigung der Kinder, Zerrüttung des Nahrungsstandes, Gehässigkeit, schwere Streitigkeiten und mehr üble Folgen können mit Rücksicht auf die Religion so wenig als auf den Staat, für gleichgültige Begebenheiten angesehen werden. Fraget man aber, woher diese Unordnungen ihren Ursprung haben? so muß man sagen, daß sie ihren Ursprung bloß in jenem Gesetze haben, welches bey der Ehe solche Hinderniße eingeführet hat, die vor der Heirath mit aller möglichen Mühe doch nicht entdecket werden konnten, die aber nach vielen Jahren oft durch einen Zufall entdecket werden, und die Ehegatten gewissermassen wieder in Freyheit setzen. So viel ist wenigstens ge-

wiß, daß, wenn dieses Gesetz nicht gewesen wäre, alle diese Ehen vollkommen gültig und unzertrennlich geblieben, mithin die obangeführten Unordnungen niemals entstanden seyn würden.

§. 81.

Bey dieser Lage der Sachen, da es dargethan worden I. daß das oftgedachte geistliche Gesetz alle vernünftige Schranken überschritten, und über einen, bloß der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit unterstehenden Gegenstand, nämlich den Kontrakt der Ehe solche Ungültigkeiten verbreitet habe, die nicht den mindesten andern Grund hatten, als die Willkür des fremden Gesetzgebers, II. daß die aus diesem Gesetze für die allgemeine Sicherheit entstehenden schädlichen Folgen von dessen innerlicher Wesenheit unzertrennlich seyen, und daß kein Fürst, kein Staat, dem es etwa gefallen sollte, dieses Gesetz länger beyzubehalten, dessen schädlichen Folgen durch einige Vorsichtsmittel vorbeugen könne, III. daß dieses

ses Gesetz, wie den Staaten, also auch der Religion nichts nütze, sondern vielmehr der Religion wie den Staaten nachtheilig sey, daß mithin keine einzige Ursache vorwalte, welche die Beybehaltung dieses Gesetzes anriethe; Wer kann es der Verordnung in Ehesachen verargen, daß sie dieses Gesetz aufgehoben hat? Sie hat sonst nichts gethan, als einerseits dem Hindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft jene Gränzen wieder gegeben, die die natürliche Ehrerbietung und politische Rücksichten vorzeichnen, und die es unter den ersten christlichen Kaisern wirklich gehabt hat, und andererseits hat sie den aus der geistlichen Berechnungsart der Grade entsprungenen Verwirrungen dadurch ein Ende gemacht, daß sie die Unfähigkeit zur Ehe nicht nach dem Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft abgemessen, sondern mit Beseitigung aller Berechnung bloß die Personen bestimmet hat, die wegen dieses Hinderniſses eine Ehe miteinander zu schließen unfähig seyn sollen.

§. 82.

Obwohl aber durch die Verordnung in Ehesachen das Hinderniß der Verwandtschaft und Schwägerschaft, so weit es den Unterthanen offenbar schädlich war, aufgehoben worden, so enthält doch der §. 16. dieser Verordnung einen deutlichen Beweis, daß der Gesetzgeber sich seines Rechts nicht in der vollen Erstreckung, in der er sich dessen hätte gebrauchen können, wirklich gebraucht habe. Erstens bey jenen Ehen, die nach dem geistlichen Gesetze ungültig gewesen wären, die aber durch seine Verordnung für gültig erkläret worden, ist er weit entfernt, schwachen Gemüthern das Eingeständniß seiner Gerechtsamen durch einen Machtspruch aufzudringen: Ueberzeuget, daß die ächten Grundsätze, wenn sie einmal das Unglück gehabt haben, aus der Gedenkensart des großen Haufens so allgemein verdrungen zu werden, wie es mit den ächten Grundsätzen in Ehesachen geschehen ist, Zeit brauchen, ehe sie aus dem Nebel der vorgefaß-

ten Meinungen wieder emporsteigen können, bequemet er sich nach ihren Begriffen, und giebt ihnen den Fingerzeig, daß sie die Beruhigung, die sie in seinem Gesetze nicht zu finden meinen, auf dem vorher gebräuchlichen Wege suchen, folglich sich an ihren Bischof wenden können. Zweytens bey den Ehen, die auch nach seiner Verordnung künftighin ungültig seyn werden, kam es ohne Zweifel auf ihn an, das Recht in besonderen Fällen zu dispensiren, sich ganz allein vorzubehalten: Denn das Recht, von der Verbindlichkeit des allgemeinen Gesetzes loszuzählen, stehet ohne Zweifel eben dem zu, der das Recht hatte, das allgemeine Gesetz zu machen, nämlich dem Landesfürsten. Doch er hat es nicht gethan, und weil er, ohne dem Wohlstande seiner Staaten beträchtlich zu schaden, den Vorstehern der Kirche die Ausübung dieses seines Rechts auch noch ferner überlassen konnte, so hat er es ihnen überlassen. Nur, um allem Mißbrauche vorzukommen, hat er in jedem einzelnen Falle

die vorläufige Einholung seiner Einwilligung zum Gesetze gemacht.

§. 83.

Man muß sich also wundern, daß es Leute giebt, die, ohne auf die Beschaffenheit des aufgehobenen geistlichen Gesetzes einen Blick zu werfen, ohne dessen für alle Staaten so höchst schädliche Folgen in Erwägung zu ziehen, ganz ungescheuet behaupten, dieses Gesetz sey zwar in Beziehung auf den Kontrakt, nicht aber in Beziehung auf das Sakrament aufgehoben: Wer mithin das Sakrament empfangen wolle, bey dem heiße es nicht, daß er sich an seinen Bischof wenden könne, sondern er müsse sich an seinen Bischof wenden. Könnte man von Leuten, die so denken und reden, erwarten, daß sie durch eigenes Nachdenken sich von der Wahrheit oder Unwahrheit ihres Vorgebens zu überzeugen suchen sollten, so bedörften sie keiner ferneren Wiederlegung: denn die obangeführten, durch dieses geistliche Gesetz den Unterthanen aufge-

hürdeten Lasten, und die aus selbem für alle Staaten entstandenen schädlichen Folgen stellen dasselbe in so einer Gestalt dar, daß jeder Freund der Wahrheit alsofort ausrufen muß, es sey nicht möglich, daß die katholische Kirche dieses Gesetz, als eine zu Empfangung des Sakraments der Ehe nothwendige Anordnung erlassen habe. Da es aber bey eingewurzelten Vorurtheilen verlich seyn würde, solche Ueberlegungen zu hoffen, so werde ich zum Ueberflusse noch die Gründe anführen, aus welchen die Unmöglichkeit erhellet, daß dieses Gesetz als eine von der katholischen Kirche für das Sakrament der Ehe unmittelbar erlassene Anordnung betrachtet werden könne.

§. 84.

Sollte dieses Gesetz eine das Sakrament der Ehe unmittelbar betreffende Anordnung seyn, so müßte es ohne Zweifel den im §. 33. angeführten Grundsätzen des trientischen Kirchenraths gemäß seyn. Nun stehet es aber mit allen diesen Grundsätzen im Widerspruche. Der erste Grundsatz sagt, daß die Anord-

nungen der Kirche über die Sakramente so beschaffen seyn müssen, daß sie ihrer Wesenheit nicht zu nahe treten, und wenn man diesen Grundsatz auf das Sakrament der Ehe anwendet, so hat er folgenden Verstand: In allen Fällen, wo nach der Einsetzung Christi die Materie und Form des Sakraments der Ehe vorhanden war, muß es allezeit wahr bleiben, daß die Materie und Form des Sakraments der Ehe, mithin das Sakrament selbst vorhanden sey. Vermöge dieses Grundsatzes hat also die Kirche keinesweges das Recht, einen Kontrakt der Ehe, der nach der Einsetzung Christi eine taugliche Materie zu Empfangung des Sakraments war, zu einer untauglichen Materie des Sakraments zu machen: denn das hieße doch ohne Zweifel der Wesenheit des Sakraments der Ehe zu nahe treten, wenn eben derjenige Kontrakt, den Christus bey Einsetzung des Sakraments der Ehe, für einen zu Empfangung seiner Gnaden tauglichen Gegenstand angesehen hat, durch eine bloß willkürliche

liche Anordnung für einen, zu Empfangung der von Christo verheißenen Gnaden nicht mehr tauglichen Gegenstand erkläret werden wollte. Daß der Kontrakt der Ehe zwischen Verwandten im dritten und vierten Grade, zur Zeit der Einsetzung des Sakraments von Christo für einen zu dessen Empfangung tauglichen Gegenstand gehalten worden, erhellet offenbar daraus, weil zu dieser Zeit weder bey den Juden, noch bey den Römern, noch bey einer einzigen Völkerschaft ein Gesetz vorhanden war, das die Ehe zwischen derley Verwandten verbotten hätte. Alle Gnaden mithin, die Christus dem Kontrakte der Ehe verheißen hat, die hat er auch der Ehe zwischen Verwandten im dritten und vierten Grade verheißen. Selbst in den früheren Jahrhunderten der Kirche, nicht nur unter den ersten christlichen Kaisern, sondern auch hernach ist eine solche Ehe, gleichwie sie ein gültiger Kontrakt war, also auch für ein Sakrament gehalten, und der von Christo verheißenen

Gna-

Gnaden theilhaft gemacht worden. Wer wird sich also getrauen, der Kirche aufzubürden, daß es ihr nach so vielen hundert Jahren eingefallen seyn sollte, bey dem Sakramente der Ehe eine solche, den vorigen Zeiten ganz unbekante Neuerung einzuführen, und eben jene Personen, die in den vorigen Jahrhunderten das Sakrament der Ehe zu empfangen würdig befunden worden waren, nun aus bloßer Willkür dessen unwürdig zu erklären? Mögen die Gegner immerhin sagen, daß dieses geistliche Gesetz sonst nichts gethan, als nur zwischen gewissen Personen ein Ehehinderniß eingeführet habe; so bald sie dem Gesetze den Verstand geben, daß es das Sakrament unmittelbar betroffen habe, daß mithin, der mit einem solchen Ehehinderniße behaftet ist, des Sakraments der Ehe unwürdig seyn solle, so ist es ungezweifelt wahr, daß dadurch viele tausend Ehen, die vorher fähig waren, die Materie des Sakraments zu seyn, dazu für unfähig erkläret, folglich das Sakrament der Ehe in

einem wesentlichen Punkte geschmälert wor=
den sey.

§. 85.

Nach dem zweiten Grundsatze müssen die Verfügungen der Kirche entweder die dem Sakramente gebührende Ehrerbietung, oder deren, die das Sakrament empfan=gen, Nutzen befördern. Nun fodre ich aber alle auch die stärksten Vertheidiger der geistlichen Gesetze heraus, mir nur eine Spur zu zeigen, welchergestalten durch das Verbot der Ehe zwischen Verwandten und Verschwä=gerten im dritten und vierten Grade, entweder die dem Sakramente der Ehe schuldige Ehrer=bietung oder der Nutzen deren, die das Sa=krament empfangen, sollte befördert worden seyn. Es ist unbegreiflich, daß das, was der Ehrerbietung gegen das Sakrament der Ehe durch so viele Jahrhunderte nicht entgegen gewesen war, was den Nutzen deren, die das Sakrament empfiengen, durch so viele Jahr=hunderte nicht verhindert oder vermindert hat=

te,

te, nun auf einmal sollte angefangen haben, der Ehrerbietung oder dem Nutzen hinderlich zu seyn. Zwar wird man in den damaligen geistlichen Gesetzen finden, daß sie dieses Verbot aus den apostolischen Satzungen, aus den Anordnungen der alten Väter, und einer allezeit in der Kirche gewesenen Beobachtung herleiten, auch selbes in der Unanständigkeit der zu nahen Verbindungen gründen wollen; Allein schon im §. 38. ist bemerket worden, daß die Zeugnisse aus dem mittleren Zeitalter nicht zuverläßig seyen, besonders wo jenen, die eine Neuerung einführten, daran gelegen war, selbe mit dem blendenden Scheine des Alterthums zu umhüllen. Die Unanständigkeit der zu nahen Verbindungen hat freylich ihren guten Grund: doch es ist nicht minder wahr, daß ein so unbestimter Ausdruck in dem Munde eines herrschsüchtigen Gesetzgebers, auch zu Rechtfertigung der ausschweifendsten Verbote mißbrauchet, und alles unanständig genennet werden könne, was seine Absichten so zu nennen

erfodern. Sey es aber die Ehrerbietung oder der Nutzen, wodurch das Verbot der Ehe im dritten und vierten Grade der Verwandtschaft gerechtfertiget werden will, so kann ich nicht umhin, mich auf das zu beziehen, was ich schon im §. 77. von den so häufigen Dispensazionen gesagt habe. Diese lassen sich mit dem dermaligen Vorgeben unmöglich zusammen reimen; Stehet eine solche Ehe dem Nutzen deren, die das Sakrament empfangen, entgegen, ist sie unanständig, und mit der Ehrerbietung gegen das Sakrament nicht vereinbarlich, wie hat sie durch die bloße Erlaubniß der geistlichen Behörde aufhören können, schädlich, unanständig, und mit dem Sakramente unvereinbarlich zu seyn?

§. 86.

Daß dieses geistliche Gesetz auch mit dem dritten Grundsatze nicht übereinstimme, liegt vor Augen. Von einem Gesetze, das keiner, der es befolgen will, auch zuverläßig befolgen kann, das so viele verzögernde, kostsplitterliche

und

und doch fruchtlose Untersuchungen nothwendig machet, das über alle Ehen eine höchst schädliche Unsicherheit verbreitet, das dem Wohlstande der Staaten offenbar entgegen stehet, kann man unmöglich sagen, daß es den Umständen der Sachen, Zeit und Orte angemessen sey.

§. 87.

Sollte es noch mehrerer Proben bedörfen, daß dieses geistliche Gesetz nicht für eine wahre, in Beziehung auf das Sakrament der Ehe ergangene Kirchensatzung gehalten werden könne, so würden selbe sich aus folgenden Betrachtungen ergeben. Erstens: Wer behauptet, das Gesetz Innozenz III., von dem hier die Rede ist, habe eine unmittelbare Beziehung auf das Sakrament gehabt, der muß auch behaupten, daß das Gesetz Alexanders II. eine unmittelbare Beziehung auf das Sakrament gehabt habe. Beide Gesetze rühren von der nämlichen Gesetzgebung her, beide Gesetze betreffen den nämlichen Gegenstand,

bei=

beide betrachten diesen Gegenstand unter dem nämlichen Gesichtspunkte, und eben der Umstand, daß das erste Gesetz von dem letzten zum Theile aufgehoben, zum Theile bestättiget wird, zeiget zur Genüge, daß beide von gleicher Art und Eigenschaft seyen. Wer aber vom Gesetze Alexanders II. behaupten will, daß selbes eine unmittelbare Beziehung auf das Sakrament gehabt habe, der verdienet nicht mit Gründen, sondern nur mit Stillschweigen widerleget zu werden. Man zergliedere nur dieses Gesetz, und erwäge dessen unermeßliche Verbindlichkeiten, so wird man mit mir einverstanden seyn. (a) Die Stamältern des entferntesten Grads, deren Nachkömlinge zu heirathen verboten ist, sind nach dem Gesetze Innozenz III. sechzehen; nach dem Gesetze Alexanders II. waren ihrer hundert acht und zwanzig. (b) Sämtliche Stamältern, deren Nachkömlinge zu heirathen verboten ist, betragen nach dem Gesetze Innozenz III. dreyßig; nach dem Gesetze Alexan-

ders II. zwey hundert vier und fünfzig. (c) Um sämtliche zu heirathen verbotene Verwandten unter ihre behörige Klassen zu bringen hätte derjenige, der dem Gesetze Innozenz III. genug thun wollte, acht Stambäume errichten müssen; um dem Gesetze Alexanders II genug zu thun, hätte er vier und sechzig Stambäume nothwendig gehabt. (d) Wer in dem Beyspiele des §. 64. um dem Ursprunge der Verwandtschaft nachzuforschen, nach dem Gesetze Innozenz III. acht Reisen in die verflossenen Zeiten, jede von hundert fünf bis hundert zwanzig Jahre hätte machen müssen, der hätte in eben diesem Beyspiele, nach dem Gesetze Alexanders II. vier und sechzigmal in die verflossenen Zeiten, jedesmal von hundert achtzig bis zweyhundert zehen Jahre hinaufsteigen müssen. (e) Wenn man aus jeder Ehe, eine in die andere gerechnet, zwey Kinder annimt, wenn auch schon kein einziger von den Stamältern zweymal verheirathet gewesen, so wird die Zahl der zu hei-

rathen verbotenen Seitenverwandten zwar nach dem Gesetze Innozenz III. die beträchtliche Summe von zwey hundert fünf und zwanzig ausmachen; Allein nach dem Gesetze Alexanders II. werden es sechzehn tausend hundert neun und zwanzig Personen seyn. Nun mag die ganze unpartheyische Welt entscheiden, was man von einem Gesetze für ein Urtheil fällen könne, welches die Vorältern, deren Nachkömlinge man nicht heirathen darf, gleichwie auch die Nachkömlinge selbst auf eine so ungeheure Art vervielfältiget.

§. 88.

Zweytens: Bey einer wahren Kirchensatzung redet und handlet der Pabst als oberster Seelenhirt, als allgemeiner Vater der ganzen Christenheit. Er hat bloß das Seelenheil aller ihm anvertrauten Schafe vor Augen. Ihn leitet kein zeitliches Interesse, noch suchet er einen Staat mit Schaden der übrigen zu begünstigen. Bey dem gegenwärtigen Gesetze

hingegen ist es gewiß, daß es, wo nicht vom Anfange, doch in den nachgefolgten Jahrhunderten ein wahres Finanzgesetz der Päbste geworden ist, durch welches Deutsche, Franzosen, Spanier, und andere Völker dem römischen Staate zinsbar wurden, indem dadurch diesen Völkern in einem so wichtigen Gegenstande die natürliche Freyheit zwar benommen, doch dabey allen einzelnen Mitgliedern dieser Völker gestattet war, sich diese natürliche Freyheit durch Dispensazion, die Dispensazion aber durch Taxen und andere dem römischen Staate entrichtete Gebühren wieder zu verschaffen. Wenn es möglich wäre, die zu Rom über alle Gelder, die seit so vielen Jahrhunderten wegen angesuchter Ehedispensen aus der ganzen Christenheit eingegangen sind, geführten Rechnungen einzusehen, oder wenn alle katholische Staaten von ihren Unterthanen über die, wegen Ehedispensen nach Rom übermachten Gelder Verzeichnisse gefodert hätten, man würde über die vielen

Millionen erstaunen, um welche die übrigen katholischen Staaten ärmer, der römische Staat aber reicher geworden ist.

§. 89.

Drittens: Man kann die Meinung, daß das gegenwärtige geistliche Gesetz das Sakrament der Ehe unmittelbar betroffen habe, nicht hegen, ohne die Ehrerbietung auf das gröbste zu verletzen, die jeder katholische Christ der Kirche schuldig ist. Denn wer diese Meinung heget, der muß zugleich eingestehen, daß die Kirche hier von der durch Christum erhaltenen Gewalt die Sakramente auszuspenden, einen nicht sehr löblichen Gebrauch gemacht habe, indem sie bey dem Sakramente der Ehe ein Gesetz vorgeschrieben, welches, ohne eine vernünftige Ursache zu haben, ohne den mindesten Nutzen zu schaffen, dem Wohlstande nicht nur einzelner Personen, sondern auch sämtlicher Staaten offenbar entgegen stehet. Ein Geständniß, welches dem, der es thut, zur Schande gereichen, und das Geschrey der

Protestanten, welche ehemals eben diese Sprache führeten, und dadurch das Ansehen der katholischen Kirche verdächtig zu machen suchten, gewissermaßen rechtfertigen würde. Wer hingegen jede Sache von der rechten Seite betrachtet, der wird auf diesen Abweg nicht gerathen. Ueberzeuget, daß die Kirche von der Zeit an, da die Päbste sämtliche weltliche Fürsten dahin gebracht hatten, die ganze Gesetzgebung in Ehesachen ihr zu überlassen, das Recht gehabt habe, über die Ehe nicht nur als Sakrament, sondern auch als Kontrakt betrachtet, Gesetze zu erlassen, wird er jedes Gesetz aus der Quelle herleiten, aus welcher es eigentlich hergeflossen ist. Mithin ist er nicht gezwungen, der Kirche aufzubürden, daß sie, als Austheilerin der Sakramente ein Gesetz erlassen habe, welches mit diesem so verehrungswürdigen Endzwecke nicht wohl übereinstimmen würde. Denn was die Kirche, vermöge des von den weltlichen Fürsten ihr überlassenen Rechts, als Gesetzgeberin

über

über den Kontrakt der Ehe geordnet hat, bey dem kann man, ohne dem Ansehen der Kirche im mindesten zu nahe zu treten, schon eingestehen, daß selbe, oder vielmehr ihre Vorsteher sich auch durch solche Absichten haben leiten lassen, die bey einem zeitlichen Gesetzgeber, besonders wenn er mehrere Völker beherrschet, nicht ungewöhnlich sind.

§. 90.

Viertens: Die Nothwendigkeit, den erst-erwähnten Unterschied zu machen, ergiebt sich auch daraus, wenn man die Bewegursache ansiehet, woraus das Verbot der Ehe bis in den vierten Grad hergeleitet worden: quia quatuor sunt humores in corpore, qui constant ex quatuor elementis, weil der Leib des Menschen vier Feuchtigkeiten hat, die aus den vier Elementen bestehen. Leget man diese Worte einem zeitlichen Gesetzgeber in den Mund, so mögen sie hingehen: bey ihm heißt es: Stat pro ratione voluntas, oder, sein blosser Willen ist die

Bewegursache des Gesetzes: Er mag die wahre Bewegursache anführen, er mag nur eine scheinbare anführen, die wahre aber verschweigen, oder er mag keine anführen: in einem wie im andern Falle muß sein Gesetz befolget werden. Wollte man aber der katholischen Kirche zumuthen, sie, als Ausspenderin der Sakramente, habe in einem so ernsthaften Gegenstande, als die Würdigkeit oder Unwürdigkeit zum Sakramente der Ehe ist, ihre Entscheidung auf einen so schwachen Grund gestützet, so würde man das Ansehen der Kirche verkleinern, und die Vorwürfe, die uns von den protestantischen Rechtslehrern über diesen Punkt nur zu oft gemacht worden, als gegründet anerkennen müssen.

§. 91.

Fünftens: Die Vertheidiger der Meinung, daß dieses geistliche Gesetz in Beziehung auf das Sakrament noch immerfort bestehe, maßen sich an, eine Frage zu entscheiden, die noch nicht entschieden ist, und deren Entschei-

dung ihnen ganz und gar nicht gebühret. Sie sagen: Wer mit einem durch das geistliche Gesetz eingeführten Ehehinderniſſe behaftet ist, der kann zwar durch das landesfürstliche Gesetz berechtiget werden, einen gültigen Kontrakt zu schlieſſen, wenn er jedoch zu Hebung des Hinderniſſes die Vorschrift des geistlichen Gesetzes nicht beobachtet, so empfängt er das Sakrament der Ehe nicht. Und dieſes ist ein Satz, den noch kein einziger Pabst, und noch weniger die katholische Kirche auf diese Art jemals entschieden hat. Denn so gewiß sie auch meinen, daß sie ihre Entscheidung aus dem, was in den geistlichen Rechten wirklich entschieden ist, herleiten können, so gewiß ist es, daß die Umstände, auf welche die Entscheidung der geistlichen Rechte gebauet ist, und die Umstände, auf welche sie diese Entscheidung ziehen wollen, himmelweit voneinander unterschieden seyen. Die Päbste, als anerkannte Gesetzgeber in Ehesachen haben das Gesetz gemacht, daß zwischen Verwandten und Ver-

schwägerten im dritten und vierten Grade keine gültige Ehe geschlossen werden könne: die weltlichen Fürsten haben dieses Gesetz angenommen, mithin war es eine entschiedene Sache, daß der Kontrakt der Ehe zwischen obbesagten Verwandten und Verschwägerten nicht gültig sey. War aber der Kontrakt nicht gültig, so folgte der weitere Satz von selbst daraus, daß in so einem Falle auch das Sakrament der Ehe nicht empfangen werde. Ein ungezweifelt richtiger Satz, wobey man aber nicht vergessen muß, daß dessen Richtigkeit sich immer auf die Voraussetzung gründe, weil derley Verwandte und Verschwägerte keinen gültigen Kontrakt miteinander schliessen können. So lange also diese letzte Voraussetzung wahr bliebe, eben so lange mußte auch der auf selbe gebauete Satz wahr bleiben, daß in so einem Falle das Sakrament nicht empfangen werde. Und dieses ist der Stand, worinnen die Sache bis auf die gegenwärtigen Zeiten geblieben ist. Nun hat sich aber zu unsern Zeiten die ganze

Gestalt der Sache verändert. Ein katholischer Landesfürst hat gesagt: Die Ehe zwischen Verwandten und Verschwägerten im dritten und vierten Grade, obwohl sie nach den bisher beobachteten geistlichen Gesetzen kein gültiger Kontrakt werden konnte, soll künftighin in meinen Staaten als ein wahrer rechtsgültiger Kontrakt bestehen, und durch diese einzige Anordnung hat er die ganze Voraussetzung über den Haufen geworfen, auf welche die Entscheidung der Kirche, daß in einem solchen Falle auch das Sakrament der Ehe nicht empfangen werde, sich gründete. Was soll man nun von Leuten urtheilen, die eine Entscheidung, die offenbar einen Fall betrifft, wo der Kontrakt der Ehe ungültig war, auch auf den umgekehrten Fall ziehen wollen, wo nämlich der Kontrakt der Ehe ungezweifelt gültig ist? denn das muß doch jeder einsehen, daß die Kirche, da sie entschieden hat, was bey der vorausgesetzten Ungültigkeit des Kontrakts rechtens seyn solle, nicht entschieden

habe, daß eben dieses auch bey der vorausgesetzten Gültigkeit des Kontrakts rechtens seyn solle. Hat es aber die Kirche nicht entschieden, so ist unbegreiflich, wie Privatleute es eigenmächtig entscheiden wollen. Eine so äußerst wichtige, und bisher noch nicht vorgekommene Frage, nämlich: Ob ein von einem katholischen Landesfürsten für rechtsgültig anerkannter Kontrakt der Ehe von der Kirche der Gnaden des Sakraments beraubet werden solle? verdienet doch allerdings von der Kirche selbst entschieden zu werden. So lange aber die Kirche diese Frage nicht entschieden hat, auch, wie man mit dem größten Grunde hoffen kann, dem Eigendünkel obiger Leute gemäß niemals entscheiden wird; so ist niemand, er sey wer er immer wolle, berechtiget es zu entscheiden, oder als entschieden anzunehmen.

§. 92.

Das zweyte hieher gehörige geistliche Gesetz betrifft das Ehehinderniß der geistlichen

Ver-

Verwandtschaft. Daß dieses Hinderniß aus den Gesetzen der weltlichen Fürsten herrühre, erhellet offenbar ex L. 26. C. de nupt. mithin muß jenes dabey eintreffen, was ich oben im §. 54. angeführet habe. Zwar haben die geistlichen Gesetze dieses Hinderniß auf mehrere Fälle erstrecket; allein alle diese Erstreckungen müssen doch von eben der Natur seyn, als das ursprüngliche Gesetz, welches erstrecket worden. Die Personen, auf welche nach den geistlichen Gesetzen sich dieses Hinderniß erstreckte, werden unter folgenden drey Regeln begriffen. Die erste: Confirmans, Confirmatus, Confirmatique parentes: die zweyte: Baptizans, Baptizatus, Baptizatique parentes: die dritte: Levans, Levatus, Levatique parentes. Um ordnungsmäßig zu verfahren, werde ich jede Regel besonders betrachten.

§. 93.

Die erste Regel hat gar keinen, und die zwote nur sehr wenigen Gebrauch: denn so

lan-

lange in der abendländischen Kirche das Verbot der Priesterehe bestehet, kann von der Heirath des Bischofs oder des Pfarrers mit der Weibsperson, der er das Sakrament der Firmung oder der Taufe ertheilet hat, oder mit der Mutter dieser Weibsperson keine Frage seyn. Der einzige Fall, wo die zwote Regel von einer Wirkung seyn könnte, wäre, wenn in der Noth ein anderer als der Pfarrer ein Kind getaufet hat, immaßen ein solcher nach dem geistlichen Gesetze unfähig wäre, das Kind oder dessen Mutter zu heirathen. Allein bey einer unparteyischen Erwägung wird man finden, daß dieses Gesetz mit dem größten Grunde durch die Verordnung in Ehesachen aufgehoben worden sey, weil dessen Beschaffenheit die Aufhebung vollkommen rechtfertiget. Gewöhnlicher weise, wie bekant, wird eine sogenante Nothtaufe nicht ertheilet, sondern nur in dem Falle, wo eine gegründete Furcht ist, daß das Kind nicht so lange leben werde, bis es mit den von der Kirche vorge-

geschriebenen Feyerlichkeiten getaufet werden kann. Wer also in einem solchen Nothfalle dem Kinde die Taufe ertheilet, der verübet ohne Zweifel ein Gott gefälliges Werk, und da er das Kind der christlichen Kirche einverleibet, erweiset er ihm die grösste mögliche Wohlthat. Wie reimet es sich nun zusammen, daß ein solcher mit dem Verbote, dieses Kind oder dessen Aeltern zu ehelichen bestrafet werden sollte? Weise Gesetzgeber pflegen allezeit in solchen Nothfällen vielmehr Leute durch Belohnungen zur Hülfleistung anzueifern, als selbe durch widrige mit der geleisteten Hülfe verbundene Folgen davon abzuschrecken. Man setze den Fall, daß eine von ihrem Ehegatten schwanger hinterlassene Wittib plötzlich und zu einer Zeit entbunden wird, da sie sich mit einem Manne, der sie zu heirathen gesonnen ist, ganz allein von allen Leuten weit entfernet befindet: Mutter und Kind sind so schwach, daß erstere auf keine Hülfe für das Kind bedacht seyn kann, dieses aber befürchten läßt, daß es

seine Geburt nur wenige Minuten überleben werde: Ist hier nicht die offenbare Gefahr vorhanden, daß wegen dieses Hindernisses das Kind ohne Taufe sterben werde? Stünde dem anwesenden Manne das durch das geistliche Gesetz ihm angedrohete Ehehinderniß bey seiner beschlossenen Heirath mit der Mutter nicht im Wege, so würde er ohne Zweifel seine erste Sorge dahin gerichtet seyn lassen, wohin ihn Religion und Menschenliebe rufet, nämlich er würde das Kind taufen. Ich will gern zugeben, daß er des angedroheten Ehehindernisses ungeachtet, dennoch das nämliche thun sollte: Allein wird er es auch thun? denn ganz natürlich wird sich ihm der Gedanken darstellen, daß er selbst durch die Taufung des Kinds, bey seiner Heirath, die jetzt nicht dem mindesten Bedenken unterliegt, ein Ehehinderniß zu erwecken im Begriffe stehe, daß er sich dadurch in Weitläufigkeiten verwickeln werde, und daß es dennoch ungewiß sey, ob er die Auflösung des Hindernisses erhalten werde. Betrachtun-

tungen, die nicht geschickt sind, ihn zu dem Entschlusse zu bringen, der für das Kind der heilsamste wäre. Zum allerwenigsten wird es ihm gehen, wie es in ähnlichen Fällen allezeit zu gehen pflegt, er wird zaudern, und eines mit dem andern zu vereinigen wünschen: zumalen sein Uebel gewiß, der Tod des Kinds aber ungewiß ist. Wenn aber das Kind während dieses Zauderns und dieser Ueberlegungen ohne Taufe stirbt, wer hat die Verantwortung? und fällt es nicht in die Augen, daß dem Heile des Kinds viel besser gerathen gewesen seyn würde, wenn derjenige, der ihm ein Werkzeug seines Heils seyn konnte, nicht durch eine so wichtige Betrachtung davon abgeschrecket worden wäre?

§. 94.

Die dritte Regel liefert aber die gewöhnlichsten Fälle, da sie das Ehehinderniß erstens zwischen dem, der ein Kind aus der Taufe gehoben hat und dem Kinde, zweytens zwischen dem, der ein Kind aus der Taufe gehoben hat,

und dem Vater oder der Mutter des Kinds bestimmet. Was das Ehehinderniß zwischen demjenigen, der ein Kind aus der Taufe gehoben, und dem Kinde selbst betrifft, so will ich nicht in Abrede stellen, daß nicht zu den damaligen Zeiten eine gegründete Ursache gewesen seyn sollte, zwischen diesen Personen die Ehe zu verbieten. Justinian bezeuget es in dem obangeführten L. 26. C. de nupt. wo er sagt: Ea videlicet persona omnimodo ad nuptias venire prohibenda, quam aliquis a sacrosancto suscepit baptismate, cum nihil aliud sic inducere potest paternam affectionem & justam nuptiarum prohibitionem, quam hujusmodi nexus, per quem deo mediante animæ eorum copulatæ sunt. Nebst dem ist bekant, wie wichtig damals die Pflichten desjenigen waren, der jemanden aus der Taufe gehoben hatte: Er war schuldig, ihn im Christenthume zu unterrichten, zu Ausübung der Tugenden und zu einem christlichen Wan-

del anzuhalten, und sich so anzusehen, als ob er Gott für dessen untadelhafte Aufführung Bürgschaft geleistet hätte. So enge Verbindungen erfoderten einen näheren und öfteren Umgang, und bey dem Verhältnisse, worinnen sie sich gegeneinander befanden, da der eine das Recht hatte zu unterrichten, zu lehren, zu rathen und zu ermahnen, der andere aber schuldig war, des ersten Worte mit Ehrerbietung und Folgsamkeit anzuhören, war es ganz natürlich, daß dadurch die Idee eines geistlichen Vaters und eines geistlichen Kinds erzeuget werden mußte. Zu unsern Zeiten hingegen, wenn auch schon obgedachte Pflichten noch theoretisch fort dauren, so hat doch deren Ausübung bey den dermaligen Erziehungsanstalten gänzlich aufgehöret, und mit der Ausübung dieser Pflichten ist auch die Idee eines geistlichen Vaters und eines geistlichen Kinds völlig verschwunden. Von dem Ehehinderniße zwischen eben diesen Personen in Beziehung auf die Firmung finde ich unnöthig, etwas besonders zu erwähnen, weil

das vorbesagte dabey mit noch mehr Stärke eintrifft.

§. 95.

Was aber das zweyte durch diese Regel eingeführte Ehehinderniß, nämlich zwischen dem, der ein Kind aus der Taufe gehoben, und zwischen des Kinds Aeltern anbelanget, so verdienet selbes in einem Staate um so mindere Rücksicht, weil diese ganze geistliche Verwandtschaft, nämlich die hier vorhanden seyn sollende **Mitvaterschaft** (Compaternitas) nichts als eine bloß willkürliche Erfindung der geistlichen Rechte ist. Denn was haben doch wohl geistliche und weltliche Rückfichten miteinander gemein, daß derjenige, der ein Kind aus der Taufe gehoben hat, die Mutter des Kinds nicht sollte heirathen können, aus der alleinigen Ursache, weil er **ein geistlicher Vater**, sie aber **die leibliche Mutter** des Kinds ist? Wenn man noch mit Wahrheit sagen könnte, daß der geistliche Vater des Kinds durch die Heirath mit dessen leiblicher Mutter

an

an der Erfüllung der ihm gegen das Kind ob=liegenden geistlichen Pflichten gehindert würde, so hätte ein solches Verbot wenigstens für die damaligen Zeiten gerechtfertiget werden können; Allein es ist offenbar, daß ihm die Erfüllung dieser Pflichten durch die Heirath mit der Mutter vielmehr erleichtert als er=schweret werden mußte. Denn das muß je=der einsehen, daß er das Kind auf eine viel vollkommenere Art im Christenthume unterrich=ten, zu Tugenden anhalten, und über dessen Lebenswandel wachen konnte, wenn er dassel=be beständig unter seiner Aufsicht hatte, und in der Ausübung dieser Pflichten nicht durch die Obsorge für eine besondere Familie gestö=ret wurde, als wenn er ein besonderes Haus, eine besondere Familie, und gegen selbe eben=falls besondere, nicht minder ehrwürdige Pflich=ten zu erfüllen hatte. Zudem erhellet das Willkürliche dieses Ehehinderniſſes aus den da=bey vorgenommenen Veränderungen. Nach den alten geistlichen Gesetzen bestand das Ehe=

hinderniß (a) zwischen dem getauften Kinde und den Kindern dessen, der das Kind getaufet hatte, (b) zwischen dem aus der Taufe gehobenen Kinde, und den Kindern dessen, der das Kind aus der Taufe gehoben hatte, (c) zwischen den Aeltern des Kinds und dem Ehegatten dessen, der das Kind getaufet hatte, (d) zwischen den Aeltern und dem Ehegatten dessen, der das Kind aus der Taufe gehoben hatte, und dergleichen. Hätte dieses Verbot in seiner damaligen Erstreckung einen wesentlichen Nutzen gehabt, so würde es nicht durch spätere geistliche Gesetze zum Theile aufgehoben worden seyn. Hat es aber in den aufgehobenen Fällen keinen wesentlichen Nutzen gehabt, so hat es ihn gewiß eben so wenig in den Fällen, worinnen es bisher bestanden ist.

§. 96.

Das dritte aufgehobene geistliche Gesetz betrifft die durch Annehmung an Kindsstatt entstandene gesetzliche Verwandtschaft. Von

die-

diesem Ehehinderniſſe verlohnet ſich nicht der Mühe zu reden, weil einerſeits die geiſtlichen Geſetze daſſelbe als ein von ihnen bloß anerkanntes, ſonſt aber in den weltlichen Rechten ſeinen Urſprung habendes Hinderniß anſehen, andererſeits aber die Sache zu unſern Zeiten allzuſehr außer Gebrauch gekommen iſt, als daß ſie vom Geſetzgeber einige Rückſicht verdiente, oder wenn ſie noch in einigen Fällen geſchiehet, dieſes gemeiniglich zu dem Ende zu geſchehen pfleget, damit der an Kindsſtatt angenommene die Tochter deſſen, der ihn angenommen hat, heirathen ſolle.

§. 97.

Das vierte aufgehobene geiſtliche Geſetz iſt jenes, das aus einem unehelich gepflogenen Beyſchlafe eine Art der Schwägerſchaft herleitete, und dieſe Schwägerſchaft zu einem Ehehinderniſſe machte. Nun hat aber die Verordnung in Eheſachen das Hinderniß der Schwägerſchaft bloß zwiſchen dem Manne und den Verwandten des Weibs,

dann zwischen dem Weibe und den Verwandten des Manns festgesetzet, woraus sich mithin ergiebt, daß zwischen dem Manne und den Verwandten einer von ihm außer der Ehe beschlafenen Weibsperson, dann zwischen der Weibsperson und den Verwandten eines Manns, der sie außer der Ehe beschlafen hat, kein Ehehinderniß mehr bestehe. Wichtige Ursachen haben die Aufhebung dieses Ehehindernisses veranlaßet. Ich setze voraus, daß das natürliche Gesetz von gar keinem Hindernisse der Schwägerschaft etwas wisse: denn auch zwischen den durch rechtmäßige Ehe zunächst verschwägerten Personen findet keine solche natürliche Ehrerbietung oder Unterwürfigkeit Statt, welche bey einer zwischen ihnen erfolgten Ehe eine Unordnung in den Pflichten nach sich ziehen könnte. Da jedoch die durch die Schwägerschaft eingeführten verwandtschaftlichen Benennungen und Verhältnisse, durch die Gewohnheit eben jene Kraft gewinnen, und eben solche Gesinnungen erre-

gen, als ob sie ihren Grund in einer wahren Verwandtschaft hätten, so haben aus dieser Ursache die bürgerlichen Gesetze der Staaten das Ehehinderniß, welches sie zwischen den nächsten Verwandten eingeführet hatten, auch auf die Ehegatten und Ehegattinnen der nächsten Verwandten erstrecket. Das Ehehinderniß der aus rechtmäßiger Ehe entstandenen Schwägerschaft ist also schon eine Erstreckung des Ehehinderniſſes der Verwandtschaft, und hat in der oben berührten Anständigkeit seinen guten Grund. Will man aber noch weiter gehen, und das Hinderniß, das wegen einer aus rechtmäßiger Ehe entstandenen Schwägerschaft eingeführet war, auch auf jeden außerehelichen Beyschlaf erstrecken, so ist dieses eine übertriebene Ausdehnung, welche keinen zureichenden Grund hat, und die größten Unordnungen nach sich ziehet.

§. 98.

Daß die Ursachen, wodurch die bürgerlichen Gesetze bewogen worden, zwischen einem

Ehegatten und den Verwandten des andern Ehegatten eine Schwägerschaft einzuführen, bey dem außerehelichen Beyschlafe nicht vorhanden seyen, ist offenbar. Vielmehr entdecket sich in Entgegenhaltung des Ehestandes mit dem außerehelichen Beyschlafe ein dreyfacher sehr wichtiger Unterschied. Erstens in Ansehung des Verhältnisses, welches sich zwischen einem Theile und der Familie des andern befindet. Der Ehegatt wird in der ganzen Familie des andern Ehegatten als ein zu dieser Verwandtschaft gehöriges Mitglied angesehen, des andern Aeltern, Geschwister, sind auch seine Aeltern, seine Geschwister, die Namen **Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Bruder, Schwester, Vetter, Nichte**, sind ihnen eben so geläufig, als ob sie ihnen von der Natur gebühreten, und sie pflegen eben den freundschaftlichen Umgang miteinander wie wahre Verwandte. Bey einem außerehelichen Beyschlafe hingegen bekümmert kein Theil sich um des andern Familie, und

eben

eben so wenig bekümmert die Familie sich um den Beyschläfer oder die Beyschläferin. Was bey einer rechtmäßigen Ehe zur Ehre gerechnet wird, das ist hier eine Schande, und was bey einer rechtmäßigen Ehe der ganzen Welt vor Augen geleget wird, das wird hier als ein schändliches Geheimniß hinter dem Vorhange der Verschwiegenheit versteckt gehalten. Sollte aber auch die Familie von diesem sträflichen Umgange Wissenschaft haben, so wird doch gewiß die Familie der Mannsperson dessen Beyschläferin niemals mit den Namen: **Mutter, Tochter, Schwester,** oder **Nichte** beehren, eben so wenig, als die Familie der Weibsperson ihrem Beyschläfer die Namen: **Vater, Sohn, Bruder,** oder **Vetter** geben, oder die mit diesen Namen verknüpften freundschaftlichen Gesinnungen annehmen wird. **Zweytens** in Ansehung des Zeitpunkts, wo das Ehehinderniß anfängt, wirksam zu werden. Bey der Verschwägerung durch rechtmäßige Ehe kann niemals von einem Ehehindernisse mit

der

der angeschwägerten Person die Rede seyn, als wenn der Ehegatt, durch welchen die Verschwägerung geschehen, gestorben ist. Denn so lange ich lebe, ist die Frage ganz vergeblich: ob mein Bruder meine Ehegattin heirathen dörfe, und so lange meine Ehegattin lebet, wird nie die Frage entstehen, ob ich ihre Schwester zu heirathen befugt sey. Bey dem außerehelichen Beyschlafe hingegen kann die verwandte Person, durch welche die Verschwägerung geschehen, frisch und gesund seyn, und doch wegen eines Ehehindernisses mit der angeschwägerten Person die Frage vorkommen. Drittens und vorzüglich in Ansehung der Anzahl der Personen, auf welche das Ehehinderniß sich erstrecket. Bey der Schwägerschaft, die aus rechtmäßiger Ehe herrühret, kann das Ehehinderniß niemals mehr Personen unter sich begreifen, als Verwandte waren, durch welche die Schwägerschaft entstanden ist. Wer sechs Brüder hat, der kann durch sie nicht mehr als sechs

Schwägerinnen, und eine Weibsperson, die sechs Schwestern hat, kann durch sie nicht mehr als sechs Schwäger erhalten. Denn da jeder Verwandte, wenn er stirbt, nicht mehr als eine einzige Wittwe, und jede Weibsperson bey ihrem Tode nicht mehr als einen einzigen Wittwer nachlassen kann, so muß die Zahl der wegen Schwägerschaft zu heirathen verbotenen Personen sich ganz genau nach der Zahl der vorgestorbenen Verwandten richten, durch welche die Verschwägerung geschehen ist, ohne daß sie sich jemals höher belaufen könnte. Giebt hingegen jeder außereheliche Beyschlaf ebenfalls ein Ehehinderniß ab, so kann ein einziger ausschweifende Verwandte seiner Familie mehrere hundert Schwägerinnen zuschieben, und eine einzige liederliche Weibsperson kann ihrer Familie mehrere hundert Schwäger aufdringen. Was also bey der Schwägerschaft aus rechtmäßiger Ehe allezeit auf eine mäßige Anzahl Personen beschränket bleiben muß, das kann bey dem

außer-

außerehelichen Beyschlafe in eine unmäßige Anzahl ausarten.

§. 99.

Bey so verschiedenen Umständen kann sich niemand wundern, daß dieses aus jedem außerehelichen Beyschlafe gemachte Ehehinderniß im Staate nothwendig solche Unordnungen und schädliche Folgen verursachen müße, von denen die aus rechtmäßiger Ehe entstandene Schwägerschaft durchaus frey ist. Beyspiele werden meinen Satz erproben. Mir ist ein Fall bekant, daß jemand heirathen wollte, wo alle Zubereitungen zur Hochzeit schon gemacht, und der Hochzeitstag nicht nur angesetzet, sondern auch ganz nahe war. Plötzlich erfuhr der Bräutigam, daß eine Weibsperson, mit welcher er vor mehreren Jahren einen außerehelichen Beyschlaf gehabt hatte, mit seiner Braut ganz nahe verwandt sey, und sein erster Gedanken war, daß er nunmehr seine Braut nicht gültig heirathen könne. Da es also darauf ankam, Zeit zu gewinnen, oh-

ne bey der Braut und ihrer Familie einen Verdacht zu erregen, so wurde das Hilfsmittel ergriffen, das in ähnlichen Fällen schon oft Dienste geleistet hat. Eine Krankheit befiel den Bräutigam, der Hochzeitstag mußte verschoben werden, der Arzt gab alle Hoffnung zur baldigen Wiederherstellung: doch blieb der Kranke so lange schwach und entkräftet, bis die wahre Arzney anlangen, und Gesundheit und Kräfte herstellen konnte.

§. 100.

Doch es können sich auch Fälle ergeben, wo der Bräutigam sich in einer solchen Lage befinden wird, woraus er sich gar nicht zu helfen weiß. Die Hochzeit soll auf einem der Braut Vater zugehörigen Landgute vollzogen werden: Braut und Bräutigam samt den beiderseitigen Familien sind dahin abgereiset: die dazu eingeladenen Nachbarn sind angelanget: die zur Einsegnung bestimte Stunde ist da, und man wartet nur auf eine verheirathete Schwester der Braut, die samt ihrem

Gemahle auch dazu zu kommen versprochen hat. Der Bräutigam äußert sichtbare Merkmahle der Ungedult, und da man endlich den Wagen der erwarteten Schwester von weitem kommen siehet, macht auf seinen Vorschlag die ganze Gesellschaft um keine weitere Zeit zu verlieren, sich in der Ordnung auf, um die neu ankommenden auf dem Wege zu empfangen, und in ihrer Begleitung sich alsofort in die Kirche zu begeben, wo der angekleidete Priester das Brautpaar bereits erwartet, um sein Amt zu verrichten. Der Wagen ist indessen nahe bey der Gesellschaft, die Schwester und ihr Gemahl steigen aus, und das Brautpaar nähert sich ihnen, um ihren Glückwunsch zu empfangen. Ein einziger Blick aber, den der Bräutigam auf die Schwester seiner Braut wirft, läßt ihn eine Person erkennen, mit welcher er an ihres Gemahls Wohnorte, ohne von ihrem Geschlechtsnamen und Verwandtschaft das mindeste zu wissen, einen Ehebruch begangen hat. Nun ersuche ich jeden, sich

in die Stelle dieses Bräutigams zu versetzen, und einen schleunigen Rath auszusinnen, wie er sich zu verhalten habe. Da er noch vor einigen Minuten die größte Begierde gezeiget, mit seiner Braut verbunden zu werden, und da er jetzt nicht mehr als zwanzig Schritte von der Kirche entfernet ist, wo ihn der Priester erwartet: mit was für einer Stirne soll er nun zurücktreten, und welchen Vorwand soll er ergreifen, einen so unerwarteten Schritt zu beschönigen? Und doch muß er diesen Schritt thun; denn der mit der Schwester seiner Braut begangene Ehebruch hat nach Maß des geistlichen Rechts zwischen ihm und seiner Braut eine Scheidewand aufgeführet, seine Ehe würde ungültig seyn, und ohne ein neues Laster zu begehen, könnte er sie weder schließen, noch weniger vollziehen. Mir wenigstens fällt kein Mittel ein, wodurch er, ohne wider seine Ehrlichkeit Verdacht zu erregen, ohne die Braut und ihre Aeltern auf das äußerste aufzubringen, ohne seine Heirath

gänzlich abzubrechen, ohne mit Entdeckung der ganzen Sache ein viel größeres Aergerniß und Unglück zu verursachen, oder ohne sich für einen offenbaren Narren erklären zu laßen, sich aus dieser schlüpfrigen Lage heraus reissen sollte.

§. 101.

Kann aber dieser bedenkliche Zustand noch bedenklicher gemacht werden, so wird er es seyn, wenn man die Sache umkehret, und die Braut in eben jene Lage versetzet, in welche man im vorigen Beyspiele den Bräutigam versetzet gesehen hat. In dem Augenblicke, da sie verheirathet werden soll, entdecket sie in einem erst ankommenden Halbbruder (fratre uterino) ihres Bräutigams eine Person, von der sie sich einmal hat beschlafen lassen. Sie hat nicht einmal den sehr schwachen und unzulänglichen Trost, sich dem Priester zu vertrauen: der Bräutigam hat einen geistlichen Bruder, und der Pfarrer hat eingewilliget, daß dieser die Trauung verrichten möge.

Nun

Nun ist aber das Geheimniß, von dem hier die Rede ist, von so einer Art, daß es einem so nahen Verwandten des Bräutigams am allerwenigsten vertrauet werden kann, und überhaupt hat eine Weibsperson ein solches Geheimniß noch niemals jemanden anderst als im Beichtstuhle vertrauet. Allein besagter Bruder, des Bräutigams hat keine Macht zum Beichthören erhalten. Können in einem Falle Umstände zusammentreffen, wodurch jemand in Versuchung geführet wird, ein Gesetz zu übertreten, und vor allen aus dieser Uebertretung entstehenden üblen Folgen das Ohr zu verschließen, so sind sie gewiß in dem gegenwärtigen Falle da. Denn in der grausamsten Verwirrung, worinnen sich die Braut in diesem kritischen Augenblicke befinden muß, wie ist es möglich, von ihr eine standhafte Entschließung zu fodern?

§. 102.

Nicht nur aber die Brautpersonen selbst, sondern auch andere können durch dieses Ge-

setz in die bedenklichsten Umstände gebracht wer-
den. Ich setze den Fall, daß eine verheira-
thete, keinen Ausschweifungen ergebene Weibs-
person unglücklicher Weise auf einem Balle,
obwohl unter der Maske, einer Mannsperson
unerlaubte Begierden eingeflößet habe. Der
die Nacht hindurch gepflogene freye Umgang,
Tanzen, verführerische Gespräche, und dergle-
chen Anreizungen haben sie endlich dahin ge-
bracht, mit ihm einen Ehebruch zu begehen:
Doch um ihre Ehre, und den stets gehabten
Ruhm einer unsträflichen Aufführung nicht in
Gefahr zu setzen, hat sie durch keine Bitte
vermogt werden können, die Maske an einem
hellen Orte vom Gesichte hinwegzunehmen,
und sie sind voneinander geschieden, ohne daß
er ihr Gesicht gesehen hätte. Nach verrauch-
tem Taumel hat sie die Größe ihres Verbre-
chens eingesehen, selbes bereuet, und sich durch
die behörige Buße wieder mit Gott versöhnet.
Nach einiger Zeit wird sie von ihrem Vater
zur Heirath ihrer jüngeren Schwester einge-

laden: sie samt ihrem Gemahle folgen der Einladung, sie kommen in der zur Trauung bestimten Stunde an, so bald aber die ankommende Schwester den Bräutigam ansiehet, findet sie an ihm eben den, mit dem sie den obgedachten verbotenen Umgang gehabt hat. Hier sind Braut und Bräutigam in der besten Harmonie, und da sie von dem zwischen ihnen befindlichen Hinderniße keine Vermuthung haben, so werden sie ihre Heirath ohne Zweifel schlieſſen. Allein was soll die Schwester der Braut thun? sie ist die einzige Person, die das vorhandene Hinderniß weiß, und sie muß entweder die Trauung vollziehen lassen, oder deren Vollziehung hindern. Thut sie das erste, so befördert sie wissentlich eine ungültige Ehe, sie machet sich aller daraus entstehenden üblen Folgen schuldig, und setzet sich der gröſten Verantwortung aus. Soll sie das letzte thun, was für ein Mittel soll sie dazu anwenden? Sie kann in Gegenwart ihres Manns keine Gelegenheit finden, dem Bräutigame das

verhaßte Geheimniß zu eröffnen, und wenn sie es auch könnte, so würde sie nicht dadurch die Verwirrung aufgelöset, sondern nur den Bräutigam mit ihr in gleiche Verwirrung gestürzet haben. Zudem wenn der Bräutigam nach einer kurzen mit seiner Braut Schwester gepflogenen Unterredung, nun plötzlich seinen Entschluß änderte, und von Vollziehung der Trauung nichts mehr hören wollte, würde nicht schon dieses wider die Schwester der Braut den Verdacht erregen, daß sie an dieser so auffallenden Veränderung Schuld sey? Gemahl, Vater, Mutter, Braut, und die ganze Gesellschaft würden von ihr eine Erläuterung der Sache haben wollen: da sie aber diese weder geben könnte noch wollte, was für Gedanken wird man von ihr schöpfen? Kann sie aber keine Gelegenheit zu einer besonderen Unterredung mit dem Bräutigame finden, so ist ihre Lage noch schrecklicher. Aus den obenberührten Ursachen muß sie es ein für allemal dahin bringen, daß die Trauung verschoben

werde: allein was soll sie als eine ganz frem-
de Person, die nach dem Urtheile der ganzen
Gesellschaft diese Heirath nichts angehet, für
einen Vorwand dazu nehmen? Mit welchen
Gründen soll sie den Vorschlag, daß die Hei-
rath ihrer Schwester verschoben werden müsse,
unterstützen? Denn daß man bey einer so un-
erwarteten, so sonderbaren Foderung bey ihr
zum allererstenauf die Ursache dringen werde,
siehet jeder ein. Freylich wird ein strenger
Kasuist sagen, bey Ermanglung aller ande-
rer Hülfsmittel sey sie schuldig, ohne Rück-
sicht auf sich selbst, die ganze Sache zu entde-
cken; Allein eine solche Ueberwindung, seine
eigene Schande zu offenbaren, das ganze Ge-
bäude seines guten Namens mit eigenen Hän-
den niederzureissen, sich an Statt einer unta-
delhaften Person für eine schändliche Ehebre-
cherin zu erklären, sich in den Augen aller An-
wesenden verächtlich zu machen, und die bisher
mit seinem Gemahle ununterbrochen genossene
eheliche Glückseligkeit für die ganze übrige Le-

benszeit durchaus zu zerstören, erfodert mehr als menschliche Kräfte, und die Abwägung so vieler gegeneinander streitender wichtigen Gründe verdiente gewiß eine längere Ueberlegung, als man bey einer so unvorgesehenen, so plötzlichen Ueberraschung selbst bey dem gesetztesten Menschen erwarten könnte.

§. 103.

Nun kann man mir zwar einwenden, bey den obenangeführten bedenklichen Lagen falle die Schuld nicht so wohl auf das geistliche Gesetz, das die aus unehelichem Beyschlafe entstandene Schwägerschaft für ein Ehehinderniß erkläret hat, als vielmehr auf die Personen selbst, die sich durch ihre begangene Ausschweifungen allen Folgen bloß gestellet haben, welche diese Ausschweifungen nach sich ziehen können: weil es eine allgemein anerkannte Wahrheit ist, daß, wer ein Gesetz übertritt, sich alle Wirkungen müsse gefallen lassen, sie seyen so unerwartet als sie wollen, die ihren eigentlichen Ursprung aus der Uebertretung des Ge-

setzes genommen haben. Zudem, wenn auch das geistliche Gesetz, von dem hier die Rede ist, aufgehoben würde, könnte doch dergleichen bedenklichen Lagen niemals vollkommen ausgewichen werden. Denn wenn man den Fall setzen wollte, daß eine Weibsperson durch einen in ihrer Jugend begangenen Fehltritt einen unehelichen Sohn gebohren, der aber ohne seine Mutter zu kennen, in einer völligen Entfernung von ihr erzogen worden: wo indessen die Mutter das Glück gehabt, nicht nur ihren Fehler vor ihrer Familie und dem ganzen Publikum zu vertuschen, sondern auch hernach durch ihr anständiges Betragen sich eine allgemeine Hochachtung zu erwerben, und endlich mit einem Ehegatten verheirathet zu werden, mit dem sie nun viele Jahre in Einigkeit und Zufriedenheit lebet; so könne sich ein ganz ähnlicher Fall ergeben, wenn es sich nämlich zuträgt, daß der uneheliche Sohn die von seiner Mutter gebohrne eheliche Tochter, mithin seine unerkante Schwester heirathen

will, wo der Vater bereits eingewilliget hat, und die Mutter den Umstand, daß der Bräutigam ihrer Tochter ihr unehelicher Sohn sey, erst in dem Augenblicke erfährt, da die Trauung geschehen soll. Hier mag nun die Mutter sich sträuben, wie sie will, so ist es richtig, daß sie, wenn sie nicht ein anderes Mittel entdecken kann, die bevorstehende Heirath zu trennen, ohne sich durch Scham und Schande abhalten zu lassen, die ganze Beschaffenheit der Sache offenbaren müsse. Kann es also nicht vermieden werden, daß jemand durch Zeit und Umstände in die traurige Nothwendigkeit gesetzet werden sollte, ein gehässiges und ihm äußerst nachtheiliges Geheimniß kund zu machen, so scheinet es gleichgültig, ob dieses in einigen Fällen mehr oder weniger geschehen müsse.

§. 104.

Doch der Eindruck, den dieser Einwurf bey dem ersten Anblicke etwa machen könnte, wird verschwinden, wenn derselbe in genauere

Er-

Erwägung gezogen wird. Erstens verlangt niemand in Abrede zu stellen, daß der Grund des dermalen ausbrechenden Uebels in einer, vor mehr oder weniger Jahren begangenen Ausschweifung zu suchen sey: jetzt kömt es bloß darauf an, die Folgen des geschehenen Uebels so erträglich zu machen als möglich. Jede Uebertretung der Gesetze verdienet bestrafet zu werden; doch muß die Strafe mit dem Verbrechen im Verhältnisse stehen, und kann niemals in Grausamkeit ausarten, wenn nicht die Gräßlichkeit der Uebelthat, und die Nothwendigkeit, wider selbe einen allgemeinen Abscheu zu erregen, eine solche Verschärfung der Strafe unumgänglich erfodert. Zweytens ist bekant, daß die Schande, besonders wenn sie unauslöschlich, und mit gänzlicher Zerstörung aller lebenslänglichen Glückseligkeit vergesellschaftet ist, bey edel denkenden Gemüthern eine eben so empfindliche Strafe sey, als die härteste Todesart. Wenn es also auch wahr ist, daß man es nicht durch-

aus

aus verhüten könne, daß jemand genöthiget werden sollte, seine eigene Schande zu offenbaren; so ist doch die daraus gezogene Folge, daß es gleichgültig sey, ob dieses in mehr oder weniger Fällen geschehen müsse, grausam, und wider alle Grundsätze der Menschlichkeit. Man könnte mit eben dem Grunde sagen: wenn der Staat aus dringender Noth einen Uebelthäter eines schmählichen Todes sterben läßt, so ist es gleichgültig, ob es dieser einzige sey, oder ob auch mehrere, wenn schon die dringende Noth nicht da ist, eines schmählichen Todes sterben. In Entgegenhaltung dieser Wahrheiten ergiebt sich also **drittens** folgende Regel: Die so schwere, so ausserordentliche Schuldigkeit, seine vor den Augen der ganzen Welt verborgene Fehler und Verbrechen durch sein eigenes Geständniß zu entdecken, und sich dadurch lebenslänglicher Schande und Verachtung auszusetzen, kann jemanden zwar aufgebürdet werden; allein sie kann ihm nur in dem einzigen und alleräussersten Falle aufgebürdet wer-

werden, wenn ein solches Geständniß unumgänglich erfodert wird, das ist, wenn die Unterlassung dieses Geständnisses solche üble Folgen nach sich ziehen würde, die unausweichlich vermieden werden müssen, und doch auf keine andere erdenkliche Art vermieden werden können. Wenn hingegen die aus der Unterlassung dieses Geständnisses entstehenden üblen Folgen mehr in einer übel geleiteten Einbildung als in der That bestehen, wenn es Folgen von minderer Erheblichkeit sind, oder wenn ihnen auf eine leichtere Art ausgewichen werden kann, so handlet ein Gesetzgeber nicht wohl, der jemanden zu einem so empörenden Geständnisse anhalten wollte. Macht man nun viertens die Anwendung auf die Fälle, die im §. 103. verglichen werden wollen, so wird sich zwischen selben alsogleich ein sehr beträchtlicher Unterschied zeigen. Wenn ein Bruder im Begriffe stehet, aus Unwissenheit seine Schwester zu heirathen, so handelt es sich von einer solchen Verbindung, die in

keinem Staate gebilliget werden kann, die mithin unumgänglich getrennet oder verhütet werden muß. Ist also eine Person vorhanden, die von der so nahen Verwandtschaft zwischen den Brautleuten zuverläßige Wissenschaft hat, so ist selbe schuldig, dieses Hinderniß zu entdecken. Ob ihre eigene Ehre darunter leiden, ob sie dadurch ihr Glück und ihre Zufriedenheit zerstören werde, kann in keine Betrachtung kommen: der Endzweck ist so wichtig, daß er allen andern Rücksichten vorgehen muß, und wenn derselbe nicht auf eine gelindere Art erreichet werden kann, so rechtfertiget die Nothwendigkeit ihn zu erreichen, auch die härtesten Mittel. Nun wende man gegentheils einen Blick auf die Fälle, wo der Bräutigam mit der Braut Schwester, oder die Braut mit des Bräutigams Bruder einen ausserehelichen Beyschlaf gehabt hat: Ist hier ein eben so wichtiger Endzweck? handlet es sich etwa auch davon, daß die bevorstehende Heirath in dem Staate auf keine Art geduldet werden

kön-

könne, daß es mithin auf eine gänzliche Trennung der Brautpersonen ankomme, und daß diese Trennung unvermeidlich zu Stande gebracht werden müsse? Nichts weniger als dieses. Die bevorstehende Hetrath kann und wird vollzogen werden: nur in diesem Zeitpunkte kann es nicht geschehen, und es handlet sich nur davon, Zeit zu gewinnen, um von der geistlichen Behörde die Dispensazion zu erwirken, die bey diesem Hinderniße, und in solchen Umständen noch allezeit ertheilet worden ist. Nun wäge man den Endzweck, und das Mittel diesen Endzweck zu erreichen gegeneinander ab: der Endzweck ist bloß, die Vorschrift eines willkürlichen Gesetzes zu erfüllen, um von den Vorstehern der Kirche die Loszählung von einem Hindernisse zu erhalten, das sie selbst eingeführet haben. Sollte sich dann wohl die jemanden zugezogene lebenslängliche Schande und Verachtung rechtfertigen lassen, wenn er sich derselben bloß darum unterziehen muß, damit dem willkürlichen Ge-

setze Genüge geleistet werde? Nach meiner Meinung ist der Endzweck so geringfügig, und das Mittel ihn zu erreichen von so wichtigen Uiblen begleitet, daß diese den Endzweck weit überwiegen, daß mithin weit weniger Bedenken dabey ist, das willkürliche Gesetz selbst, und mit selbem die ganze eingebildete Unanständigkeit aufzuheben, als das Gesetz beyzubehalten, und zu dessen Handhabung jemanden die Entdeckung seiner eigenen Schande aufzubürden.

§. 105.

Die Folgen dieses Gesetzes sind in dem Falle, wenn das Ehehinderniß erst nach vollzogener Ehe entdecket wird, nicht minder bedenklich. Zwar wenn beide Eheleute einwilligen, ihre Ehe zu erneuern, wird die Sache nicht viel Aufsehen machen; allein desto ärger werden die Folgen seyn, wenn einer oder der andere von der vermeinten Ehe zurücktreten will. Es ist richtig, und die offenbare Gerechtigkeit erfodert es, daß die bisherige Un-

gül-

gültigkeit der Ehe, auf deren Erneuerung es ankömt, auch jenem Theile eröffnet werde, der von dem Ehehinderniſſe nichts weiß. Ich will zugeben, daß es eben nicht nothwendig ſey, ihm allezeit die Beſchaffenheit des Umſtandes, woraus das Ehehinderniß entſtanden iſt, zu entdecken, beſonders wenn, wie in dem gegenwärtigen Falle, dieſe Entdeckung Haß, Eiferſucht oder andere Verdrüßlichkeiten verurſachen könnte: Allein die Ungültigkeit ſelbſt muß ihm zu wiſſen gemacht werden, weil, um die Gültigkeit der Ehe herzuſtellen, eine neue und vollkommen freye Einwilligung erfodert wird: Nun kann man aber von niemanden ſagen, daß er zu einer Sache vollkommen frey ja geſagt habe, wenn er nicht weiß, daß er auch die Freyheit gehabt hätte, nein zu ſagen. Wenn nun dieſer Ehegatt, da er von der Ungültigkeit ſeiner bisher gültig geglaubten Ehe Nachricht erhält, ſich alſofort erkläret, er wolle ſie nicht mehr ergänzen, ſondern ſich trennen, ſo iſt das offenbareſte Aergerniß da. Freylich wird

man ihm zureden, er solle dieses Aergerniß verhüten, und nicht durch seine Weigerung verursachen, daß eine Geschichte, die in tiefer Vergessenheit begraben zu bleiben verdienet, an das Tageslicht gebracht werden müsse; kann er aber durch keine Vorstellungen von seinem Entschlusse abgebracht werden, so sehe ich nicht, wie man ihn zwingen wollte, davon abzugehen. Da ihm nach entdeckter Ungültigkeit der Ehe das ungezweifelte Recht zustehet, sich von dem bisher geglaubten Ehegatten zu trennen, so kann ihn niemand zwingen, auf dieses wahrhaft gegründete Recht Verzicht zu thun. Bleibet also dieser Ehegatt bey seinem Entschlusse, so muß nun endlich die ganze schändliche Geschichte, aus welcher das Ehehinderniß entstanden, als zum Beyspiele, der von dem Manne mit der Mutter oder Schwester der Ehegattin vor der Ehe gepflogene Beyschlaf bey Gerichte angebracht, untersuchet, und erwiesen, mithin der Welt vor Augen geleget werden. Man brauchet nur den Gang zu betrachten, den die

Sache ihrer Natur nach nehmen muß, so wird man davon überzeugt seyn. Das geistliche Gesetz, das wegen eines mit der Mutter oder Schwester der Ehegattin vor der Ehe gepflogenen Beyschlafs, die Ehe für ungültig erkläret, ist da: der Grundsatz, daß eine ungültige Ehe ohne beider Theile Einwilligung nicht wieder ergänzet werden könne, ist richtig: daß hier ein Theil die ungültige Ehe nicht wieder ergänzen wolle, zeiget sich durch dessen Erklärung: Nunmehr muß also die Frage entschieden werden, ob dann die bisher bestandene Ehe wirklich ungültig sey. Soll dieses entschieden werden, so muß nothwendig der Umstand, aus welchem die Ungültigkeit der Ehe hergeleitet werden will, gerichtlich untersuchet, dessen Wahrheit gerichtlich bewähret, und endlich auf denselben der gerichtliche Spruch, wodurch die Ungültigkeit der Ehe erkennet wird, gegründet werden. Nun ist aber dieser Umstand nichts anders als die obenberührte ärgerliche Geschichte, welche folglich ohne alle Rücksicht,

ob die dabey verfangene Person lebe oder todt sey, ob selbe dadurch auf das empfindlichste gekränket, und auf immer unglücklich gemacht werde, gerichtlich untersuchet, und gerichtlich für erwiesen erkläret werden muß. Ich sage, gerichtlich, weil es in einem Falle, wo die Ehe für ungültig erkläret werden soll, nicht genug ist, wenn die That, so die Ungültigkeit nach sich ziehet, von den Parteyen eingestanden wird, sondern sie muß mit Aufstellung eines Vertheidigers der Ehe (adhibito defensore matrimonii) gerichtlich erwiesen werden.

§. 106.

Noch ärgerlicher wird es seyn, wenn der **schuldige Ehegatt**, nämlich der durch den mit der Mutter oder Schwester seiner Ehegattin vor der Ehe gepflogenen Beyschlaf zu dem Ehehinderniße Anlaß gegeben hat, seiner Ehe überdrüssig ist, und selbe nicht mehr ergänzen will. Daß auch dem **schuldigen Ehegatten** bey entdecktem Ehehinderniße das Recht zustehe, von der bis dahin bestandenen Ehe zurückzutre-

ten,

ten, kann nicht geläugnet werden. Eine ungültige Ehe ist keine Ehe: wo keine Ehe ist, da kann keine Ehe werden, als wenn sie rechtmäßig geschlossen wird: ohne beider Theile Einwilligung kann aber die Ehe niemals geschlossen werden. Läßt man aber dieses zu, so ist es eine Sache von dem allerübelsten Beyspiele, daß eben die Ausschweifung, die jemand begangen hat, ein Mittel werden könne, wodurch er sich von allen Verbindlichkeiten gegen seinen Ehegatten los machen kann, von denen er sich, wenn er diese Ausschweifung nicht begangen hätte, niemals hätte losmachen können. Und nicht minder schändlich ist der Umstand, daß einem solchen erlaubet werden muß, nicht nur seine eigene Schande vor Gerichte anzubringen, sondern auch noch die Ehre derjenigen Person, die ihm ehemals einen verbotenen Umgang gestattet hat, durch dessen Entdeckung und Erprobung, mit einer wahren Niederträchtigkeit zu brandmarken.

§. 107.

Ich weiß wohl, daß die Vertheidiger des geistlichen Gesetzes diese ärgerliche Folgen dadurch zu verkleistern meinen, wenn sie sagen, die von mir angeführten Fälle seyen äußerst seltsam, und man habe kein Beyspiel gehabt, wo dieses geistliche Gesetz eine solche Kollision verursachet habe. Nebst dem könne man allezeit Mittel finden, den nach geschlossener Ehe entstehenden üblen Folgen auf gelindere Art vorzubeugen, und den Ausbruch der Sache zu verhüten. Allein die Frage ist nur, ob die von mir angeführten Folgen wahr seyen, und ob sie bey den angenommenen Umständen nicht so haben seyn müssen, wie ich sie vorgestellet habe? Ist dieses, so erhellet, daß sich diese üblen Folgen haben ergeben können, und dieses ist schon genug. Denn sie werden doch von einem Gesetzgeber, dem der Wohlstand seiner Unterthanen am Herzen liegt, nicht erwarten, daß er, um ein Gesetz aufzuheben, das so üble Folgen nach sich ziehen kann, so lange war-

warten müsse, bis diese Folgen sich wirklich ergeben haben: besser ist unstreitig, wenn der Schlag, der einen Unterthan treffen könnte, bevor er ihn getroffen hat, abgewandt, als wenn hernach, nachdem ein Unterthan bereits getroffen worden, erst gesorget wird, damit nicht mehrere durch den nämlichen Schlag getroffen werden. Ob aber den aus diesem Gesetze nach geschlossener Ehe entstandenen üblen Folgen allezeit durch gelindere Mittel vorgebogen werden könne, ist eine ganz andere Frage. Ich will zugeben, daß selben durch die geistlichen Gerichte bisher in vielen Fällen vorgebogen worden sey; doch äußert sich dabey der Zweifel, ob in so einem Falle auch allezeit mit der erfoderlichen Aufrichtigkeit zu Werke gegangen, und ob nicht, um den vorgesetzten Zweck zu erreichen, nämlich die aus dem entdeckten Hindernisse befürchteten Uebel hindanzuhalten, von einer andern Seite der Gerechtigkeit zu nahe getreten worden? Wenigstens hat man bemerket, daß die zu Vermittlung einer solchen Sa-

che gebrauchten Personen, wenn man Ursache zu vermuthen hatte, daß der unwissende Ehegatt, wenn ihm die Ungültigkeit der bisherigen Ehe bekant wäre, von derselben zurücktreten würde, sich allezeit sorgfaltig gehütet haben, ihm die wahre Lage der Sache zu offenbaren, und ihm mit trocknen Worten zu sagen: **deine bisherige Ehe ist ungültig, und es kömt auf deinen freyen Willen an, selbe zu erneuern, oder nicht zu erneuern.** Sie haben gegentheils die ganze Sache anderst eingekleidet; aus dem wirklichen Falle haben sie einen erdichteten gemacht, und von dem Ehegatten, um dessen erneuerte Einwilligung es zu thun war, nur die Antwort auf folgende Frage herauszulocken gesucht: ob er nicht auf den Fall, wenn er nicht mit seinem dermaligen Ehegatten bereits verheirathet wäre, selben auch noch jetzt heirathen würde? oder ob er nicht, gesetzt, daß seine bisherige Ehe ungültig wäre, dazu neuerdings seine Einwilligung geben wollte? Und auf diese Art hat es ih-

nen nicht leicht fehlen können, den durch alle Rednerkünste in Bewegung gesetzten Ehegatten unwissend zu ihrem Zwecke zu leiten. Einige Lehrer des geistlichen Rechts gehen gar so weit, daß sie dafür halten, wenn es zu befürchten wäre, daß der unwissende Ehegatt nicht einmal durch obige Fragen in die Erneuerung der Ehe zu willigen werde bewogen werden, so solle man nur die Ungültigkeit der Ehe gänzlich vor ihm geheim halten, und es sey genug, wenn der andere Theil nach erhaltener Dispensazion ihm ehelich beywohnet, und er dieses gestattet.

§. 108.

Heißt aber dieses aufrichtig gehandlet, und kann man von einem Ehegatten, der in der gewissen Meinung stehet, er sey mit dem andern Ehegatten unauflöslich verbunden, wohl erwarten, daß er auf ein bloßes: gesetzt, es wäre nicht so, eben so freymüthig antworten werde, als wenn ihm die wahre Beschaffenheit der Sache eröffnet worden wäre? Muß nicht die Betrachtung, daß es vergeblich seyn wür-

de, eine Trennung von seinem Ehegatten zu hoffen, ihn abhalten, den Beweggründen, welche ihn vermögen würden, auf die vorgelegte Frage mit nein zu antworten, länger nachzuhängen? Dieses heißt, jemanden geflissentlich im Irrthume unterhalten, und zwar in einem solchen Irrthume, der auf die abgefoderte Erklärung einen wesentlichen Einfluß hat. Dieses heißt, von jemanden durch verfängliche Fragen die Verzicht auf ein Recht heraus locken, wo ihm doch das Recht selbst, das er hat, hinterlistiger Weise verhehlet wird. Dieses heißt, die Gleichheit zwischen den Ehegatten auf das gröbste verletzen, weil der eine, der von dem vorhandenen Hindernisse Wissenschaft hat, sich in völliger Freyheit befindet, die Ehe zu erneuern oder nicht, der andere hingegen mit Hinterlist in der Unwissenheit erhalten wird, um von ihm eine Erklärung zu erschleichen, die man sich fürchtet, bey entdeckter Wahrheit nicht zu erhalten. Daß endlich in dem äußersten Falle, wenn alle Betrüge-

reyen

reyen nicht hinreichen wollen, die aus diesem Gesetze entstehenden üblen Folgen hindanzuhalten, sogar die hernach gestattete eheliche Beywohnung für eine erneuerte Einwilligung in die Ehe gehalten werden solle, widerstrebet vollends allen Grundsätzen. Wenn es wahr ist, das die eheliche Beywohnung bey den Eheleuten Pflicht sey, und daß sie, wenn sie von einem verlanget wird, von dem andern nicht versaget werden könne, so ist es ja sonnenklar, daß der unwissende Ehegatt, weit entfernt, auf die Erneuerung der Ehe zu denken, bloß jenes thue, was ihm durch die ehemals geschlossene, und nach seiner Meinung vollkommen gültige Ehe zur Pflicht gemacht worden, und was er bloß in Beziehung auf diese ehemalige Ehe, ohne zu sündigen nicht verweigern kann. Auf diese Art ist es freylich keine Kunst, den aus einem Gesetze entstehenden üblen Folgen vorzubeugen, wenn man, um nur zu diesem Endzwecke zu gelangen, solche Mittel ergreifet, die die Aufrichtigkeit, Billigkeit und

alle

alle Grundsätze verletzen. Ein gutes Gesetz ist, welches keine Folgen veranlaßet, die man gern vermeiden will, und doch nicht anderst als durch derley ungeziemende Mittel vermeiden kann.

§. 109.

Dieses geistliche Gesetz ist noch von einer andern Seite bedenklich. Die katholische Kirche lehret, daß wer eine schwere Sünde begangen hat, und deren Vergebung von Gott erhalten will, selbe dem Priester entdecken, bereuen und abbüßen müsse. Hat er aber diese Pflicht einmal erfüllet, so wird man in der ganzen Religion keine Spur entdecken, daß ihm der Zwang auferleget würde, die bereits reumüthig gebeichtete, mithin nach der katholischen Lehre von Gott verziehene Sünde nochmals einem Menschen zu offenbaren. Nun führet aber das geistliche Gesetz hier einen solchen Zwang ein: Der Bräutigam hat den mit der Mutter oder Schwester seiner Braut vor vielen Jahren gepflogenen Beyschlaf damals als ein guter Christ gebeichtet, mithin sollte diese

Sün=

Sünde, gleichwie Gott, seinem Versprechen nach, sich an selbe nicht mehr erinnern will, auch vor der Welt in ewiger Vergessenheit begraben bleiben: doch das geistliche Gesetz, da es ihm aus diesem ehemaligen Beyschlafe bey seiner jetzigen Ehe ein Hinderniß machet, zwinget ihn, die nach Vorschrift der Religion bereits gebeichtete Sünde nochmals jemanden zu entdecken. Man sage was man will, daß diese Entdeckung unter dem Siegel der Verschwiegenheit geschehe, daß, um die Dispensazion zu erhalten, sogar erdichtete Namen untergeschoben werden, und dergleichen; alles dieses hindert nicht, daß nicht die erste Entdeckung, die doch von der wahren Person, die die Sünde begangen hat, unter eigenem Namen geschehen muß, für selbe ein wahrhafter, in der Religion nicht gegründeter Zwang seyn sollte. Man kann diese Entdeckung des ehemaligen Beyschlafs nicht mit der Nothwendigkeit der Beicht rechtfertigen: wo keine Sünde mehr ist, da ist auch keine Beicht

mehr nothwendig: sie ist also bloß eine durch das geistliche Gesetz aus bloßer Willkür den Leuten aufgebürdete Last. Diese Last ist aber noch drückender, als die Pflicht, die dem Sünder, um Vergebung seiner Sünde zu erhalten, von der Religion vorgeschrieben wird. In zween Punkten befindet sich zwischen beiden ein wichtiger Unterschied: **Erstens** kann ein Sünder, der solche Verbrechen begangen hat, von denen er sich schämet als der Thäter erkannt zu werden, seine Schuldigkeit erfüllen, und doch die gefürchtete Beschämung vermeiden: er kann einem Priester beichten, dem er ganz unbekant ist, oder wenn er ihm auch nicht einmal künftig von Gesichte bekant seyn will, so kann er ihm bey finsterer Nacht beichten, und völlig uneutdecket bleiben. Hier hingegen ist keine Möglichkeit, daß, wer von oberwähntem Ehehinderniße die Dispensazion ansuchen will, sich eben so verstecken könnte, er muß sich dem, der die Dispensazion zu betreiben übernimt, allezeit unter seinem Namen darstellen:

denn

denn weil dieser nach erwirkter Dispensazion sich unmittelbar an denjenigen zu wenden hat, in dessen Namen die Dispensazion gesuchet worden, so muß er ja wissen, an wen er sich zu wenden habe. Zweytens muß zwar ein Sünder, der die begangene Sünde beichtet, alle Umstände hinzusetzen, wodurch die Sünde erschweret wird, doch ist ihm nicht erlaubt, den Mitschuldigen zu nennen, noch die Person namhaft zu machen, mit welcher der verbotene Umgang gepflogen worden: In dem gegenwärtigen Falle hingegen, wo es sich doch keineswegs von Vergebung der Sünde, sondern bloß von Hebung eines Ehehinderniſſes handlet, muß der Sünder nicht nur seine eigene Sünde entdecken, sondern auch die Person, mit welcher er die Sünde begangen hat, nennen, oder doch solche Merkmahle anführen, durch welche diese Person kennbar gemacht wird. Denn da er den Grad benennen muß, in welchem die Person, mit welcher der Beyschlaf gepflogen worden, mit seiner Braut verwandt ist,

so

so liegt es vor Augen, daß, wenn er den ersten Grad benennet, es entweder die Mutter oder die Schwester der Braut seyn müße. Hat die Braut keine Schwester, so muß es nothwendig ihre Mutter seyn: Ist aber die Mutter schon so lange verstorben, daß der Bräutigam mit ihr keinen Beyschlaf gehabt haben kann, so bleibet niemand übrig, als eine von den Schwestern der Braut, und wenn die Braut nur eine einzige Schwester hat, so kennet man diese mit Namen und Zunamen. Wahrhaftig wohl eine sehr traurige Sache für diese Personen, welche, wohlgemerket, an der Ehe, von der jetzt die Rede ist, keinen Antheil haben, und doch, um ein bloß willkürlich eingeführtes geistliches Gesetz zu befriedigen, eine Last über sich müssen ergehen lassen, die unsere heilige Religion nicht einmal bey dem ungleich wichtigeren Gegenstande der Beicht gestattet.

§. 110.

§. 110.

So wenig also ein katholischer Landesfürst der von der Religion dem Sünder gebotenen Pflicht, zu Nachlaßung seiner Sünden sich dem Priester anzuvertrauen, etwas in den Weg legen wird; so wenig ist er schuldig, ein willkürliches geistliches Gesetz, welches seinen Unterthanen einen abermaligen, in der Religion nicht gegründeten Zwang aufbürdet, beyzubehalten. Zumalen in dem Falle, wo die Religion befiehlt, die begangenen Verbrechen den Geistlichen als Aerzten, Richtern und Rathgebern zu vertrauen, diese gezwungene Vertraulichkeit durch die Größe des dadurch erlangten Nutzens überwogen: hier hingegen durch diesen Zwang kein wesentlicher Nutzen erreichet, sondern den obangeführten Unordnungen die Thüre geöffnet wird.

§. 111.

Wenn also die Widersacher der Verordnung in Ehesachen sich auch hier auf das Sakrament berufen, so bedarf man wegen der

Antwort, die sie verdienen, nicht verlegen zu seyn. So viele ärgerliche Folgen, die aus diesem Gesetze entstehen, müssen schon bey redlichen Gemüthern den gegründeten Verdacht erregen, es sey nicht möglich, daß ein solches Gesetz zur Heiligkeit des Sakraments nothwendig seyn sollte. Rühret, wie bereits im §. 97. gesagt worden, das Hinderniß der Schwägerschaft aus rechtmäßiger Ehe, von den bürgerlichen Gesetzen her, und hat es mithin seine Beziehung hauptsächlich auf den Kontrakt; wie sollte die Schwägerschaft aus unehelichem Beyschlafe, die doch nur eine Erweiterung der eigentlichen Schwägerschaft ist, eine andere Beziehung haben? Ist aber diese Ehe mit der Heiligkeit des Sakraments unvereinbarlich, so trifft jenes ein, was ich schon von den Dispensazionen im §. 77. und 85. gesagt habe. Die ganze Sache kömt darauf an, daß hier zween Gegenstände miteinander vermischet werden, die nicht miteinander vermischet werden sollten, und daß aus dieser Ver-

mischung Folgen gezogen werden, die nothwendig Eindruck machen müssen, so lange die Vermischung beider Gegenstände fortdauret, die aber verschwinden werden, so bald diese Gegenstände behörig unterschieden worden.

§. 112.

Es ist bekant, daß die Dispensazion in diesem Ehehinderniße von dem römischen Bußgerichte (pœnitentiaria romana) ertheilet werde: gleichwie sie dann demjenigen, der sie angesuchet hat, wirklich im Beichtstuhle nach abgelegter Beicht kund gemacht wird. Hierdurch erhält nun die Sache allerdings den Schein, als ob es sich von der Vergebung eines groben Verbrechens handelte, und viele sind der Meinung, als ob man, um die Ehe schließen zu können, vorher von einem sehr schweren Verbrechen, zu dessen Vergebung sogar der Beichtvater von Rom die Gewalt einzuholen hätte, die Lossprechung erhalten müßte. Allein die Sache wird sich aufklären, wenn man die zween Gegenstände voneinander

unterscheidet, den ehemaligen Beyschlaf, und die nunmehrige Ehe. Bey dem ersten Gegenstande, nämlich dem ehemaligen Beyschlafe tretten folgende Betrachtungen ein. **Erstens** bin ich verstanden, daß der ehemalige Beyschlaf, er möge mit was immer für einer Person gepflogen worden seyn, eine Sünde gewesen, und daß diese Sünde, in so lange sie nicht bereuet und abgebüßet worden, der Heiligkeit des Sakraments der Ehe entgegen stehe. Aus diesem folget also, daß, wenn der gepflogene Beyschlaf zu der Zeit, da jemand das Sakrament der Ehe empfangen will, noch nicht abgebüßet worden, selber, um das Sakrament würdig zu empfangen, vorher bereuet und gebeichtet werden müsse. Ist hingegen der ehemalige Beyschlaf schon vorher bereuet, und auf die in der Kirche vorgeschriebene Art abgebüßet worden, so lehret mich der Glaube, daß Gott die Schuld des Sunders getilget, und ihn wieder in seine Gnade aufgenommen habe. Was mithin der Heiligkeit des Sakraments der Ehe

vorher entgegen gestanden wäre, das stehet derselben jetzt nicht mehr im Wege. Zweytens ist ein unläugbarer Satz, daß jede Sünde, die in einem gewissen Augenblicke begangen wird, auch in diesem Augenblicke die ganze Bosheit in sich begriffen habe, die ihr zugemessen werden kann: keinesweges aber hat sie in der Folge wegen veränderter Zeit und Umstände einen neuen Grad der Bosheit annehmen, noch in ein schwereres Verbrechen verwandelt werden können. Macht man nun die Anwendung dieses Satzes auf den gegenwärtigen Fall, so erhellet daraus, daß jeder Beyschlaf, wenn nicht die zur Zeit dieses Beyschlafs vorhandenen Umstände der Personen ihm damals einen besondern Grad der Bosheit mittheilten, nichts als eine einfache Ausschweifung (simplex fornicatio) gewesen sey, auch in der Folge durch Veränderung der Zeit und Umstände niemals etwas anderes als eine einfache Ausschweifung habe werden können. Da also, wie vorausgesetzt wird, diese Aus-

schweifung vorlängst bereuet und abgebüßet worden, so ist nicht abzusehen, wie man in dem dermaligen Zeitpunkte aus dieser Sünde ein abermaliges, und zwar so schweres Verbrechen machen wollte, daß um dessen Vergebung zu erhalten sogar das römische Bußgericht einschreiten müßte. **Drittens** kann man nicht sagen, daß diese Sünde bey Gelegenheit der jetzt im Werke seyenden Ehe wieder aufgewecket werde. Wenn Gott eine Sünde verzeihet, so verzeihet er sie ohne Vorbehalt, und er hat versprochen, daß er sich an dem Tage, an welchem der Sünder sich zu ihm bekehret, an alle seine Missethaten nicht mehr erinnern wolle. Eine solche Aufweckung einer von Gott ehemals verziehenen Sünde hieße also ihm Gesinnungen zuschreiben, die mit dessen unendlicher Vollkommenheit und obiger Versicherung nicht wohl übereinstimmen würden.

§. 113.

Ist aber der ehemalige Beyschlaf keinesweges ein solches Verbrechen, weswegen die

Losſprechung von dem römiſchen Bußgerichte erfoderlich wäre, ſo kömt es auf den zweeten Gegenſtand, nämlich die nunmehrige Ehe an: ob dann dieſe von der Beſchaffenheit ſey, daß ſie eine Losſprechung von dem römiſchen Bußgerichte nothwendig habe. **Erſtens** hat dieſe Ehe, in ſich betrachtet, nicht einmal den Schatten einer Sünde in ſich: viel weniger mag ſie alſo als ein grobes Verbrechen angeſehen werden. **Zweytens**, wenn man aus dieſer Ehe ein ſolches Verbrechen machen wollte, von dem das römiſche Bußgericht die Losſprechung ertheilen müßte, ſo würde man etwas behaupten, welches der weſentlichen Eigenſchaft und allen Begriffen, die man ſich von einem Bußgerichte machen muß, zuwider wäre. Ein Bußgericht hat ſeiner Natur nach keinen andern Endzweck, als begangene Verbrechen zu tilgen, und es wäre etwas in der katholiſchen Kirche ganz unerhörtes, daß ein Bußgericht jemanden zu Begehung eines noch nicht begangenen Verbrechens ſollte berechtigen, und ihm,

so zu sagen, darüber vorhinein die Lossprechung ertheilen können. Dieses wäre aber hier der Fall: Ist die Ehe ein Verbrechen, so ist sie ein noch nicht begangenes Verbrechen: wenn also jemand von dem römischen Bußgerichte in der Gestalt einer Lossprechung, die Erlaubniß erhielte, diese Ehe zu schließen, so wäre es eben so viel, als ob er von dem Verbrechen, welches er im Begriffe stehet zu begehen, vorhinein losgesprochen würde. Will man also allen diesen Widersprüchen ausweichen, so ist kein anderes Mittel, als die Idee, als ob hier von der Lossprechung von einem groben Verbrechen die Rede wäre, gänzlich fahren zu lassen: läßt man aber diese fahren, so werden auch die dadurch entstandenen Nebel verschwinden, und man wird die Sache in ihrer wahren Gestalt erblicken. Es handlet sich hier von keiner Vergebung eines wahren Verbrechens, wie durch die Beicht und Lossprechung angedeutet zu werden scheinet: es handlet sich bloß von einer Ehe, welche nur um deßwillen

ein Verbrechen ist, weil die geistlichen Gesetze, durch das aus dem außerehelichen Beyschlafe hergeleitete Ehehinderniß, sie zu einem Verbrechen gemacht haben: welche aber in eben dem Augenblicke wieder aufhöret ein Verbrechen zu seyn, da das eingeführte Hinderniß durch die Dispensazion gehoben wird. Hier geschiehet also sonst nichts, als daß von einem durch die geistlichen Gesetze eingeführten Ehehindernisse die Dispensazion ertheilet wird, und diese Dispensazion wird bloß zu dem Ende in die Gestalt einer Beicht und Lossprechung eingekleidet, damit die ganze Sache als ein Geheimnisse behandlet, mithin der Ehre der dabey verflochtenen Personen geschonet werde.

§. 114.

Wenn aber auch der Umstand, daß die Dispensazion von diesem Ehehindernisse nicht durch den gewöhnlichen Weg, sondern durch das römische Bußgericht ertheilet wird, mit Rücksicht auf die Ehre der dabey verfangenen Personen, gute Folgen hat, so läßt sich doch

nicht bergen, daß eben dieser Umstand von einer andern Seite abermalige Bedenken nach sich ziehe. Die Dispensazion durch das römische Bußgericht wird bloß zur Gewissensberuhigung gegeben, nicht, daß sie bey Gerichte vorgezeiget, auf selbe ein Beweis gegründet, oder davon sonst ein Gebrauch gemacht werden möge: wie dann aus dieser Ursache sogar der Dispensazionsbrief gleich nach deren Kundmachung zerrissen, oder sonst vernichtet wird. Wenn man nun in Erwägung ziehet, daß das durch die geistlichen Rechte hier eingeführte Ehehinderniß nicht bloß der Gewissensberuhigung entgegen stehe, sondern daß es ein Hinderniß sey, wie alle übrigen, mithin auch die gänzliche Ungültigkeit der Ehe verursache; so scheinet es allerdings, daß, wenn dasselbe durch Dispensazion gehoben werden will, es auf eine vollständige Art gehoben, nicht aber die Wirkung der Dispensazion lediglich auf die Gewissensberuhigung beschränket werden müsse. Man kann zwar einwenden, daß bey die-

sem Hinderniſſe, da es ſeiner Natur nach heimlich, folglich nicht zu befürchten iſt, daß es vor Gerichte werde angebracht werden, der ganzen Sache auch mit einer geheimen Diſpenſazion abgeholfen werden könne: doch dieſe Ausflucht erſchöpfet den Anſtand nicht. Man ſetze den Fall, daß eine Ehegattin vor ihrer Heirath mit ihres Manns Bruder einen Beyſchlaf gehabt, und von dieſem Hinderniſſe durch das römiſche Bußgericht die Diſpenſazion erhalten habe. Währender Heirath ſtirbt des Manns Bruder, der Mann wird ſein Erb, und unter deſſen Papieren findet er untrügliche Beweiſe des von ihm ehemals mit ſeiner Ehegattin gepflogenen Beyſchlafs: Wenn nun dieſer Mann, ohne ſich durch Vorſtellungen abhalten zu laſſen, die Sache anhängig macht, und auf die Ungültigkeit ſeiner Ehe dringet, was wird geſchehen? Die Ehegattin wird ſich vergeblich auf die erhaltene Diſpenſazion berufen: ſie kann ſie nicht beweiſen, und zum Ueberfluſſe iſt, der ſie ihr kund gemacht hatte,

gestorben. Meines Erachtens ist hier zwischen der gehetmen Dispensazion, und dem gerichtlich offenbar gewordenen Hinderniße, eine unläugbare Kollision vorhanden.

§. 115.

Das fünfte aufgehobene geistliche Gesetz betrifft das sogenannte impedimentum publicæ honestatis. Dieses Ehehinderniß ist aus der nämlichen Quelle hergeflossen wie das vorige, und es ist eine abermalige Ausdehnung des durch die bürgerlichen Gesetze eingeführten Ehehindernisses der Schwägerschaft. Zuerst haben die geistlichen Gesetze dieses Hinderniß auf den außerehelichen Beyschlaf erstrecket; aus der Ursache, weil durch selben eben so, wie durch den ehelichen Beyschlaf die Leiber vereiniget werden. Hier haben sie nun die Sache umgekehret, und aus einem Eheversprechen um deßwillen ein Ehehinderniß gemacht, weil, gleichwie durch die Ehe die Leiber, also durch das Eheversprechen die Gemüther vereiniget werden. Verstehet man indessen dieses

Hin-

Hinderniß von einer geschlossenen noch nicht vollzogenen Ehe, so ist es in der Verordnung in Ehesachen beybehalten worden, immaßen daselbst zwischen dem Manne und den Verwandten des Weibs, dann zwischen dem Weibe und den Verwandten des Manns, das Ehehinderniß der Schwägerschaft eingeführet, dabey aber kein Unterschied gemacht wird, ob die Ehe geschlossen und vollzogen, oder geschlossen, doch noch nicht vollzogen worden. In so weit aber dieses Ehehinderniß auch aus einem eigentlich sogenannten Eheversprechen entstunde, ist dasselbe aufgehoben worden. Doch kann man nicht sagen, daß es durch die Verordnung in Ehesachen aufgehoben worden sey: es war schon vorher durch jenes Gesetz aufgehoben, durch welches den Eheversprechen die Verbindlichkeit zur künftigen Ehe benommen wurde. Denn da der Kirchenrath zu Trient Sess. 24. C. 3. de reform. matr. festgesetzet, daß dieses Ehehinderniß in dem Falle, wo das Eheversprechen aus was immer für einer

Ur-

Ursache ungültig ist (ubi sponsalia quacunque ratione valida non erunt) nicht entstehen solle, so hat es von dieser Zeit an gar nicht entstehen können, weil seither alle Eheversprechen ungültig gewesen sind. Man muß also nur so viel sagen, daß, wenn auch die Eheversprechen in ihrer ehemaligen Kraft belassen worden wären, das aus selben entstandene Ehehinderniß dennoch durch die Verordnung in Ehesachen aufgehoben seyn würde.

§. 116.

Das sechste zu dieser Klasse gehörige geistliche Gesetz betrifft das Ehehinderniß, so sich auf einen begangenen Ehebruch gründete. Doch ist dieses Gesetz durch die Verordnung in Ehesachen nicht aufgehoben, sondern nur in Nebensachen anderst bestimmet, und das Hinderniß in einigen Fällen erweitert, in andern beschränket worden. Das geistliche Gesetz macht den Ehebruch für sich zu keinem Hinderniße, sondern nur alsdann, wenn der Ehebrecher der Ehebrecherin auf den Fall, da sein oder

ihr Ehegatt gestorben seyn würde, die Ehe versprochen hat. Die Verordnung in Ehesachen hingegen erkläret den Ehebruch für sich zu einem Ehehindernisse, doch nur, wenn er vor der zwischen den Ehebrechern geschlossenen Ehe gerichtlich erwiesen ist. Hier entstehen also zwo Fragen: Ist es besser, wenn der Ehebruch nur alsdann, wenn er mit einem Eheversprechen begleitet gewesen, oder wenn er ohne Rücksicht auf ein Eheversprechen, in sich selbst zu einem Ehehindernisse gemacht wird? Ist es besser, wenn das Ehehinderniß auf einen vor der Ehe gerichtlich erwiesenen Ehebruch beschränket, oder wenn es aus jedem Ehebruche eingeführet wird?

§. 117.

Die Beantwortung der ersten Frage wird sich aus folgenden Betrachtungen ergeben. Es ist bekant, daß das Gesetz, welches den Ehebruch zu einem Ehehindernisse machte, aus den bürgerlichen Rechten herrühre, und durch viele Jahrhunderte bestanden sey. Dieses Ge-

setz

setz hatte die unstreitige Absicht, von dem schändlichen Laster des Ehebruchs, nebst andern Strafen, auch noch dadurch abzuhalten, daß jenen, die sich zu diesem Laster hinreißen lassen, alle Hoffnung abgeschnitten wurde, ihre unordentliche Neigung jemals in eine rechtmäßige Liebe verwandlen, und auf erlaubte Art befriedigen zu können. Es war also ein geschickter Baum für Leute, die gegen eine Person eine Neigung hegten, der sie jedoch zur Zeit, wegen der im Wege stehenden Verehelichung entweder ihrer selbst oder dieser Person kein Gehör geben durften. Ihr eigener Vortheil erfoderte, das Ende des ihnen im Wege stehenden Hindernisses, welches allenfalls mit dem Leben des Ehegatten aufhören konnte, viel lieber mit Gedult abzuwarten, als selbes durch einen Ehebruch in ein immerwährendes zu verwandlen. Da nun die geistlichen Gesetze in der Folge zum Ehehindernisse nebst dem Ehebruche auch noch ein Eheversprechen erfodert haben, so haben sie dadurch von dem

bür-

bürgerlichen Gesetze einen beträchtlichen Absprung gemacht. Allein es scheinet, daß sie durch diesen Zusatz selbem seine größte Kraft benommen haben: denn es hat aufgehöret für den größeren Theil ein Zaum zu seyn, und ist es nur für jene geblieben, die nebst dem Ehebruche die Unverschämtheit so weit treiben, daß sie sich gar auf den Fall ihrer künftigen Freyheit die Ehe versprechen. Könnte man eben das vom Ehebruche sagen, was man vom Beyschlafe lediger Weibspersonen sagen konnte, daß nämlich viele durch ein Eheversprechen zum Beyschlafe verführet worden seyen, die sich ohne Eheversprechen dazu nicht hätten verführen lassen, so ließe sich der vom geistlichen Gesetze gemachte Zusatz dadurch rechtfertigen, daß durch selben die Anzahl der Ehebrecherinnen vermindert worden sey. Doch wer siehet den Unterschied nicht ein, der sich hier befindet? Ledige Weibspersonen glaubten oft, durch das Eheversprechen wider alle Vorwürfe wegen des gestatteten Beyschlafs sicher zu seyn, und sahen

den Beyschlaf mehr für eine Bestättigung des Eheversprechens als für eine Ausschweifung an: Unter allen Ehebrecherinnen hingegen dörfte wohl noch keine einzige so dumm gewesen seyn, daß sie gedacht hätte, die Schändlichkeit ihres Ehebruchs könne dadurch vermindert werden, weil ihr zugleich die Ehe versprochen worden, und noch weniger wird eine so weit gegangen seyn, ihren Ehebruch nicht mehr für einen Ehebruch, sondern für eine Bestättigung des ihr geschehenen Eheversprechens zu halten. Noch mehr: dieser Zusatz des geistlichen Gesetzes hat das vorige Gesetz nicht nur in einem wesentlichen Punkte geschwächet, sondern so gar Gelegenheit gegeben, selbes ganz zu vereitlen. Es kam nunmehr nicht länger darauf an, das Laster, zu dessen Hindanhaltung das vorige Gesetz gerichtet war, zu vermeiden: man konnte sich selbem ohne Furcht eines Hindernisses bey der künftigen Ehe ergeben: man mußte nur bey dem Ehebruche bedacht seyn, den kleinen Nebenumstand zu verhüten, daß

man

man ja sich einander auf den Fall der künftigen Freyheit nicht die Ehe versprach. Was war aber leichter, als ein solches Eheversprechen zu unterlassen? Fast alle Welt wußte, daß auf diesem Punkte das ganze Ehehinderniß beruhete: Die Gesinnungen der Ehebrecher mogten also seyn wie sie wollten, so konnte ja einer dem andern auf die leichteste Art beybringen, daß ihre Sicherheit erfodere, ihre künftigen Hoffnungen bey sich zu verschließen, nicht aber sich darüber gegeneinander zu erklären. Und damit ja niemand zweiflen mögte, welchergestalten das Eheversprechen, um in diesem Falle ein Ehehinderniß zu seyn, beschaffen seyn müsse, haben die Lehrer des geistlichen Rechts gesorget, unter mehreren Erfodernissen dieses Eheversprechens auch folgende festzusetzen, daß es nämlich wahrhaft, ernstlich gemeinet, und gegenseitig, das ist, von einer Seite gethan, und von der andern Seite angenommen worden seyn müsse.

§. 118.

Man muß also eingestehen, daß die Verordnung in Ehesachen, da sie den vom geistlichen Gesetze gemachten Zusatz wieder aufgehoben, und den Ehebruch ganz allein für ein Ehehinderniß erkläret hat, nicht nur dem Staate, sondern auch der Religion einen wesentlichen Dienst geleistet habe. Jeder weiß, daß der Ehebruch ein für Staat und Religion gleich schädliches Laster sey, da seine Bosheit sich nicht bloß auf die Personen der Ehebrecher, und das dem betrogenen Ehegatten zugefügte Unrecht beschränket, sondern seine Folgen oft so weit gehen, daß dadurch gegen eine ganze Familie eine Ungerechtigkeit begangen wird, und das Mittel, diese Ungerechtigkeit wieder zu vergüten, wo nicht unmöglich, doch mit der äußersten Beschwerde verknüpft ist. Heißt es nun nicht, der Religion einen Dienst leisten, wenn ein so schädliches Laster hindangehalten wird? Und heißt es nicht, ein Laster hindanhalten, wenn zu den Beweggründen,

die

die bereits vorhanden sind, noch neue Beweg=gründe selbes zu vermeiden hinzugefüget wer=den? Nebst dem war aber noch eine besondere Ursache, dem Eheversprechen hier keine Wir=kung zu gestatten. Da die aus einem Ehever=sprechen zwischen ledigen Personen entstande=nen Verbindlichkeiten, auf die doch das Ehe=versprechen seiner Natur nach gerichtet ist, be=reits durch ein allgemeines Gesetz aufgehoben worden waren: wie hätte die Verordnung in Ehesachen, ohne in einen Widerspruch zu ver=fallen, dem Eheversprechen zwischen Ehebre=chern eine so wichtige rechtliche Wirkung bey=belassen können?

§. 119.

Wer mithin behauptet, die zwischen zween Ehebrechern geschlossene Ehe, wofern nur der Ehebruch nicht mit einem Eheversprechen be=gleitet gewesen, werde dennoch als ein Sa=krament gültig seyn, der zeiget offenbar, daß es ihm, um nur seine vorgefaßte Meinungen zu vertheidigen, nichts koste, auch handgreif=

lichen Wahrheiten zu widersprechen. Wie soll man das Betragen solcher Leute anderst nennen, die ein Gesetz, das zu Hindanhaltung des schädlichsten Lasters gerichtet, das die Reinigkeit der Sitten befördert, das zum offenbaren Nutzen der Religion gereichet, und unläugbar zur Vermehrung der dem Sakramente der Ehe gebührenden Ehrerbietung geeignet ist, bloß deßwegen, weil es von einem weltlichen Landesfürsten ergangen ist, herabsetzen, und gegentheils ein anderes Gesetz, welches in allen obberührten Punkten ganz entgegenstehende Wirkungen hervorbringt, bloß deßwegen vorziehen, weil es ein geistliches Gesetz ist? Man frage Gelehrte und Ungelehrte, welches Gesetz dem Sakramente der Ehe eine größere Ehrerbietung verschaffe: Jenes, wodurch Leute, auf die das Publikum mit Fingern deutet, daß sie miteinander ohne Scheu im Ehebruche gelebet haben, ohne alles Bedenken zum Sakramente der Ehe zugelassen werden, und zwar bloß deßwegen zugelas-

sen werden, weil sie sich zur Zeit des begange-
nen Ehebruchs die Ehe nicht versprochen ha-
ben? Oder jenes, wodurch Leute, die das
Band der Ehe schon einmal so gröblich verle-
tzet haben, für unfähig erkläret werden, sich
miteinander zu verehelichen, wodurch mithin
die Ehebrecher durch eben jenes gestrafet wer-
den, wodurch sie verbrochen haben, wodurch
der Eindruck, den der Ehebruch billig machen
sollte, vergrößert, und andern Eheleuten ein
abschreckendes Beyspiel gegeben wird? Uebri-
gens um von der Sache practisch zu reden,
wird sich schwerlich hier eine Kollision ergeben:
denn ich glaube nicht, daß ein Pfarrer sich je-
mals so weit vergessen werde, derley Ehebre-
cher dem landesfürstlichen Gesetze zuwider, zur
vorgeblichen Empfangung des Sakraments der
Ehe zuzulassen.

§. 120.

Bey der zwoten Frage scheinet es zwar
mit dem Endzwecke des Gesetzes nicht wohl
übereinzustimmen, wenn dessen ganze Strenge

sich bloß auf den Fall beschränket, wo der Ehebruch vor der zwischen den Ehebrechern geschlossenen Ehe gerichtlich erwiesen worden, wodurch folglich alle Ehebrüche, die nachher an Tag gebracht oder gerichtlich erwiesen werden, obwohl das nämliche Laster vorhanden ist, von dieser Strafe befreyet, und die geschlossenen Ehen als gültig belassen werden: Allein eine kurze Ueberlegung wird hinreichen die Verordnung in Ehesachen auch von dieser Seite zu rechtfertigen. **Erstens** sind alle irdische Gesetzgeber Menschen, sie müssen mit menschlichen Augen sehen, und sie können nichts für wahr halten, als von dessen Wahrheit sie durch menschliche Ueberzeugungsmittel vergewissert worden sind. Am allerwenigsten aber können sie ein Verbrechen strafen, wenn nicht klar dargethan worden, daß, der gestrafet werden soll, das Verbrechen begangen habe. Wie soll aber ein Gesetzgeber in einer so beschwerlichen, und so vielen irrigen Ausdeutungen unterworfenen

Sache, als der Ehebruch ist, den Schein von der Wahrheit, und die Verläumdung von dem wirklichen Verbrechen unterscheiden? Jeder muß erkennen, daß er am besten handle, wenn er über alle Gerüchte und unzulängliche Muthmaßungen hinausgehet, mithin bloß jenen Ehebruch für wahrhaft begangen erkläret, der auf die in menschlichen Augen zuverläßigste Art, nämlich gerichtlich erwiesen worden. Zweytens ist allgemein bekant, daß vorübergehende Laster, nämlich solche, die nicht, wie Mord und Brand, und dergleichen Verbrechen, sichtbare Zeichen zurücklassen, nur in so weit ein Aergerniß verursachen, als sie dem Publikum bekant worden sind, daß folglich der Ehebruch, der nur wenigen bekant worden, ein minderes, und ein gänzlich vertuscht gebliebener Ehebruch gar kein Aergerniß verursachet habe. Wenn also auch dergleichen Ehebrecher hernach einander ehelichen, so wird doch, obwohl das Laster gleich ist, die Reinigkeit der Sitten entweder viel weniger als bey einem gerichtlich

offenbar gewordenen Ehebruche, oder gar nichts leiden. **Drittens** ist unter den Pflichten des Gesetzgebers die Klugheit eine der vorzüglichsten: er muß nämlich dahin sehen, daß er nicht, indem er ein Uebel verhindern will, ein viel größeres Uebel veranlasse, und, indem er den Staat von einer Wunde heilen will, ihm andere gefährlichere Wunden versetze. Das würde aber geschehen seyn, wenn nicht die Verordnung in Ehesachen durch die Beschränkung des Ehehindernisses auf einen **vor der zwischen den Ehebrechern geschlossenen Ehe** gerichtlich erwiesenen Ehebruch, deutlich bestimmet hätte, daß von dem Ehebruche hernach, wenn die Ehe zwischen den Ehebrechern einmal geschlossen worden, keine Frage mehr seyn solle. Denn welchen Unordnungen und Gehässigkeiten würde nicht Thüre und Thor geöffnet worden seyn, wenn auch nach geschlossener Ehe jemand hervortretten, und die Gültigkeit der Ehe aus der Ursache in Zweifel ziehen könnte, weil die Eheleute ehemals einen Ehebruch mit-

einander begangen haben. Neid, Feindschaft, Eigennutz und andere eben so schändliche Leidenschaften hätten Gelegenheit gehabt, das vergangene Leben solcher Eheleute zu durchwühlen, sie mit Rechte oder Unrechte eines Ehebruchs zu beschuldigen, und dadurch Aeltern, Kinder, und ganze Familien ins Unglück zu stürzen.

§. 121.

Nun werden zwar die Widersacher der Verordnung in Ehesachen abermals einwenden, daß auch der geheim gebliebene Ehebruch, wenn er mit einem Eheversprechen begleitet gewesen, nach Maß des geistlichen Rechts und in Beziehung auf das Sakrament, noch immerfort ein Ehehinderniß seyn werde; Allein so wohl der eigentliche Ursprung des gegenwärtigen Ehehindernisses, welches ungezweifelt aus den bürgerlichen Gesetzen herrühret, als die bey Gelegenheit der andern Ehehinderniße angeführten wichtigen Gründe stellen überzeugend dar, daß selbes allezeit vorzüglich auf den Kontrakt,

nie-

niemals unmittelbar auf das Sakrament gerichtet gewesen sey. Und wie wollte man auch mit einiger Wahrscheinlichkeit vorwenden, der Ehebruch, wenn zugleich die Ehe versprochen worden, stehe der Heiligkeit des Sakraments entgegen, der Ehebruch, wenn dabey die Ehe nicht versprochen worden, stehe der Heiligkeit des Sakraments nicht entgegen? Würde nicht das Sakrament der Ehe offenbar herabgesetzet, wenn man davon eine solche Sprache führte? denn es hieß: das schändlichste Laster ist mit der Heiligkeit des Sakraments vereinbarlich: nur ein kleiner bey dem Laster vorgekommener Nebenumstand ist mit der Heiligkeit des Sakraments unvereinbarlich. Und da man bey der, durch die Verordnung in Ehesachen diesem Ehehinderniße gegebenen ganz neuen Richtung nicht die einzelnen Fälle insbesondere, sondern die Sache im Ganzen betrachten muß, so wird jeder einsehen, daß für die Heiligkeit des Sakraments viel besser gesorget werde, wenn der geheime Ehebruch mit einem

Ehe=

Eheversprechen aus der Liste der Ehehindernisse ausgestrichen, dahingegen **der öffentliche Ehebruch** allezeit, **auch ohne Eheversprechen** für ein Ehehinderniß erkläret wird, als wenn **der geheime Ehebruch mit einem Eheversprechen** für ein Ehehinderniß gehalten, dahingegen **der öffentliche Ehebruch ohne Eheversprechen** aus der Liste der Ehehindernisse ausgestrichen wird.

§. 122.

Das siebente geistliche Gesetz ist jenes, welches feststellte, daß eine mit allen Erfodernissen versehene Ehe, wofern sie durch die eheliche Beywohnung noch nicht vollzogen worden, dadurch aufgehoben werde, wenn einer oder der andere Ehegatt in einem geistlichen Orden die feyerlichen Gelübde ableget. Bey diesem Gesetze habe ich zwo Sachen zu erweisen: **erstens**, daß es durch die Verordnung in Ehesachen wahrhaft aufgehoben worden, **zweytens**, daß es unbedenklich habe aufgehoben werden können. **Der erste Satz** bedarf um deßwillen eines Bewe-

ses,

ses, weil es wirklich Leute gegeben hat, die aus dem übel verstandenen Inhalte der Verordnung in Ehesachen den irrigen Schluß gezogen haben, als ob dieses Gesetz beybehalten worden wäre. Die geistlichen Gesetze haben in Beziehung auf die Ordensgeistlichen für den Fall, wenn sich zwischen ihren Ordensgelübden und der Ehe eine Kollision ergiebt, folgende zwo Anordnungen gemacht: eine, daß Ordensgeistliche, nachdem sie die feyerlichen Ordensgelübde abgeleget haben, unfähig seyn sollen, künftighin eine gültige Ehe zu schließen, die andere, daß eine gültig geschlossene, doch noch nichtvollzogene Ehe, wenn ein Ehegatt hernach sich in einen Orden begiebt, und darinnen die feyerlichen Gelübde ableget, dadurch gänzlich aufgelöset werden solle. Beide Gesetze sind wesentlich unterschieden. Nun stehet alles, was die Verordnung in Ehesachen von Ordensgelübden meldet, im §. 21. und daselbst heißt es bloß, daß in Ansehen der in der katholischen Kirche mit den abgeleg-

ten Ordensgelübden verbundenen Unfähigkeit zur Ehe, das bisher bestehende unabgeändert verbleiben solle. Diese Anordnung hat aber ihre ganz natürliche Beziehung einzig und allein auf das erste geistliche Gesetz, von dem zweyten geistlichen Gesetze hingegen ist im §. 21. kein Wort enthalten. Stünde daselbst, daß die Ordensgelübde allen Einfluß, den sie nach den geistlichen Gesetzen bisher auf die Ehe gehabt haben, auch noch künftighin haben sollen, so könnte daraus auch auf die Beybehaltung des zweyten geistlichen Gesetzes ein Schluß gezogen werden; da aber der §. 21. sich ausdrücklich auf eine **Unfähigkeit zur Ehe** und auf **abgelegte Ordensgelübde** beschränket, so kann er um so minder auf das zweyte geistliche Gesetz gedeutet werden, weil allda weder von einigen zur Zeit der Ehe bereits abgelegten Ordensgelübden, noch von einer Unfähigkeit zur Ehe, sondern bloß von Auflösung der Ehe durch die nachherigen Ordensgelübde die Rede ist. Daß

aber

aber dieses geistliche Gesetz durch die Verordnung in Ehesachen nicht nur nicht bestättiget, sondern wirklich aufgehoben worden, erhellet deutlich aus der allgemeinen Regel des §. 36. **Wenn der Vertrag der Ehe auf die bisher verordnete Art eingegangen worden, so soll derselbe unauflöslich seyn, und dieses Band, so lange beide Eheleute leben, unter keinem Vorwande getrennet werden können.** Denn da in diesem §. zwischen einer vollzogenen, und noch nicht vollzogenen Ehe kein Unterschied gemacht, sondern deren Unauflöslichkeit, so bald der Vertrag auf die vorgeschriebene Art eingegangen worden, festgesetzt wird, so ist dadurch die vorliegende Frage offenbar entschieden. Beide Ehegatten, denen weder abgelegte Ordensgelübde noch andere Hindernisse im Wege stunden, waren fähig, den Vertrag der Ehe zu schließen: sie haben ihn auf die gesetzmäßige Art geschlossen: mithin muß von diesem Augenblicke an die Regel des §. 36. eintretten,

und wenn ein Theil hernach unter dem Vorwande späterer Ordensgelübde sich von dem andern trennen wollte, so würde dem §. 36 schnurgerade entgegen gehandlet, weil es daselbst heißt: **unter keinem Vorwande.** Wie weit auch die Verordnung in Ehesachen entfernet gewesen, wegen der nach geschlossener Ehe abgelegten Ordensgelübde, von der Regel des §. 36. eine Ausnahm zu machen, erhellet daraus, weil der einzige Fall, in welchem diese Regel eine Ausnahm leidet, alsofort im §. 37. berühret wird. Hätte der Gesetzgeber noch eine andere Ausnahm machen wollen, so würde er sie ebenfalls berühret haben.

§. 123.

Der zweete Satz, daß nämlich dieses Gesetz unbedenklich habe aufgehoben werden können, zeiget sich aus der Beschaffenheit dieses Gesetzes. Wer in einen Ordensstand tretten will, hat Zeit genug, seinem Entschlusse nachzudenken und selben auszuführen: nur muß

er keine andere mit dem Ordensstande unver-
einbarliche Verbindung, wie die eheliche ist,
eingehen. Hat er eine solche vorgewählet,
und dem andern Ehegatten das aus dem Kon-
trakte der Ehe herfließende Recht über seine
Person eingeräumet, so hat dieser besagtes
Recht wahrhaft erworben, und der Landes-
fürst ist nicht schuldig zu gestatten, daß jemand
durch eine bloß willkürliche Handlung einem
andern das erworbene Recht benehmen, und
sich seiner Verbindlichkeit entziehen könne. Zu-
malen dem andern Ehegatten durch diese Ver-
änderung das größte Unrecht zugefüget wird:
denn das Recht, welches ihm durch die
geistlichen Gesetze eingeräumet wird, sich nach
den vom andern Theile abgelegten Ordensge-
lübden wieder verheirathen zu dörfen, ist ein
unzulänglicher Ersatz dieses Unrechts, weil
es ganz verschiedene Sachen sind, heirathen
dörfen, und eine anständige Heirath finden:
das ihm zugefügte Uebel ist gewiß, der Ersatz
ist ungewiß. Wie sehr annebst durch dieses

Ge-

Gesetz der Gleichheit zwischen beiden Eheleuten zuwider gehandlet werde, entdecket sich aus der Art, wie in einem solchen Falle vorgegangen wird. Erstens geben die geistlichen Gesetze dem Ehegatten, der die geschlossene Ehe nicht vollziehen will, zween Monate zur Ueberlegung, und während dieser Zeit kann er von dem andern Ehegatten, wenn dieser auch noch so ernsthaft auf die Vollziehung der Ehe dringet, dazu nicht verhalten werden. Zweytens muß er sich nach Verfließung dieser zween Monate endlich erklären, ob er die Ehe vollziehen, oder in einen geistlichen Orden tretten wolle, und wenn er sich zu dem letzten erkläret, so muß es der andere, ohne sich widersetzen zu können, geduldig geschehen laßen. Drittens muß der verlaßene Ehegatt nach dem Eintritte des andern in den Orden, abermals bis zur wirklichen Ablegung der Ordensgelübde warten, und da diese nach den geistlichen Rechten nicht eher geschehen kann, als nachdem von Zeit des Eintritts, ein ganzes Jahr

verflossen ist, so muß jener durch dieses ganze Jahr in Ungewißheit bleiben. **Viertens** endlich, wenn der Novitz nach geendetem Probejahre sich entschließet im Orden zu bleiben, und die Gelübde wirklich ableget, erst alsdann erhält der andere Ehegatt seine Freyheit wieder. Könnte nun wohl eine größere Ungleichheit erdacht werden, als in dem Schicksale dieser Eheleute während vierzehn Monaten? Der eine hat vollkommene Freyheit, unter zween Ständen zu wählen, welchen er will, er kann dieser Wahl durch ganze vierzehn Monate nachhängen, er kann den Mönchshabit anziehen und wieder ablegen, ohne daß der andere etwas dawider einwenden darf. Der andere hingegen schwebet durch diese vierzehn Monate in einer gänzlichen Unsicherheit, und sein Schicksal hängt lediglich von der Willkür des ersten ab. Er ist nicht verheirathet, denn er hat keinen gewissen Ehegatten: er ist auch nichtledig, denn er muß abwarten, ob nicht dem Novitzen in der letzten Minute vor Ablegung

gung der Ordensgelübde, einfallen wird, den Mönchshabit auszuziehen, und sein Ehegatt seyn zu wollen. Von einer Seite muß er also jeden Tag, jede Stunde bereit seyn, den zurückkehrenden Novitzen als seinen Ehegatten aufzunehmen, und von der andern Seite kann er sich auf den entgegengesetzten Fall nicht im mindesten durch andere Veranstaltungen in Sicherheit setzen: denn wenn ihm gleich während diesen vierzehn Monaten die anständigsten Heirathen angetragen werden, so muß er alle ausschlagen, weil er noch immer an den Novitzen gebunden ist.

§. 124.

Eine so merkliche, so unbillige Ungleichheit für sich ganz allein war schon ein entscheidender Beweggrund, dieses Gesetz aufzuheben, besonders, da die in den geistlichen Rechten so hoch angerühmte, und den ganzen Grund dieses Gesetzes abgebende größere Vollkommenheit des Ordensstandes vor dem ehelichen, zu unsern Zeiten nicht mehr in dem ehemaligen vor-

züglichen Lichte betrachtet wird. Allein noch eine andere Ursache machte die Aufhebung dieses Gesetzes nothwendig, immaßen dessen Beybehaltung mit unsern anderwärtigen Gesetzen nicht wohl vereinbarlich gewesen wäre. Es ist bekant, daß schon unter Theresiens Regierung das Alter zu Ablegung der Ordensgelübde auf vier und zwanzig Jahre bestimmet worden: Nun setze man den Fall, daß jemand eine Weibsperson von fünfzehen Jahren geheirathet habe, und daß dieser gleich nach der Trauung eingefallen sey, eine Nonne zu werden: Ließe man das obbesagte geistliche Gesetz bestehen, so handelte es sich nicht von vierzehn Monaten, sondern von ganzen neun Jahren, binnen welchen der Ehemann nicht wüßte, ob er verheirathet sey oder nicht, und die Ungleichheit, die im Systeme des geistlichen Rechts nur einfach vorhanden ist, würde hier mehr als siebenfach vorhanden seyn.

§. 125.

Der Aufhebung dieses geistlichen Gesetzes stehet auch der Kirchenrath zu Trient nicht im Wege. Es ist wahr, daß in demselben Sess. 24. Can. 6. geordnet worden: **Verflucht sey, wer sagt, daß die geschlossene noch nicht vollzogene Ehe durch die von einem Ehegatten abgelegten feyerlichen Ordensgelübde nicht aufgelöset werde** (Si quis dixerit, matrimonium ratum non consummatum per solemnem religionis professionem alterius conjugum non dirimi, anathema sit) Allein man muß nicht vergessen, daß die Frage, die durch diesen Kanon entschieden worden, unter einem doppelten Gesichtspunkte betrachtet werden könne. Unter dem ersten Gesichtspunkte heißt sie: Stehet der Auflösung einer geschlossenen noch nicht vollzogenen Ehe durch die von einem Ehegatten abgelegten Ordensgelübde, von Seite der Religion etwas entgegen? Und diese Frage ist ein Gegenstand, den der Kirchenrath zu Trient

allerdings hat entscheiden können. Unter dem zweeten Gesichtspunkte hingegen stellet sich folgende Frage dar: Wird die geschlossene noch nicht vollzogene Ehe durch die von einem Ehegatten abgelegten Ordensgelübde gänzlich aufgelöset? Und alsdann ist es eine Frage, die der Kirchenrath zu Trient zwar zu der damaligen Zeit, so wie er sie entschieden hat, hat entscheiden können; die er aber nur aus der Ursache so hat entscheiden können, weil damals sämtliche katholische Fürsten einwilligten, daß durch die Ablegung der Ordensgelübde auch der geschlossene Kontrakt der Ehe getrennet werden sollte. Sobald aber ein katholischer Landesfürst festsetzet, daß der von seinen Unterthanen geschlossene Kontrakt der Ehe alsogleich, nachdem er geschlossen worden, unauflöslich bestehen, und unter keinem Vorwande getrennet werden solle, so höret die Voraussetzung auf, auf welche die Entscheidung des Kirchenraths zu Trient sich gründete. Die Entscheidung des Kirchenraths, von Seite der

Religion betrachtet, wird wahr seyn; allein bey den, in den Grundsätzen des Kontrakts vorgenommenen Veränderungen, kann sie in seinen Staaten von keinem Gebrauche mehr seyn. Denn niemals hat sich ein Kirchenrath herausgenommen, noch herausnehmen können, weltlichen Fürsten vorzuschreiben, aus welchen Ursachen sie bürgerliche Handlungen auflöslich oder unauflöslich machen sollten. Uibrigens wird sich wegen Aufhebung dieses Gesetzes um so weniger eine praktische Frage ergeben, weil der Gebrauch, daß neuverheirathete Männer vor der Brautnacht von ihren Weibern entweichen, um Mönche zu werden, oder daß neuvermählte Weiber ihre Männer verlassen, um sich in einem Nonnenkloster zu vergraben, zu unsern Zeiten gänzlich aus der Mode gekommen ist.

§. 126.

Ich komme nun auf die dritte Klasse der durch die Verordnung in Ehesachen aufgehobenen geistlichen Gesetze. Unter diesen stehet je-

nes oben an, welches feststellete, daß die Nachsicht von den dreymaligen Verkündigungen bey dem Bischofe angesuchet, und von diesem ertheilet werden solle: wohingegen die Verordnung in Ehesachen ausdrücklich bestimmet, daß, wer eine Nachsicht von den Verkündigungen erhalten will, sich immer an seine weltliche Behörde zu wenden habe. Diese Abänderung hat jenen, die bisher in langem und ungestörtem Besitze waren, alle Dispensazionen von den Verkündigungen zu ertheilen, um so unangenehmer seyn müssen, weil sie sich dadurch auf einmal aller, bey diesen Dispensazionen eingehenden, und im Ganzen genommen, so reichlichen Zuflüsse beraubet sahen. Denn was die Dispensazionen in Ehesachen überhaupt, für die römische Schatzkammer im Großen sind das waren die Dispensazionen von den Verkündigungen für die Bischöfe und ihre Konsistorien im Kleinen. Die Vertheidiger dieses Rechts haben also alle erdenkliche Gründe hervorgesuchet, um den bisherigen Besitz desselben

aufrecht zu erhalten. Ihre erste Bemühung gieng dahin, dieses Recht als einen bloßerdings zum Sakramentr gehörigen Gegenstand darzustellen, über welchen mithin nicht den weltlichen Behörden, sondern den Bischöfen ganz allein zustünde, Verfügungen zu machen. Sie stützten ihren Satz hauptsächlich auf den Kirchenrath zu Trient, welcher das Recht, von den Verkündigungen die Nachsicht zu ertheilen, offenbar den Bischöfen einräumet. Doch ich beziehe mich auf das, was ich schon oft berühret habe, daß von dem mittlern Zeitalter an, der ganze Kontrakt der Ehe als ein bloß geistlicher Gegenstand behandlet worden: es war also eine Folge dieser Behandlung, daß die mindern Dispensazionsfälle, besonders, wo die Umstände nicht gestatteten, die Sache nach Rom zu ziehen, wo mithin selbe untergeordneten Richtern anvertrauet werden mußte, von den Päbsten allezeit bloß geistlichen Richtern, nämlich den Bischöfen überlassen wurden. Allein wer nur die ersten Grundsätze der Rechtsgelehrt-

lehrtheit kennet, der weiß, daß das Recht dessen, der einen Auftrag erhalten hat, nicht länger dauern könne als das Recht dessen, der ihm den Auftrag ertheilet hat. Sobald also ein Landesfürst die ehemalige Gesetzgebung der Päbste selbst über den Kontrakt der Ehe aufgehoben hat, so müssen auch alle Aufträge ihre Kraft verlieren, die die Päbste zu Ausübung dieser Gesetzgebung an andere erlassen haben.

§. 127.

Um sich zu überzeugen, daß die Verkündigungen, und alles, was damit im Zusammenhange stehet, von dem Kirchenrathe zu Trient nicht sowohl mit Rücksicht auf das Sakrament, als vielmehr mit Beziehung auf den Kontrakt festgestellet worden, bedarf man nur die Stelle, welche der eigentliche Sitz dieser Anordnung ist (Sess. 24. C. 1. de reform. matrim.) zu lesen. Hier ist es, wo die geheimen Ehen für null und nichtig erkläret werden, wo die Gegenwart des Pfarrers und zweer Zeugen zur Wesenheit der Ehe er-

fodert wird, und wo zugleich die Vorschrift wegen der dreymaligen Verkündigungen enthalten ist. Allein wenn man dieses Kapitel vom Anfange bis zum Ende gelesen hat, so wird man bekennen müssen, daß es nicht die Sprache eines geistlichen Oberhirten sey, der die Christen unterrichtet, wie sie sich bey Empfangung eines Sakraments zu verhalten haben, sondern die Sprache eines wirklichen Gesetzgebers, der die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Kontrakts bestimmet, und die zu dessen Schließung erfoderlichen Nothwendigkeiten vorschreibet. Vom Sakramente der Ehe wird im ganzen Kapitel keine Erwähnung gemacht, sogar wird das Sakrament der Ehe nicht einmal genennet. Vom Kontrakte ist ganz allein die Rede, und alles, was daselbst geordnet wird, wird mit solchen Worten vorgetragen, die in Beziehung auf den Kontrakt ihren guten und zusammenhangenden Verstand haben, bey denen man aber der lateinischen Sprache Gewalt anthun müßte, wenn man sie auf das

Sa-

Sakrament ziehen wollte. Eine Probe davon giebt unter andern folgender Satz ab: **Wer sich unterfangen würde, anderst als in Gegenwart des Pfarrers oder eines andern Priesters, mit Einwilligung des Pfarrers oder Bischofs, und zweer oder drey Zeugen eine Ehe zu schließen, den erkläret der heilige Kirchenrath zu der so gearteten Schließung der Ehe für ganz und gar unfähig, und soll ein solcher Kontrakt durchaus null und nichtig seyn; wie er dann durch gegenwärtige Anordnung gänzlich vernichtet und annulliret wird.** (Qui aliter quam præsente parocho vel alio sacerdote, de ipsius parochi seu ordinarii licentia, & duobus vel tribus testibus, *matrimonium contrahere* attentabunt, eos sancta Synodus *ad sic contrahendum* omnino inhabiles reddit, & *hujusmodi contractus irritos & nullos esse decernit*, prout *eos* præsenti decreto *irritos facit & annullat.*) Ist hier

wohl eine Spur von der Ausspendung des Sakraments zu entdecken, und handlet es sich nicht ganz allein von der Gültigkeit oder Ungültigkeit des Kontrakts?

§. 128.

Sie wendeten ferner ein, daß die Kirche sich auf die Einsicht und Beurtheilung der weltlichen Behörden nicht verlassen könnte; Allein wenn der Staat, dem doch der ganze Gegenstand, von dem es sich handlet, untergeben ist, sich auf seine weltlichen Behörden verlassen will, was gehet dieses einen Dritten an? Man könnte vielmehr die umgekehrte Frage stellen: Ob dann der Staat in diesem Fache sich immer auf die Bischöfe habe verlassen können, und ob die so hoch angerühmte Klugheit und Einsicht der Bischöfe bey jeder Dispensazion zu Rathe gezogen worden sey? In der That wenn man die bisher jedem, der sie ansuchen wollte, offen gestandenen Dispensazionen betrachtet, könnte es zweifelhaft scheinen, ob sich in diesem Punkte den Anordnun-

gen

gen des Kirchenraths zu Trient so genau, wie es hätte seyn sollen, nachgeachtet worden. Ich wenigstens vermag in dem obangeführten C. 1. de reform. matrim. nichts weniger als eine weit ausgedehnte Macht der Bischöfe in Ertheilung dieser Dispensazionen ausfindig zu machen. Man betrachte die ganze Stelle, die von den Verkündigungen handlet, und mit den Worten: idcirco... præcipit, ut in posterum... anfängt; so wird man bloß folgende Anordnungen entdecken: **Erstens** wird die allgemeine Regel festgesetzet, daß jede Ehe, bevor sie geschlossen wird, dreymal öffentlich von dem Pfarrer in der Kirche verkündiget werden solle. **Zweytens** wird von dieser allgemeinen Regel eine einzige Ausnahm gemacht, und diese betrifft den Fall, **wenn sich etwa ein gegründeter Verdacht zeigen sollte, daß die Ehe, wenn so viele Verkündigungen vorher gehen müßten, boshafter Weise verhindert werden mögte** (Quod si aliquando probabilis fuerit sulpicio, ma-

tri-

trimonium malitiose impediri posse, si tot præcesserint denunciationes) **Drittens** wird geordnet, wie es in diesem ausgenommenen Falle gehalten werden solle, und da heißt es: es solle entweder nur eine Verkündigung vorhergehen, oder die Ehe könne allenfalls auch ohne vorhergegangene Verkündigungen geschlossen, doch müßten die Verkündigungen sodann vor Vollziehung der Ehe nachgetragen werden. Nachdem also auch für den ausgenommenen Fall diese Regeln bestimmet worden, wird endlich **viertens** hinzugesetzet: **Außer der Bischof selbst fände für besser, vorberührte Verkündigungen gänzlich nachzusehen, welches der heilige Kirchenrath seiner Klugheit und Beurtheilung überläßt** (nisi Ordinarius ipse expedire judicaverit, ut prædictæ denunciationes remittantur: quod illius prudentiæ & judicio sancta Synodus relinquit) Und diese Worte sind der eigentliche Sitz, worinnen das Recht der Bischöfe von

den Verkündigungen die Nachsicht zu ertheilen sich gründete. Nun erwäge man den Ort, wo diese Worte stehen, den Zusammenhang, den sie mit dem vorigen haben, und die ganze Beschaffenheit der Sache, so scheinet sich zu veroffenbaren, daß sie sich ganz allein auf jenen Fall beziehen, den der Kirchenrath von der allgemeinen Regel ausgenommen hat, nämlich ubi probabilis suspicio fuerit, matrimonium malitiose impediri posse, si tot præcesserint denunciationes; daß mithin ihr Sinn folgender sey: In so einem Falle sey es der Klugheit der Bischöfe überlassen, eines von dreyen zu thun, entweder sich mit einer Verkündigung zu begnügen, oder die Verkündigungen nach geschlossener, doch vor vollzogener Ehe nachtragen zu lassen, oder gänzlich nachzusehen. Haben aber obberührte Worte diesen Verstand, so ist es einleuchtend, wie weit der Kirchenrath zu Trient entfernet gewesen sey, den Bischöfen die Macht einzuräumen, daß sie außer dem einzigen Fal-

le, den er ausgenommen hat, noch mehr Fälle von der allgemeinen Pflicht der Verkündigungen ausnehmen, und in allen diesen Fällen die Nachsicht von denselben ertheilen könnten.

§. 129.

Sie bemüheten sich auch in der Anordnung, daß die Nachsicht von den Verkündigungen bey der weltlichen Behörde anzusuchen sey, alle möglichen Anstände zu entdecken, wo nach ihrer Meinung diese Neuerung die schädlichsten Folgen nach sich ziehen müßte. Die zu diesem Ende von ihnen zusammengehäuften Fälle begreifen eigentlich zwo Gattungen von Leuten unter sich: Zu der ersten gehören jene, die ihre Ehe aus politischen Absichten, wegen Familienumstände, wegen Furcht vor Feindschaft, Gehässigkeit und Verfolgung, oder aus andern wichtigen Ursachen auf eine gewisse Zeit heimlich zu halten wünschten: Und von dieser Gattung Leute bemerken sie, daß selbe ihren Endzweck durch die bisher üb-

liche Dispensazionsart leicht hätten erreichen können, daß sie aber künftighin, wenn sie die Dispensazion bey der weltlichen Behörde ansuchen müßten, in Gefahr stehen würden, ihr Geheimniß vor der Zeit verrathen, und sich allen üblen Folgen ausgesetzet zu sehen, die sie doch vermeiden wollten. Die zwote Gattung schließet jene ein, die schon vorher in verbotener Gemeinschaft miteinander gelebt haben, und etwa gar in der gemeinen Meinung für Eheleute gehalten worden sind. Bey dergleichen Leuten wenden sie ein, sie hätten nach der bisherigen Uebung ohne Hinderniß ihr Gewissen beruhigen, und doch ihre Schande vor der Welt verbergen können: dahingegen würden sie durch den Zwang, die Nachsicht von den Verkündigungen bey der weltlichen Behörde zu suchen, in die traurige Nothwendigkeit gesetzet, ihre eigene Schande vor dem weltlichen Richter aufzudecken, und sich der Strafe bloß zu stellen; da es aber vorzusehen sey, daß sie sich dazu nicht würden entschlie-

ßen

ßen wollen, so werde daraus folgen, daß sie lieber in ihrer sündhaften Vertraulichkeit fortfahren, mithin sich dem Verluste des ewigen Seelenheils aussetzen.

§. 130.

Allein alle diese Fälle sind nicht so geartet, daß sie eine zureichende Ursache abgeben sollten, wodurch ein Landesfürst bewogen werden könnte, die Ausübung seines Rechts in diesem Punkte noch ferner den Bischöfen anzuvertrauen. Was die Fälle der ersten Gattung, nämlich die aus politischen Absichten geheim gehaltenen Ehen betrifft, so ist es leider gar zu wahr, daß es bey den vorherigen bischöflichen Dispensazionen sehr leicht war, jede Ehe, die man nicht offenkündig machen wollte, in ein undurchdringliches Geheimniß zu verhüllen; Doch weit entfernt, daß derley geheime Ehen in einem wohleingerichteten Staate begünstiget und befördert zu werden verdienten, müssen sie vielmehr als eine, der Religion, den guten Sitten, dem Staate, und der all-

gemeinen Sicherheit höchst nachtheilige Sache aus allen Kräften hindangehalten werden. Und wenn auch sonst keine Ursache wäre, warum den Bischöfen das bisher ausgeübte Dispensazionsrecht hinweggenommen zu werden verdienet hätte, so würde diese Hinwegnehmung schon dadurch ganz allein gerechtfertiget werden, weil sie das einzige Mittel war, die von einigen Bischöfen nur gar zu sehr begünstigte Schließung der in aller Betrachtung so schädlichen geheimen Ehen abzustellen. Konnte wohl etwas anstößiger seyn, als die aus solchen geheimen Ehen entstehenden Folgen? Leute, die von dem ganzen Publikum, ja von dem Staate selbst für unverheirathet gehalten wurden, waren verheirathet: ihr vertrauter Umgang konnte nie so ganz geheim gehalten werden, daß er nicht Aergerniß verursachet hätte: die schwangere Ehegattin war gezwungen, sich ihrer Bürde ingeheim zu entladen: die Kinder mußten unter verstelltem Namen getaufet werden, und entweder wurden derley

Kin-

Kinder der offenbaren Gefahr ausgesetzet, die ihnen mit der Geburt eigen gewordenen Gerechtsamen zu verlieren, oder die plötzliche Erscheinung solcher Kinder, von deren Daseyn und Ursprunge vorher niemand gewußt, mußte nothwendig Aufsehen, und in den Familien Verwirrungen verursachen. Freylich hat es bey derley geheimen Ehen niemals an einem Vorwande gefehlet, warum die Geheimhaltung der Ehe nothwendig oder nützlich wäre; allein war der Vorwand auch allezeit wahr? und wenn er wahr war, waren die Absichten auch allezeit rühmlich? oder waren sie nicht oft so beschaffen, daß sie auf Hintergehung des Staats, der Aeltern, und ganzer Familien abzielten? wie konnten endlich die Bischöfe sich überzeugen, daß durch diese geheime Ehe niemanden ein Unrecht zugefüget, noch sonst eine Pflicht verletzet werde? Um alle diese wichtige Fragen zuverläßig zu entscheiden, war es nicht an einem einseitigen Vorgeben genug, und eben so wenig waren die von den Bischö-

fen allenfalls vorgenommenen geheimen Nachforschungen von der Eigenschaft, daß dadurch die wahre Beschaffenheit der Sache jedesmal in vollständiges Licht hätte gesetzet werden können. Zudem wer hatte dann die Bischöfe zu Richtern bestellet, daß sie in so verfänglichen, so verwickelten Fragen, die oft den Wohlstand ganzer Familien betrafen, wo folglich der Staat allezeit mittelbar, doch nicht selten auch unmittelbar verflochten war, ganz allein, und ohne alle Mitwirkung des Staats, ein unwiderrufliches Urtheil fällen sollten? Das heißt, sein Amt offenbar mißbrauchen, wenn man sich unter dem Deckmantel eines erhaltenen unschädlichen Auftrags, solche Sachen zu entscheiden anmaßet, die gar nicht zu dem Auftrage gehören, und deren Entscheidung mit selbem niemals überlassen worden, noch auch wegen ihrer Wichtigkeit hat überlassen werden können.

§. 131.

§. 131.

Bey den Fällen der zwoten Gattung ist eben so wenig Ursache, die Nachsicht von den Verkündigungen, wie vorher, den Bischöfen zu überlassen. Es ist betrübt, daß man die Ehre der Geistlichen dadurch zu erhöhen glaubet, wenn man den weltlichen Stand verachtet, und die guten Eigenschaften, die die Geistlichen besitzen, den Weltleuten entweder ganz abspricht, oder in einem weit geringeren Grade eingestehet. So gehet es hier mit der Verschwiegenheit, und mit der eingebildeten Bedenklichkeit, als ob die Anvertrauung eines Geheimnisses, welches dem Bischofe ohne Widerwillen entdeckt wird, wenn es einem Weltmenschen eröffnet werden soll, mit einem so unüberwindlichen Widerstreben begleitet seyn müßte, daß derley Leute sich eher dem Verluste ihres Seelenheils aussetzen, als diese Last auf sich nehmen sollten. Es ist ein Irrthum, wenn man den Diener der Religion mit dem Menschen, und den, der im Beichtstuhle von Sünden lossprícht, mit dem,

der von den Verkündigungen die Nachsicht ertheilet, vermenget. Die Nachsicht von den Verkündigungen gehöret nicht in den Beichtstuhl, außer diesem sind aber Bischöfe Menschen wie andere. Zwar hat der gemeine Wahn, und die Vermischung verschiedener Gegenstände die Meinung eingeführet, und die Begierde einen so vorzüglichen Rang in der Gesellschaft zu behaupten, hat die Meinung unterstützet, als ob nur die Geistlichen fähig wären, ein bedenkliches Geheimniß wohl zu bewahren; allein da die Anvertrauung eines Geheimnisses Weltleuten eben die Pflichten aufleget, wie Geistlichen, warum sollten sie diese Pflichten nicht eben so gut beobachten? War es vorher in einem solchen Falle genug, wenn die Sache nur dem Bischofe ganz allein vorgeleget wurde, so wird es auch künftighin genug seyn, wenn sie bloß dem Vorgesetzten der weltlichen Behörde anvertrauet wird. Wer aber den Leuten, die sich in so einem Falle befinden, vorspiegelt, als ob sie durch diese Entdeckung sich

der

der Schande und Strafe aussetzen würden, der begehet ein Verbrechen wider den Gesetzgeber, und seine untergeordneten Behörden.

Wider den Gesetzgeber, weil man ihm die Gesinnungen andichtet, als ob er fähig wäre, Leute, die sich freywillig von ihren Ausschweifungen auf den Weg der Tugend zurückbegeben wollen, zur Belohnung ihrer Rückkehr mit Schande und Strafe zu belegen:

Wider die landesfürstlichen Behörden, weil man ihnen nicht so viel Einsicht zutraut, daß sie die verschiedenen ihnen obliegenden Pflichten zu unterscheiden, und jede ihrem Endzwecke gemäß zu erfüllen wissen sollten, sondern gegen sie den Verdacht äußert, als ob sie eine Pflicht mit der andern vermischen, und in einem Falle, wo sie vom Landesfürsten den Auftrag haben, dem Bittenden eine Gnade zu erweisen, die Hand mit dem rächenden Schwerdte der Gerechtigkeit bewafnen, und den Bittenden zu Boden schlagen würden.

§. 132.

§. 132.

Sie beriefen sich sogar auf die protestantischen Staaten, in welchen, obwohl die Ehe für kein Sakrament gehalten wird, dennoch die Nachsicht von den Verkündigungen, so wie alle Ehesachen als Gewissensfälle behandlet, und nicht den ordentlichen Gerichten, sondern den Konsistorien untergeben sind. Allein stellet sich der beträchtliche Unterschied ihnen nicht alsofort dar, der sich in diesem Fache zwischen protestantischen und katholischen Staaten befindet? In protestantischen Staaten, wo weder die Ehe für ein Sakrament gehalten, noch eine besondere geistliche Gerichtsbarkeit anerkannt wird, ist es ein entschiedener Satz, daß alle Streit- und andere Fragen, die eine Entscheidung erfodern, sie mögen aus was immer für einer Handlung herrühren, und was immer für einen Gegenstand betreffen, ganz allein von der landesfürstlichen Bestimmung abhangen. Wenn also ein protestantischer Landesfürst die Ehesachen mehr diesem als jenem Gerichte an-

vertrauet, so thut er sonst nichts, als was jeder ordnungliebende Landesfürst thut, nämlich er theilet die verschiedenen Zweige der Geschäfte ab, und nach Maß des Zusammenhangs, den jeder Zweig mit andern hat, vertraut er ihn auch besondern Stellen an: Er mag aber die Ehesachen diesem oder jenem Gerichte auftragen, so hat er einen Vorzug, den der katholische Landesfürst nicht hat: denn er ist versichert, daß sowohl dieses als jenes Gericht seine Gerechtsamen anerkennen, und die ihm vom Landesfürsten aufgetragene Gerichtsbarkeit ganz allein in dessen Namen ausüben werde. Kann man etwa dieses auch von katholischen Staaten sagen, und würden wohl die Bischöfe, gesetzt, daß die Ertheilung der Nachsicht von den Verkündigungen durch das landesfürstliche Gesetz nicht den weltlichen Behörden, sondern ihnen aufgetragen worden wäre, diesen Auftrag für das, was er ist, angesehen, und im Namen des Landesfürsten erfüllet haben? Gewiß nicht: die dawider geführte Beschwerde, die

Spra=

Sprache, und Absicht deutet das gerade Gegentheil an. Ist aber dieses, so ist es wohl eine lächerliche Zumuthung, daß der katholische Landesfürst das, was der protestantische Fürst thun kann, ohne seine Gerechtsamen in Gefahr zu setzen, ebenfalls thun sollte, da er offenbar überzeuget ist, daß jene, denen er die Ausübung seiner Gerechtsamen anvertrauet hätte, diese Gerechtsamen untergraben, und die von ihm herrührende Macht als ein ihnen selbst eigenthümlich zustehendes Recht geltend machen würden.

§. 133.

Sie verfielen endlich in Folge der im §. 27. und 28. geäußerten Grundsätze dahin, daß nebst den Verkündigungen von Seite des Staats und des Kontrakts auch noch Verkündigungen von Seite der Kirche und des Sakraments nothwendig wären. Zwar gestanden sie ein, in dem Falle, wo die Verkündigungen wirklich geschehen, bedörfe es nicht, sie zu verdoppeln, weil der Pfarrer zu eben

der

der Zeit, da er als Diener des Staats die zur Gültigkeit des Kontrakts gegebene Vorschrift erfüllet, auch als Diener der Kirche das ihm von dem Kirchenrathe zu Trient aufgetragene Amt verrichtet; Allein sie behaupteten, daß wenn es auf eine Nachsicht von den Verkündigungen ankäme, so wohl die Gerechtsamen der Kirche als des Staats aufrecht erhalten, mithin die Verkündigungen nicht nur um einen gültigen Kontrakt zu schließen, von der weltlichen Behörde, sondern auch um das Sakrament würdig zu empfangen, vom Bischofe nachgesehen werden müßten. Doch ein einziger Blick auf den §. 127. zeiget den Ungrund dieser Foderung. Es ist nicht wahr, daß die durch die Verordnung in Ehesachen vorgeschriebenen Verkündigungen von jenen, die der Kirchenrath zu Trient eingeführet hat, im mindesten unterschieden seyen. Es ist nicht wahr, daß der Kirchenrath zu Trient bey den Verkündigungen das Augenmerk unmittelbar auf das Sakrament gerichtet habe: Ohne Zweifel

ist

ist der Gegenstand, zu dessen Sicherheit er die dreymaligen Verkündigungen vorschreibet, eben derselbe, zu dessen Gültigkeit er die Gegenwart des Pfarrers und zweer Zeugen erfodert: dieser Gegenstand ist aber nach den dürren Worten: ad sic contrahendum inhabiles reddit, hujusmodi contractus nullos & irritos esse decernit, der Kontrakt. Es ist also der nämliche Gegenstand, der nämliche Endzweck, und die Verordnung in Ehesachen hat sonst nichts gethan, als daß sie ein wahrhaft lobenswürdiges Gesetz, welches der Kirchenrath zu Trient zu einer Zeit, da die Gesetzgebung in Ehesachen der Kirche überlassen war, zur Sicherheit des Kontrakts eingeführet hatte, beybehalten, und dessen Befolgung durch die im widrigen Falle angedrohete Ungültigkeit um so kräftiger versichert hat.

§. 134.

Doch auch in diesem Punkte ist eben die Mäßigung, wie in andern ähnlichen Fällen beobachtet worden. Sind einige so schwach,

daß

daß sie sich mit der von der weltlichen Behörde erhaltenen Nachsicht nicht beruhigen zu können glauben, so ist ihnen nicht verwähret, auch die bischöfliche Nachsicht zu begehren, und eben so wenig ist den Bischöfen verwähret, die von ihnen freywillig angesuchte Nachsicht zu ertheilen. Wollen aber einige Leute dieses in dem irrigen Sinne nehmen, als ob die Bischöfe dadurch berechtiget worden wären, alle Parteyen, auch mit Zwang vor ihre Konsistorien zu ziehen, so ist es eine Foderung, deren wahre Absicht, sie mag auch unter dem Deckmantel des Sakraments und der Kirchengesetze noch so wohl versteckt werden, dennoch niemand verkennen kann. Ich setze voraus, und nach dem, was die bisherige Erfahrung gezeiget hat, kann ich voraussetzen, daß jene, die den Bischöfen hier ein besonderes Dispensazionsrecht zueignen, ihre Foderung nicht so weit erstrecken, als ob den Bischöfen frey stünde, die von der weltlichen Behörde ertheilte Nachsicht von ihrer Seite abzuschlagen, und

dadurch die Nachsicht der weltlichen Behörde zu vereitlen: Dieses verlangen sie nicht: sie wollen nur, daß die Parteyen sich jedesmal bey dem Bischofe melden, anbey aber versichert seyn sollen, daß die bischöfliche Nachsicht ihnen ohne Anstand werde ertheilet werden. Es handlet sich also von der Gewährung einer Bitte, die niemanden abgeschlagen werden wird, und bey den dermaligen Umständen niemanden abgeschlagen werden kann. Wenn es also wahr ist, daß derjenige, von dem die Gewährung dieser Bitte abhängt, sonst keine Absicht hat, als die Unterwürfigkeit gegen die Kirche sicher zu stellen, sollte er nicht von seiner Heerde so eine gute Meinung haben, daß jeder sich der Kirche unterwerfe? und wäre nicht der ganzen Sache auf eine unschädliche Art abgeholfen, wenn er allen Pfarrern die Belehrung gäbe, daß er in der gewissen Ueberzeugung, die weltliche Behörde werde niemanden die Nachsicht von den Verkündigungen ertheilen, der sie nicht auch von seiner Seite

zu

zu erhalten verdiene, selbe jedem, der sie von der weltlichen Behörde bereits erhalten, auch von seiner Seite ertheilet haben wolle? So lange hingegen jener, der das Recht anspru-chig macht, nebst der weltlichen Behörde auch seinerseits die Nachsicht zu ertheilen, fest darauf bestehet, daß sich in jedem einzelnen Falle besonders an ihn gewendet werden solle, kann man da nicht mit Grunde urtheilen, daß noch eine besondere Leidenschaft mit im Spiele seyn müsse, die durch die in jedem einzelnen Falle besonders angesuchte und ertheilte Dispensazion ihre Befriedigung erhalten bey, einer für allgemein ertheilten Nachsicht aber sich sehr übel befinden würde?

§. 135.

Zu dieser Klasse gehören ferner jene geistlichen Gesetze, durch welche jeder Streit über die Gültigkeit einer Ehe dem geistlichen Gerichte unterworfen wurde wohingegen die Verordnung in Ehesachen die Entscheidung derley Streitigkeiten den landesfürstlichen Gerich-

ten eingeräumet hat. Hier fechten die Widersacher mit den nämlichen Waffen, sie erkennen, daß dem weltlichen Richter das Recht zustehe, über die Gültigkeit des Kontrakts zu sprechen; da es jedoch in dem Falle, wo der Kontrakt der Ehe für ungültig erkläret worden, darauf ankömt, daß einem oder dem andern Theile erlaubet werden müsse, zur neuen Ehe zu schreiten so vermeinen sie, daß nebst dem weltlichen Gerichte auch dem Bischofe gebühre, über die Gültigkeit der vorigen Ehe das Urtheil zu fällen, und daß selbem wenigstens die bey dem weltlichen Gerichte abgeführten Akten zur Bestättigung zuzufertigen seyen. Allein der schon oft erwähnte Grundsatz, daß der Kontrakt der Ehe und das Sakrament, ungeachtet ihrer Vereinigung, zween unterschiedene Gegenstände geblieben seyen, und daß dem Kontrakte der Ehe, auch nach dieser Vereinigung alle Eigenschaften und Wirkungen eben so vollkommen zugehören, wie sie ihm vor dieser Vereinigung zugehöret haben, ist ganz allein

lein hinreichend, die Schwäche dieser Foderung zu erproben. Denn es folget daraus, daß nicht das Sakrament, sondern der Kontrakt das eigentliche Band sey, das die Eheleute vereiniget, daß nicht das Sakrament, sondern der Kontrakt den Eheleuten Rechte gebe und Pflichten aufbürde. Das Sakrament heiliget das Band, womit der Kontrakt die Eheleute verbindet: das Sakrament verleihet ihnen Gnaden, das zu thun, was sie nach den Gesetzen des Kontrakts ohnehin zu thun, und das zu unterlassen, was sie nach den Gesetzen des Kontrakts ohnehin zu unterlassen schuldig wären; Doch das Sakrament macht kein neues Band aus, und setzet zu dem, was der Kontrakt für sich bestimmet, weder neue Rechte, noch neue Pflichten hinzu.

§. 136.

Das Sakrament der Ehe, gleichwie alle Sakramente, wird nur in einem einzigen Zeitpunkte empfangen, nämlich in dem Augenblicke, da die Eheleute den Kontrakt der Ehe

schließen, und dadurch sich in jenen Stand begeben, für den Christus durch das Sakrament der Ehe seine Gnaden verheißen hat. Dieser Satz ist klar, und wer ihm widersprechen wollte, der müßte eine ganz neue Lehre auf die Bahn bringen, daß nämlich das Sakrament der Ehe von den Eheleuten auch währendem Ehestande zu wiederholten malen neuerdings empfangen werde. Gründet nun das ganze Recht der Kirche über die Ehen sich bloßerdings auf das Sakrament und dessen Ausspendung, so kann es sich auch nicht weiter erstrecken als der Grund, auf welchem es beruhet. Gleichwie aber die Kirche in dem Augenblicke, da sie den angehenden Eheleuten das Sakrament der Ehe ertheilet, die ganze Bestimmung erfüllet hat, wozu sie von Christo berufen worden, so ergiebt sich, daß ihre Gerechtsamen hiemit geendiget seyen, daß sie mithin keinesweges auf den bereits geschlossenen Ehestand, und am allerwenigsten so weit ausgedehnet werden können, als ob der Kirche über alle

wegen Gültigkeit der Ehe entstehende Streitigkeiten die Gerichtsbarkeit zustünde. Ganz verschieden ist die Sache, wenn man den Kontrakt betrachtet. Es ist wahr, daß der Kontrakt ebenfalls nur in einem einzigen Augenblicke geschlossen werde; allein die Schließung eines Kontrakts ist nicht eine solche vorübergehende Sache wie die Empfangung eines Sakraments. Ein Kontrakt führet Rechte und Verbindlichkeiten mit sich: folglich hat der Gesetzgeber seine Bestimmung noch nicht erfüllet, wenn er bloß Vorschriften gegeben hat, von wem, und welchergestalten ein Kontrakt geschlossen werden solle. Ihm liegt auch ob, Vorsehungen zu treffen, damit die im Kontrakte übernommenen Verbindlichkeiten erfüllet werden: ihm stehet zu, die Zweifel zu entscheiden, die sich über die Gültigkeit des geschlossenen Kontrakts erheben, und wenn eine Partey sich an ihn wendet, so hat er das Recht, die Sache zu untersuchen und zu entscheiden.

§. 137.

Wer von dem Rechte des Landesfürsten noch nicht überzeuget ist, der stelle sich die Frage, von was für eines Gegenstandes Gültigkeit oder Ungültigkeit in einem solchen Falle die Rede sey? Handlet es sich von der Gültigkeit des Sakraments, oder handlet es sich von der Gültigkeit des Kontrakts? Und wenn er nicht mit offnen Augen blind seyn will, so muß er sehen, daß, so oft die Gültigkeit einer Ehe in Zweifel gezogen wird, niemals von dem Sakramente, sondern allezeit von dem zwischen den Eheleuten geschlossenen Kontrakte die Rede sey. Die Streitfrage wird jedesmal in einem von folgenden Punkten bestehen: Ob beide Personen fähig gewesen, den Kontrakt der Ehe miteinander zu schließen? Ob beide dazu behörig eingewilliget haben? Ob der Kontrakt mit Beobachtung aller zu dessen Gültigkeit vorgeschriebenen Erfodernisse geschlossen worden? Ob die wesentliche Pflicht des Ehestandes auch geleistet werden könne?

Nun

Nun sind dieses aber lauter Fragen, die nicht das Sakrament, sondern den Kontrakt betreffen, und so gewiß dem Landesfürsten zustehet, alle diese Fragen durch seine Gesetze zu bestimmen, so gewiß muß ihm auch die Entscheidung gebühren, wenn in einem besonderen Falle ein Zweifel entstehet, ob die von ihm erlassenen Gesetze beobachtet worden seyen. Es wäre ein förmlicher Eingriff in die Majestätsrechte, wenn ein anderer sich anmaßen wollte, das Richteramt in solchen Fällen dem Landesfürsten zu entziehen, und sich selbst zuzueignen, dadurch aber sich zu einem eigenmächtigen Ausleger der landesfürstlichen Gesetze zu machen.

§. 138.

Ausser der landesfürstlichen Entscheidung über die Gültigkeit der Ehe bedarf es keiner abermaligen Entscheidung der geistlichen Behörde. Jeder von den im §. 137. berührten Punkten ist ein ganz einfacher Punkt, er beziehet sich nur auf einen einfachen Gegenstand, und hat ohne Zweifel vor der Erhebung der

Ehe zur Würde eines Sakraments nur eine einfache Entscheidung erfodert: Sollte er nun nach dieser Erhebung eine doppelte Entscheidung fodern, so müßte man annehmen, daß Christus durch sein Gnadengesetz Fürsten und Unterthanen habe kränken wollen: erstere, weil sie bey einer Frage, deren Entscheidung auſſer dem Christenthume ihnen ganz allein gebührte, nun ihr Urtheil auch noch der Entscheidung eines andern zu unterwerfen hätten: letztere, weil sie die Entscheidung einer Streitfrage, die sie auſſer dem Christenthume nur bey einem Richter zu suchen hatten, jetzt bey zween verschiedenen Richtern suchen, mithin doppelte Prozesse führen müßten. Zudem was würde die doppelte Entscheidung der nämlichen Streitfrage für Folgen haben, wenn ein Richter die Ehe für gültig, der andere für ungültig erklärte? Wenn aber auch die von dem geistlichen Gerichte anspruchig gemachte Entscheidung nur in dem Sinne genommen werden will, daß das Urtheil der weltlichen Behör-

hörde, um seine vollständigen Rechtskräfte zu erhalten, nur dem geistlichen Gerichte vorgeleget, und von diesem gutgeheißen werden müße, so kann auch dieses nicht zugegeben werden. Der Satz bleibet immer wahr, daß die Streitfrage nur eine einfache Frage gewesen, folglich auch nur eine einfache Entscheidung erfodert habe. Ist diese erfolget, und zwar von dem Richter, dem sie nach der Natur des streitigen Gegenstandes gebühret, so muß sie auch alsofort ihre vollkommene Rechtskraft haben, ohne der Bestättigung, oder auch nur der Zuthat eines andern Richters zu bedörfen.

§. 139.

Man würde der weltlichen Macht ohne Grund vorwerfen, daß selbe sich anmaße, ein Sakrament aufzuheben. Das was im §. 135. und 136. bereits gesagt worden, ist zureichend, diesen Einwurf zu entkräften. Die Hauptfrage ist, ob die vermeinten Eheleute zur Zeit des geschlossenen Kontrakts das Sakrament wahrhaft empfangen haben oder nicht?

Und hier muß man den äußerlichen Schein, und die darauf gebaute allgemeine Meinung von dem, was wirklich wahr war, unterscheiden. Staat und Kirche können nicht anderst, als nach dem äußerlichen urtheilen: darum hat auch der Staat, dem das zwischen den Parteyen vorhandene wesentliche Gebrechen nicht bekant war, selbe für wahre Eheleute, und die zwischen ihnen geschlossene Verbindung für einen wahren gültigen Kontrakt gehalten. Eben so hat die Kirche in der Meinung, daß diese Eheleute jenen Stand wirklich anträten, zu dem Christus im Sakramente seine besonderen Gnaden verheißen hat, sie zu Empfangung des Sakraments zugelassen, und ihnen selbes ertheilet. Allein Christus, von dem man nicht sagen kann, daß er durch eben den äußerlichen Schein hintergangen worden, durch welchen Staat und Kirche haben hintergangen werden können, dieser wahre Ausspender übernatürlicher Gnaden hat die Sache gleich anfangs in ihrer wahren Gestalt

erblicket: Er hat gesehen, daß das Urtheil des Staats und der Kirche sich auf einen Irthum gründe, daß der Kontrakt, der die Grundlage des Sakraments ist, hier nicht wirklich geschlossen, daß der Stand, für den seine Gnaden eigens bestimmt sind, hier nicht wahrhaft angetretten werde, daß folglich jene, die nach menschlichem Ansehen zu Empfangung des Sakraments geeignet waren, in der That zu dessen Empfangung nicht geeignet seyen. Wer wollte dann von dem heiligsten Stifter unserer Religion nur den Gedanken schöpfen, daß er sein Gnadengeschenk solchen Leuten geben werde, die die Absichten, auf welche seine Gnaden zielen, nicht erfüllen, bey denen selbe mithin fruchtlos seyn müßten? Dieses läßt sich nicht denken, sondern man muß gestehen, daß derley Leute, obwohl die Kirche in Voraussetzung eines von ihnen geschlossenen gültigen Kontrakts ihnen das Sakrament der Ehe zu ertheilen vermeinet hat, dennoch in der That, wegen Abgang des gültigen Kontrakts, das

Sa-

Sakrament der Ehe nicht empfangen haben. Haben sie aber das Sakrament nicht empfangen, so folget von selbst, daß von der Aufhebung eines empfangenen Sakraments keine Frage seyn könne.

§. 140.

Sollte aber jemand behaupten, eben der Umstand, daß Leute, von denen man vorher vermeinte, daß sie das Sakrament der Ehe empfangen hätten, selbes nicht empfangen haben, bedörfe einer besonderen bischöflichen Erklärung; so müßte er den Nutzen einer solchen Erklärung zeigen können, daß nämlich durch selbe etwas gutes erwirket, oder etwas übles vermieden werde, das ohne selbe nicht erwirket, oder nicht vermieden worden wäre. Nun kann aber weder dem Staate, noch der Kirche, noch auch den geschiedenen Eheleuten durch diese Erklärung ein Nutzen, noch durch deren Unterlassung ein Schaden zugezogen werden. **Nicht dem Staate:** denn dieser bleibt seinen unumstößlichen Grundsä-

sätzen getreu, daß, wo kein Kontrakt der Ehe ist, auch kein Sakrament sey, und daß in eben dem Augenblicke, wo es entschieden ist, daß der vermeinte Kontrakt nicht wahrhaft vorhanden sey, auch alle Eigenschaften aufhören, die dem vermeinten Kontrakte in Voraussetzung dessen Gültigkeit mitgetheilet worden waren. **Nicht der Kirche**: denn eben die Grundsätze, wodurch der Staat sich beruhiget, müßen auch die Kirche beruhigen, weil sie alles, was etwa in einer besondern bischöflichen Erklärung gesagt werden könnte, schon vorhinein erschöpfen. **Nicht den geschiedenen Eheleuten**: denn nichts ist natürlicher, als daß diese, nachdem ihr geschlossener Kontrakt für ungültig erkläret worden, sich wieder in eben dem Stande befinden, worinnen sie vor Schließung des Kontrakts waren. Sie haben also, ohne alle weitere bischöfliche Erklärung das Recht sich wieder zu verheirathen, und man kann dieses Recht nicht von der Erklärung des Bischofs abhängig

gig machen, ohne selbst nach den gegnerischen Grundsätzen in einen Widerspruch zu verfallen: denn man würde dadurch eingestehen, daß ein nicht empfangenes Sakrament, so lange die Erklärung nicht geschiehet, daß es nicht empfangen worden, eben die Wirkungen nach sich ziehe, die nach der gegnerischen Meinung einem wahrhaft empfangenen Sakramente zugeschrieben werden, und daß der Bischof durch Verzögerung seiner Erklärung Wirkungen des Sakraments hervorbringen könne, wo kein Sakrament empfangen worden. Eben so wenig läßt sich ein Aergerniß befürchten, wenn Leute, die das Publikum als Eheleute gekennet hat, nachdem ihre Ehe von der weltlichen Behörde für ungültig erkläret worden, sich sonst wieder verehlichen. Dieses Aergerniß bestehet bloß in der Einbildung, und wenn es wirklich wäre, so läge die Schuld an jenen, die das Volk unterrichten sollten, daß, sobald der Kontrakt der Ehe von der weltlichen Behörde für ungültig erkläret worden, alle zwi-

schen den gewesenen Eheleuten bestandene Verbindlichkeit gänzlich aufhöre.

§. 141.

Durch den Grundsatz, daß in allen Fällen, wo es sich von der Gültigkeit des Kontrakts handlet, die Entscheidung dem Landesfürsten gebühre, wird in die Gerechtsamen der Kirche nicht der mindeste Eingriff gemachet: vielmehr stellet eben dieser Grundsatz auch die Gerechtsamen der Kirche in dem, was das Sakrament der Ehe betrifft, in Sicherheit, und wenn sich ein Zweifel erhebet, der das Sakrament unmittelbar angehet, so kömt der geistlichen Gewalt ganz allein zu, darüber zu erkennen. Gesetzt, es entdeckte sich von einem Ehegatten, daß er die von der Kirche zu Empfangung des Sakraments der Ehe vorgeschriebene Vorbereitung unterlassen, mithin das Sakrament unwürdig empfangen habe, so wird der Landesfürst der geistlichen Macht nichts in den Weg legen, einen solchen nach Maß der Kirchengesetze zur Buße und Genug-

thuung zu verhalten. Sollte sich auch in einem Falle die Frage ergeben, ob das Sakrament der Ehe gültig empfangen worden, so wird deren Entscheidung von der geistlichen Macht abhangen. So ein Fall wäre, wenn bey einem Ehegatten, der der christlichen Religion zugethan ist, auch alle Pflichten derselben ausübet, ein Zweifel entstünde, ob er getaufet worden, zumalen dieser Zweifel auf die Gültigkeit des hernach empfangenen Sakraments der Ehe einen um so wichtigeren Einfluß hat, weil nach der theologischen Lehre die Taufe die Thüre zu allen Sakramenten ist, mithin niemand ein anderes Sakrament gültig empfangen kann, der nicht das Sakrament der Taufe empfangen hat. So wenig in diesem Falle der Landesfürst die geistliche Macht hindern wird, die Vorfrage, ob nämlich dieser Ehegatt rechtmäßig getaufet worden, nach theologischen Grundsätzen zu untersuchen und zu entscheiden, eben so wenig wird er auch entgegen seyn, daß die geistliche Macht auf den Fall der nicht er-

haltenen Taufe, in Ansehung des von einem solchen ungültig empfangenen Sakraments der Ehe die heilsam ermessenen Verfügungen mache. Läßt also der Landesfürst in allen Fällen, die sich unmittelbar auf das Sakrament beziehen, die Gerechtsamen der Kirche ungekränket, so kann er mit Rechte fodern, daß auch ihm in allen Fällen, die sich unmittelbar auf die Gültigkeit des Kontrakts beziehen, seine Gerechtsamen ungekränkt belassen werden.

§. 142.

Ich stelle nicht in Abrede, daß die nach dieser Abtheilung, der Entscheidung der geistlichen Macht unterliegenden Fälle seltener seyn, daß sie wenigere und minder weitläufige Streitigkeiten veranlassen, folglich auch an Taxen und andern Gerichtsgebühren nicht so einträglich seyn werden, als die Fälle, deren Entscheidung dem Landesfürsten gehöret; allein eben dieser Unterschied erprobet die Richtigkeit dieser Abtheilung. Jedes Ding trägt die Spuren seines Ursprungs mit sich, jedes Ding nimt den

Weg, der seiner Bestimmung am angemessen-
sten ist. Da nun das Reich des Landesfürsten
von dieser Welt ist, da alle ihm unterstehende
Gegenstände irdische Gegenstände sind, wer
kann sich wundern, daß die darüber entstehen-
den Zweifel Prozesse verursachen, daß diese
Richterstühle nothwendig machen, und Gerichts-
gebühren erfodern. Da hingegen das Reich
Christi nicht von dieser Welt ist, und dessen
Gegenstände bloß geistliche Gegenstände sind,
so entdecket sich, daß diese nicht auf die bey irdi-
schen Gegenständen gebräuchliche Art durch Pro-
zesse abgehandlet, noch mit den bey Prozessen
vorkommenden Nebensachen verflochten werden
können. Es handlet sich nicht von **Mein und
Dein**, sondern bloß von übernatürlichen Gna-
den und geistlichen Wirkungen, und es wäre
wider die Natur der Sache, wenn man mit so
einfachen und verehrungswürdigen Gegenstän-
den die Begriffe von Gegenpartey und Prozesse
vermischen wollte.

§. 143.

§. 143.

Unter diese Klasse müssen endlich auch jene geistlichen Gesetze gezählet werden, durch welche die Trennungen der Eheleute von Tische und Bette dem geistlichen Richter unterworfen, und nach eigenen Regeln bestimmet wurden. Da die Verordnung in Ehesachen hier sowohl den Richterstuhl, als die Gesetze selbst abgeändert hat, so machen die Widersacher auch eine doppelte Einwendung. Sie sagen erstens, daß die Trennungen der Eheleute von Tische und Bette ihrer Natur nach vor den innerlichen Richterstuhl gehörten, weil es vorzüglich um die Nachsicht von den Pflichten zu thun sey, die den Eheleuten durch das Sakrament auferleget werden. Sie behaupten zweytens, daß die geistlichen in diesem Fache bestandenen Gesetze der Sache besser angemessen seyen, als die neu-eingeführten Regeln, weil jene ihr hauptsächlichstes Augenmerk dahin gerichtet hatten, den Grund des Uebels zu entdecken, Vorurtheile, Mißverstand, und ungegründeten Verdacht auf-

zuklären, durch diese und durch alle mögliche Mittel die zur Trennung geneigten Eheleute wieder zu vereinigen, und endlich nur in dem alleräußersten Falle die Trennung zuzulassen. Wohingegen die Verordnung in Ehesachen, da sie die Trennung der Eheleute ihrer bloßen Willkür überläßt, und von ihnen sonst nichts fodert, als das Zeugniß des Pfarrers über ihre Abneigung, allen Unordnungen das Thor öffnen wird, indem derley Trennungen künftighin zum Nachtheile der Sitten und des Staats bey der mindesten Veranlassung geschehen werden.

§. 144.

Doch der erste Einwurf erhält seine Erledigung durch das, was schon oben von der gänzlichen Scheidung der Eheleute gesagt worden. Ist diese, die doch viel wichtiger ist, als eine Trennung von Tische und Bette, der weltlichen Gerichtsbarkeit untergeben worden, wie sollte dabey in dem gegenwärtigen Falle ein Anstand seyn? Die eigentliche geistliche Gerichtsbarkeit im Gewissensrichterstuhle wird dadurch

nicht

nicht im mindesten beeinträchtiget: diese wird der Geistlichkeit, wie in allen Fällen, also auch in Ehesachen immer aufrecht bleiben. Man braucht sogar, um selbe zu gründen, nicht einmal zum Sakramente die Zuflucht zu nehmen. Der Kontrakt der Ehe leget den Eheleuten Pflichten auf, er verbindet sie zu deren Beobachtung im Gewissen, und wer selben entgegenhandelt, der versündiget sich: den Seelsorgern stehet also das unstreitige Recht zu, den pflichtvergessenen Eheleuten ihre Schuldigkeit zu Gemüthe zu führen, und ihnen die Verantwortung vorzustellen, der sie sich durch Vernachläßigung dieser Pflichten aussetzen. Allein wie weit ist nicht dieses in dem ächten Geiste des Christenthums gegründete Benehmen von dem dermaligen Anspruche entfernt! Wie groß ist nicht der Sprung von der väterlichen Benehmung des Hirten auf das Richteramt in allen Fällen, wo die Mißhelligkeiten der Eheleute in offenbaren Streit ausschlagen! Das Sakrament kann nach dem, was im §. 135. gesagt

worden, diese Foderung nicht rechtfertigen. Wollte man aber auch annehmen, daß das Sakrament der Ehe den Eheleuten wesentliche Pflichten auflege, so würde man doch auch alsdann die hier angesprochene Gerichtsbarkeit nicht daraus herleiten können. Man würde alsdann bey Eheleuten, die ihren Pflichten entgegenhandlen, sagen müssen, daß sie die Pflichten des Kontrakts und die Pflichten des Sakraments verletzen. Warum sollte dann in so einem Falle der natürliche Richter über den Kontrakt ganz zurückgesetzet, und bloß auf die verletzten Pflichten des Sakraments Rücksicht genommen werden? Das hieße eben so viel, als ob man der geistlichen Behörde auch die Gerichtsbarkeit über alle Verbrechen und Ungerechtigkeiten einräumen wollte: denn man hätte den nämlichen Grund dazu, weil es gewiß ist, daß durch jedes Verbrechen, durch jede Ungerechtigkeit, gleichwie dadurch einerseits die Gesetze des Staats übertretten werden, auch andererseits dem Bunde, den der Christ bey Em-

pfangung des Sakraments der Taufe mit Gott geschlossen, und den Pflichten, die er damals auf sich genommen hat, entgegengehandlet wird. Daß bey einer Trennung von Tische und Bette nicht sowohl von Bestrafung der bereits verletzten ehelichen Pflichten, als von deren Erlassung für die Zukunft die Rede sey, macht keine Veränderung. Die Pflichten des Kontrakts können weder beseitiget, noch von einem andern Richter erlassen werden als von dem, unter welchen der Kontrakt gehöret. Und wenn das Sakrament sich dergestalten nach dem Kontrakte richtet, daß, wo kein Kontrakt geschlossen worden, auch kein Sakrament empfangen wird, so kann auch, wo die Pflichten des Kontrakts aufgehoben worden, von Fortdauer der Sakramentspflichten keine weitere Frage seyn.

§. 145.

Bey dem zweeten Einwurfe wird man sich von dem Vorzuge der neuen Verfahrungsart nicht leichter überzeugen können, als wenn man sie mit der vorigen entgegenhält. Ist bey

der vorigen Verfahrungsart hauptsächlich getrachtet worden, die Ursache des zwischen den Eheleuten entstandenen Mißvergnügens zu heben, und dadurch der Trennung zuvorzukommen, so wird durch die neue Verfahrungsart mit nicht minderer Sorgfalt dahin gesehen. Nur stelle man folgende Fragen: **Erstens:** Welcher Zeitpunkt ist der bequemste diesen Endzweck zu erreichen? Ist es, wo die Sache bereits bey Gerichte angebracht, wo mithin die Mißhelligkeit schon in einen offenbaren Prozeß ausgebrochen, oder wo die Uneinigkeit noch nicht zum Ausbruche gediehen ist? **Zweytens:** Welcher Mittler ist zu Erreichung der Absicht am besten geeignet? Ist es der Bischof und sein Konsistorium, die von der ganzen Sache nicht eher Wissenschaft haben, als bis der Prozeß angefangen hat, und die selbst auch alsdann von den Triebfedern der Sache nur so viele Kentnisse erhalten, als ihnen von den Parteyen gegeben, oder aus dem Berichte des Pfarrers erholet werden? oder ist es der Pfarrer, der

wegen der Verbindung mit seinen Pfarrkindern von allem, was sich auf die Sache beziehet, eine viel geschwindere und zuverläßigere Nachricht haben kann? **Drittens**: Welcher Weg ist für die Parteyen der kürzeste und leichteste? Ist es, wenn alle Eheleute, die sich in einer solchen Lage befinden, aus dem ganzen Kirchsprengel sich mit Unkosten und Zeitverluste entweder schriftlich oder mündlich an das bischöfliche Konsistorium wenden müssen? oder ist es, wenn die Sache mit einem oder zween Besuchen des Pfarrers beygeleget werden kann? Niemand, glaube ich, wird hier der neuen Verfahrungsart vor der vorigen den Vorzug absprechen können!

§. 146.

Man muß die Verordnung in Ehesachen nicht gelesen haben, oder ihre Vorschriften geflissentlich verdrehen wollen, wenn man so obenhin sagt, Leute, die sich von Tische und Bette trennen wollen, brauchten sonst nichts, als das Zeugniß des Pfarrers über ihre Abneigung

gung aufzuweisen. Die Verordnung in Ehesachen §. 47. redet ganz anderst. Sie berechtiget die Pfarrer nicht, allen Eheleuten, die sich etwa eigenmächtig trennen wollten, ein Zeugniß ihrer Abneigung zu geben: sie verbindet sie vielmehr ausdrücklich, sie sollen zur Wiedervereinigung solcher Eheleute alle mögliche Ueberredungsmittel versuchen, und nur dann, wenn diese Versuche fruchtlos sind, ihnen ein schriftliches Zeugniß ausstellen, daß sie diese ihnen auferlegte Pflicht erfüllet haben, daß sie aber die Trennung entweder wirklich für billig halten, oder daß sie ungeachtet aller ihrer Bemühungen die Parteyen davon abzubringen nicht vermogt haben. Erfüllen nun die Pfarrer, wie man von vernünftigen Seelenhirten zu erwarten befugt ist, hierinnen ihre Pflicht, so ist es richtig, daß, wo nur der Trennung der Eheleute vorgebogen werden kann, derselben auch vorgebogen werden wird, und daß gegentheils, wo die Trennung der Eheleute durch die neue Verfahrungsart nicht verhütet werden kann,

selbe auch nach der vorigen niemals würde verhütet worden seyn.

§. 147.

Ein einziger Fall ist, wo die neue Verfahrungsart eine Trennung der Eheleute zu begünstigen scheinet: Wenn Eheleute beiderseits verbotenen Neigungen nachhängen, und sonst nichts wünschen, als diese Neigungen ungestöret zu befriedigen, so können sie nach der Verordnung in Ehesachen zu ihrem Endzwecke gelangen. Sie brauchen sonst nichts, als mit Vorwendung einer falschen Ursache, oder auch ohne eine Ursache anzugeben, dem Pfarrer zu erklären, daß sie sich trennen wollen: denn wenn der Pfarrer, um sie von ihrem Entschlusse abzubringen, seine ganze Beredsamkeit erschöpfet hat, und sie gegen alle seine Vorstellungen bey ihrem Vorhaben verharren, so muß er ihnen das vorgeschriebene Zeugniß geben, und mit dessen Vorzeigung werden sie vom weltlichen Gerichte zur Trennung zugelassen werden, wozu das geistliche Gericht sie ohne Beybringung

wich=

wichtiger Ursachen und aus bloßer Willkür niemals zugelassen haben würde. Allein bevor man der Verordnung in Ehesachen deßwegen einen Vorwurf macht, unterscheide man das wahre in diesem Falle vorhandene, und das eingebildete Uebel. **Das wahre Uebel** bey solchen Eheleuten bestehet in dem, daß sie, ihrer ehelichen Pflichten uneingedenk, sich fremden Leidenschaften überlassen, und auf deren Befriedigung bedacht sind. **Das eingebildete Uebel** ist, wenn sie sich von Tische und Bette trennen. Das wahre Uebel wird durch die neue Verfahrungsart so wenig befördert, als es durch die vorigen Gesetze hat hindangehalten werden können. Ob derley Eheleute beysammen wohnen oder nicht, ist in Beziehung auf das wahre Uebel, eine, wo nicht ganz gleichgültige, doch wenig erhebliche Sache. Verstattet das neue Gesetz ihnen die Trennung, so wird jeder von ihnen seinen verbotenen Neigungen nachhängen: Wenn ihnen aber nach den vorigen Gesetzen die Trennung nicht offen ge-

standen wäre, würden sie deßwegen ihren unerlaubten Neigungen weniger nachgehänget, oder zu deren Befriedigung weniger Gelegenheit gefunden haben? Nicht im mindesten. Sobald sie miteinander einverstanden sind, sich in ihren Neigungen nicht hindern zu wollen, hätten sie das Gesetz, das ihnen nicht gestattete sich zu trennen, verlachet: sie würden zwar beysammen wohnen; allein sie würden sich zu Erleichterung ihrer anderwärtigen Leidenschaften mit gegenseitiger Gefälligkeit durch die Finger sehen. Zudem welches Gesetz hätte ihnen verwähren können, sich auf kurze oder lange Zeit voneinander, und dahin zu begeben, wohin ihre Leidenschaft sie gerufen hätte? Wenn ein Ehegatt in die Entfernung des andern williget, so wird sich das Gericht nicht von Amtswegen darein mischen. Können also dergleichen Eheleute nach der Verordnung in Ehesachen das Recht erhalten, getrennet zu wohnen, so ist es bloß ein eingebildetes Uebel, und nebstdem ist es zweifelhaft, ob nicht in dem Falle, wenn Eheleute

zwar

zwar beysammen wohnen, doch sich nicht als Eheleute betragen, sondern sich einverständlich ihren besondern Ausschweifungen ergeben, das Aergerniß viel größer sey, als wenn sie getrennet wohnen.

§. 148.

Nun halte man aber diesen einzigen Fall (und wie äußerst selten wird es nicht seyn, daß Eheleute aus einer so schändlichen Absicht die Trennung suchen sollten) gegen alle übrigen Fälle, so wird man überzeuget seyn, daß sie sich künftighin viel seltner ergeben werden als vorher. Alle Trennungen auf Anlangen des einen Theils wider den Willen des andern, und diese Fälle waren die häufigsten, ist ein Riegel vorgeschoben, alle Ränke, wodurch derley Trennungen oft erwirket worden, sind erschweret, und in vielen Fällen ganz vereitlet. Ueberhaupt leisten die Punkte, worüber die zur Trennung entschlossenen Eheleute sich vorher einverstehen müssen, offenbar Gewähr, daß die Trennungen künftighin seltner seyn werden als

bis=

bisher, wo diese Punkte durch das Gericht, mit oder ohne Einwilligung der Parteyen ausgemessen wurden. Wenn man nun noch den Umstand hinzusetzet, daß die bisherigen Trennungen durch die Art, wie sie geschahen, nämlich durch den vorher abgeführten Prozeß, durch gerichtliche Aufdeckung der Geheimnisse und gegenseitige Vorwürfe, und durch die dadurch nothwendig vergrößerte Erbitterung noch gehässiger werden mußten, so entdecket sich ein abermaliger Vorzug der neuen vor der vorigen Verfahrungsart in dem, daß die Trennungen nicht nur seltner, sondern auch von kürzerer Dauer seyn werden als vorher. Denn es leuchtet ein, daß Eheleute, die sich aus einer nur ihnen bekanten Ursache, mit gütlichem Einverständnisse getrennet haben, sich durch ein gleiches Einverständniß viel leichter wieder vereinigen werden, als wenn einer von ihnen durch Gerichtszwang zur Trennung gezwungen, und die Geschichte ihrer Trennung ein Märchen des Publikums worden ist. Sollte hingegen die Ursache der Trennung noch fortdauren, so ist,

es wiederum viel erwünschlicher, die Eheleute getrennet zu lassen, als wenn sie, wie es vorher wohl geschehen ist, durch gerichtlichen Zwang wieder zusammengefüget werden. Leiber können auf diese Art zusammengebracht, allein Harmonie der Gemüther, häusliche Ruhe und Einigkeit kann durch keinen richterlichen Spruch hergestellet werden. Aus allem diesem veroffenbaret sich aber, daß die Verordnung in Ehesachen nicht nur keine neue Unordnungen veranlassen, sondern vielmehr die aus den vormaligen öfteren Trennungen für Sitten und Staat entstandenen Unordnungen theils gänzlich hindanhalten, theils in den Fällen, wo sie nicht vermieden werden können, doch beträchtlich vermindern werde.

§. 149.

Außer dem, was bisher berühret worden, haben die Widersacher auch noch für gut gefunden das zu tadlen, was die Verordnung in Ehesachen in Betreff unkatholischer Ehen festgesetzet hat. Erstens mißbilligen sie die für allgemein

ge=

gestattete Ehe eines Katholischen mit einem Unkatholischen, und wollen dem Katholischen, der sich einen unkatholischen Ehegatten gewählet hat, diese Wahl in sich, besonders aber, wenn er eingewilliget hat, daß einige Kinder in der unkatholischen Religion erzogen werden sollen, auch diesen Vertrag zur Sünde anrechnen. Allein bedenken sie dann nicht, daß die Frage, ob die Ehe eines Katholischen mit einem Unkatholischen, erlaubt oder unerlaubt sey, wenn man sie doch nach den geistlichen Gesetzen untersuchen will, nicht nach den allgemeinen, sondern nach den in jedem Lande bestehenden besonderen Gesetzen entschieden werden müße? und kann ihnen unbekant seyn, daß derley Ehen in Deutschland, besonders wo Katholische und Unkatholische vermischt miteinander leben, durchaus für erlaubt gehalten werden? Der Vorwand der Gefahr vom katholischen Glauben abwendig gemacht zu werden, ist wohl sehr weit hergeholet, und besonders in einem Lande, wo die katholische Religion die herrschende ist,

ganz unwahrscheinlich. Zudem wenn dieser Vorwand Grund hat, so enthält er eine grobe Beschuldigung aller Bischöfe, die derley Ehen bisher gestattet, und aller Pfarrer, die derley Eheleute bisher getrauet haben. Denn die Gefahr der Verführung ist kein solches Hinderniß, das vom Bischofe aufgelöset werden könnte: sondern wenn diese Gefahr in dem Falle vorhanden ist, da die Ehe ohne Einwilligung des Bischofs geschlossen wird, so muß sie auch vorhanden seyn, wenn schon der Bischof die Erlaubniß dazu ertheilet hat. Will man aber dagegen einwenden, daß der Bischof, da er zu einer solchen Ehe einwilliget, den Grad der Gefahr abwägen, und selbe durch Ermahnungen und Unterricht im Glauben vermindern könne, so ist dieses ja ein deutliches Geständniß, daß die Gefahr nicht so wohl durch die bischöfliche Erlaubniß, als durch den gründlichen Unterricht vermindert und abgewendet werde. Eben dieses ist der Hauptpunkt, und der bereits oben angeführte katholische Lehrer sagt darüber

pag. 50. folgendes: So lange die Bischöfe und ihre Amtsgehülfen ihren anvertrauten Gemeinen einen eben so faßlichen als gründlichen Unterricht in der katholischen Religion beybringen, so lange sie ihrem Amte getreu bleiben, und eine wahre, von allem Aberglauben gereinigte Gottesverehrung unter ihren Gläubigen ausbreiten, so lange sie nichts unterlassen bey ihren Gemeinen die Wahrheit geltend zu machen, daß der wahre und gottgefällige Gottesdienst in gemeinnützigen Handlungen, in Beglückung seiner Nebenmenschen, im Wohlthun, und Ausbreitung der Wahrheit und Tugend, in Verwendung aller unserer Kräfte zu den Absichten und zu den Endzwecken, als es Gott haben will, bestehe; so finde ich keine Ursache, warum die Kirche die Ehen der Katholischen mit Unkatholischen nicht vielmehr wünschen als mißbilligen sollte. Im

Fall aber die Bischöfe und ihre Mitprie-
ster ihrem Amte ungetreu werden, so
hat die Kirche eine zureichende Ursache,
nicht so wohl die Ehen der Katholischen
mit Unkatholischen zu mißbilligen, als
vielmehr die Unwissenheit oder Nachlä-
ßigkeit ihrer Priester zu verabscheuen,
die die Ehen der Katholischen mit Unka-
tholischen gefährlich machen.

§. 150.

Der Vorwurf, den sie einer katholischen Weibsperson noch besonders deßwegen machen, wenn sie einwilliget, daß die Kinder männlichen Geschlechts in des Vaters Religion erzogen werden sollen, ist zwar ebenfalls von erstbesagtem katholischen Lehrer pag. 53. und 55. gründlich abgelehnet worden; doch kann ich nicht umhin zu bemerken, daß diese Tadler hier in ihrem blinden Eifer selbst nicht zu wissen scheinen, was der katholischen Religion zuträglich sey. Wer die Sache im Ganzen betrachtet, und nicht das Augenmerk auf ei-

nen einzelnen Fall beschränket, der sich ihm etwa als anstößig darstellet, der muß mit Händen greifen, daß durch die in den Toleranzpatenten verstatteten, und in der Verordnung in Ehesachen bestättigten Heirathen eines Katholischen mit einem Unkatolischen, selbst die Klausel wegen der Religion, in welcher die Kinder aus solchen Ehen erzogen werden sollen, miteingerechnet, für den Zuwachs der katholischen Religion viel besser gesorget werde, als durch den Antrag derjenigen, die diese Anordnungen tadlen, und deren Befolgung zur Sünde machen wollen. Ein Beysoiel wird die Sache aufklären: Ich setze also, daß in einer Provinz unter sämtlichen jungen Leuten, die sich verheirathen wollen, zehn Protestanten, und eben so viele protestantische Weibspersonen seyen, daß aber so wohl die protestantischen Männer ihre Neugung auf katholische Weibspersonen, als die protestantische Weibspersonen auf katholische Männer geworfen haben. Ich nehme ferner an, daß aus jeder von diesen Ehen in der Folge vier

Kinder, zwey männlichen, und zwey weiblichen Geschlechts werden gebohren werden: Und nun muß eines von beiden geschehen: entweder werden die zwanzig Katholische, die sich mit einer protestantischen Person zu verehelichen entschlossen haben, im Vertrauen auf die durch die k. k. Verordnungen ihnen gegebenen Befugnisse, diese Ehe wirklich schließen, und alsdann werden zwanzig vermischte Ehen vorhanden seyn, zehen mit katholischen Männern und unkatholischen Weibern, zehen mit unkatholischen Männern und katholischen Weibern: oder die nach der Widersacher Meinung mit einer solchen Ehe verknüpfte schwere Sünde wird machen, daß die Katholischen ihrer auf die Unkatholischen geworfenen Neigung entsagen, und sich mit Katholischen verheirathen, und in diesem Falle werden zehen ganz katholische, und zehen ganz unkatholische Ehen entstehen. In welchem Falle wird nun die katholische Religion mehr gewinnen? Macht man nach dem Systeme der Widersacher zehen ganz katholische, und zehen

ganz unkatholische Ehen, wo folglich die Kinder aus jenen katholisch, die Kinder aus diesen unkatholisch erzogen werden, so beträgt es nach dem oben angenommenen Maßstabe vierzig katholische und vierzig unkatholische Kinder. Macht man hingegen nach dem Systeme der k. k. Verordnungen zwanzig vermischte Ehen, so werden erstens aus den zehn Ehen, wo die Männer katholisch sind, sämtliche Kinder katholisch erzogen werden, und dieses beträgt vierzig Seelen: zweytens werden auch aus den zehen Ehen, wo die Weiber katholisch sind, sämtliche Kinder weiblichen Geschlechts katholisch erzogen werden, und da diese zwanzig ausmachen, so gewinnt die katholische Religion auch diese zwanzig Seelen. Nun weiß aber der mindeste Stümper in der Rechenkunst, daß vierzig und zwanzig zusammengenommen viel mehr sey als vierzig allein.

§. 151.

Einige Widersacher sind aber noch weiter gegangen, und haben sich angemaßet, die

Verordnung in Ehesachen auch in jenen Punkten zu tadlen, die bloß die Unkatholischen betreffen. Sie sprechen dem katholischen Landesfürsten das Recht, seinen unkatholischen Unterthanen in gewissen Fällen die gänzliche Trennung des Ehebandes zu gestatten gänzlich ab, und behaupten, ein katholischer Landesfürst könne zwar dulden, daß derley Unterthanen in ihren Handlnngen sich ihrem Irrthume gemäß betragen; allein er könne durch seine gesetzgebende Macht ein in sich selbst unerlaubtes Betragen niemals gutheißen, und noch weniger die Partheyen, nach einer wegen Ehebruch oder einer ähnlichen Ursache erfolgten Trennung zur neuen Ehe zu lassen. Haben dann die Widersacher vergessen, daß eben das, was die Verordnung in Ehesachen gethan, und noch mehr als sie gethan, auch ehemals die morgenländischen, die abendländischen Kaiser und Könige gethan haben? Der Verfasser der Betrachtungen über die k. k. Verordnung in Ehesachen führet pag. 39. seqq. Gesetze an,

wo=

wodurch Konstantin, Justinian, Karl der Große und der heilige Stephan König in Ungarn, nicht unkatholischen, sondern katholischen Ehegatten das Recht, aus gewissen Ursachen sich von dem andern Theile zu trennen, und zur neuen Ehe zu schreiten, eingeräumet haben. Zugleich aber schlägt er die gewöhnliche Ausflucht, daß die Vorsteher der Kirche derley Anordnungen der weltlichen Fürsten niemals anerkannt und gutgeheißen hätten, durch mehrere, und unter andern durch folgende Betrachtung gänzlich darnieder: **Es ist eine wichtige und entscheidende Bemerkung, daß kein einziges allgemeines Konzilium des Orients oder Occidents die Konstitutionen des Konstantins und Justinians zu tadeln sich erlaubt, oder ihre Beobachtung irgendwo zu verbieten erkühnet habe; auch daß kein einziger Pabst, Patriarch von Alexandria, von Antiochia, Konstantinopel oder Jerusalem, welche um die Zeit des Konstantins und**

Ju=

Justinians, oder bald darnach lebten, die mindeste Beschwerde über dieselben, als über eine Sache geführet haben, die sich nicht mit dem Evangelium vereinbaren ließe. Dieses Schweigen ist, wo nicht ein ausdrückliches, doch gewiß ein stillschweigendes Geständniß, daß sie von dem Rechte der Regenten, dergleichen Verordnungen zum Wohl ihrer Staaten zu erlassen, überzeuget waren. Es ist auch um so weniger wahrscheinlich, daß diese Anordnungen der Fürsten von den damaligen Kirchenvorstehern einen Widerspruch sollten erfahren haben, weil damals auch bey der Geistlichkeit die Meinungen über diesen Punkt getheilet waren. Denn die damaligen Zeiten liefern eben so wohl Beyspiele von Päbsten und Kirchenvätern, die die Ehe für auflöslich, als die die Ehe für unauflöslich gehalten haben. So gar im Kirchenrathe zu Trient, wie schon mehrere dargethan haben, ist nicht einmal die

un-

unbedingte Unauflöslichkeit der Ehe festgesetzet worden.

§. 152.

Befindet sich nun die Sache in Ansehung der Katholischen selbst in dieser Lage, wie kann ein Gesetzgeber wegen dessen getadelt werden, was er bloß für die Unkatholischen geordnet hat? Wenn es auch wahr wäre, daß das Band der Ehe nach den katholischen Kirchengesetzen unzertrennlich wäre, was gehen diese Kirchengesetze die Unkatholischen an? Wie bekant, ist in Ansehung ihrer nach den Reichsgesetzen, bis zu Austrag der streitigen Glaubenspunkte, die ganze geistliche Gerichtsbarkeit aufgehoben: bis dahin haben sie also keinen andern Gesetzgeber und Richter als ihren Landesfürsten. Nun ist durch die Toleranzpatente den unkatholischen Unterthanen die freye Ausübung ihres Gottesdienstes und überhaupt eine ihren Religionsgrundsätzen gemäße Behandlung zugesagt worden: Würde aber diese Zusage erfüllet, wenn die Ehegese-

ze für sie nicht nach ihren Religionsgrundsätzen eingerichtet, sondern nach der Meinung der katholischen Geistlichkeit abgefasset wären? Nach den Grundsätzen der Unkatholischen kann nun einmal das Band der Ehe in den durch die Verordnung in Ehesachen berührten Fällen getrennet werden: so bald aber dieses richtig ist, mag von keinen Einstreuungen, die sich bloß auf katholische Kirchengesetze stützen, eine Frage seyn.

§. 153.

Lächerlich aber ist es, wenn die Gegner dem katholischen Landesfürsten zwar eingestehen, daß er dulden könne, wenn seine unkatholischen Unterthanen sich ihren Irrthümern gemäß betragen: nur dörfe er durch seine Gesetze dieses irrige Betragen nicht rechtfertigen und bestättigen. Ich frage sie selbst, was dann der katholische Landesfürst hier hätte thun sollen? In Fällen, wo es darauf ankömt, daß Eheleute sich voneinander trennen, und zu einer neuen Ehe schreiten wollen, kann der

Sa=

Sache durch die alleinige Duldung nicht abgeholfen werden: eine solche Duldung, ohne daß die Sache vor einem Gerichte untersuchet, und nach gewissen Gesetzen entschieden würde, müßte die größten Unordnungen nach sich ziehen. Um diese zu verhüten, müssen also Richter da seyn, die die Sache untersuchen, Gesetze müssen da seyn, nach welchen die Richter sich in ihren Sprüchen zu richten haben. Wenn nun der katholische Landesfürst **durch seine eigenen Gesetze** zu diesen nach der Gegner Meinung so widerrechtlichen Trennungen nicht mitwirken darf, so hätte er kein anderes Mittel, als er müßte seine unkatholischen Unterthanen zu Entscheidung dieser Ehestreitigkeiten an die Richterstühle benachbarter unkatholischer Staaten verweisen. Wenn er aber auch dieses thäte, würden dann daselbst die Entscheidungen anderst als in Gemäßheit der unkatholischen Grundsätze ausfallen? Machte es in der Sache selbst wohl einen wesentlichen Unterschied, wenn das nämliche Urtheil gesprochen würde,

und aus selbem die nämlichen Wirkungen erfolgten, der ganze Unterschied aber in dem einzigen Umstande beruhete, daß das Urtheil nicht von einem inländischen Richter, und nach inländischen Gesetzen, sondern etwa von einem sächsischen, fränkischen, schlesischen Richter nach auswärtigen Gesetzen gesprochen worden wäre? Niemand wird also einem katholischen Landesfürsten unrecht geben, der bey diesen Umständen den natürlichsten, mit der Ehre seiner gesetzgebenden Gewalt übereinstimmendsten, und dem Wohlstande der streitenden Parteyen angemessensten Weg einschlägt, da er seine unkatholischen Unterthanen auch in diesem Punkte, wo ihre Religionsgrundsätze mit dem, was in der katholischen abendländischen Kirche gebräuchlich ist, nicht übereinstimmen, an seine eigenen Richter angewiesen, und diesen eine, den unkatholischen Grundsätzen gemäße Richtschnur ihres Verhaltens vorgeschrieben hat.

§. 154.

§. 154.

Zum Beschlusse kehre ich zu dem Haupt=zwecke dieser Abhandlung zurück, und wünsche, jedem wahrheitliebenden Leser folgende Betrachtung einprägen zu können. Gott der Urheber der geoffenbarten Religion ist auch der Urheber der Staaten, und seine Anordnungen in diesem und jenem Fache können nicht miteinander im Widerspruche stehen. Sie würden aber in einem offenbaren Widerspruche stehen, wenn etwas, das **von einer Seite** zum unwidersprechlichen Schaden des Staats gereichet, und als ein solches, nach den Regeln des gesunden Staatsrechts abgestellet zu werden verdienet, **von der andern Seite** zu Aufrechthaltung, oder zum Nutzen der Religion erfoderlich wäre, und in dieser Rücksicht beybehalten werden müßte. Der Landesfürst **als Landesfürst** würde die Pflicht auf sich haben, einen solchen dem allgemeinen Wohlstande schädlichen Mißbrauch abzustellen, und der Landesfürst **als katholischer Christ** würde sich in der Noth=

wendigkeit befinden, eben diesen Mißbrauch unter dem ehrwürdigen Namen der Religion in seinem Ansehen ungestöret zu belassen. Dieses kann aber schlechterdings nicht beysammen stehen. Alles, was zu Aufrechthaltung der Religion nothwendig oder nützlich, alles, was zur Wesenheit eines Religionsgeheimnisses gehörig ist, kann unmöglich zum Schaden des Staats gereichen, und eben so umgekehret, alles, was als ein unläugbarer Mißbrauch zum offenbaren Schaden des Staats gereichet, kann unmöglich als eine zum Besten der Religion abzielende Sache, und noch weniger als ein Bestandtheil eines Religionsgeheimnisses angesehen werden. Die unendliche Weisheit des heiligsten Stifters unserer Religion, derselbe für alle Staaten anziehend, nicht abschreckend gemacht hat, ist ein ungezweifelter Bürge dieser Wahrheit. Wenn nun in diesen Blättern dargethan worden, daß alle geistliche Gesetze, die die Verordnung in Ehesachen aufgehoben hat, wahre dem Staate schädliche Mißbräuche gewesen

sen seyen, so muß ja das Zettergeschrey derjenigen in jedem unparteyischen Ohre belachenswerth klingen, deren Einbildungskraft in dieser Verordnung nichts weniger als Beraubung der Kirche, Schändung des Sakraments, und ein eröffnetes Thor zu allen Unordnungen zu erblicken meinet. Vorurtheile, Stolz, und Eigennutz können zwar weise landesfürstliche Anordnungen auf eine kurze Zeit unter einem so irrigen Gesichtspunkte darstellen; allein die Wahrheit muß endlich durch den Nebel dringen, und die wahren Gesinnungen derjenigen zu ihrer Beschämung aufdecken, die zu Erschwerung und Vereitlung weiser Landesfürstlicher Verordnungen alles mögliche hervorsuchen, und sich unter dem erborgten Deckmantel der Religion das Ansehen geben, bloß die Sache Gottes zu vertheidigen, in sich aber sonst keine Absicht haben, als ihre eigene, mit den abgestellten Mißbräuchen verknüpft gewesenen Vortheile unvermindert beyzubehalten.